

**Analyse von allgemeinen (horizontalen)  
Vorschriften des georgischen Umweltrechts**

**გარემოს დაცვის სამართლის ზოგადი  
(ჰორიზონტალური) ნორმების ანალიზი**

**Koba Kalichava  
Paata Turava  
Gerd Winter**

## **Contents**

§ 1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Projekte, Pläne und Programme) .....	1
§ 2. Umweltgenehmigungssystem und Genehmigungsverfahren.....	20
§ 3. Prävention, Verbesserung und Ersatz des Umweltschadens .....	51
§ 4 Umweltplanung .....	68
§ 5 Umweltaudit.....	75

## Einleitung

Die nachfolgende Analyse konzentriert sich auf diejenigen Vorschriften, die Querschnittscharakter haben, weil sie sich auf alle oder die meisten Sektoren des Umwelrechts erstrecken. Sie bilden deshalb wichtige Bestandteile eines Allgemeinen Teils des Umwelrechts und würden, wenn in Georgien ein Umweltgesetzbuch entwickelt werden soll, in den Allgemeinen Teil eines solchen Gesetzbuches gehören. Behandelt werden:

- das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung
- das Recht der Genehmigung von umweltrelevanten Aktivitäten
- das Recht der Wiedergutmachung bei Umweltschäden
- das Recht der Umweltplanung
- das Recht des Umweltaudits

Die Analyse verfolgt das Ziel, inhaltliche Mängel und Lücken des georgischen Umwelrechts aufzuzeigen. Zugleich werden formale Mängel diskutiert, insbesondere Widersprüche zwischen Normen, begriffliche Unklarheiten und Missverhältnisse zwischen dem, was ins Gesetz gehört, und dem, was auf untergesetzliche Ebene delegiert werden kann. Als Material für Verbesserungsvorschläge wird vor allem auf EU-Recht zurückgegriffen. Die Analyse dient deshalb auch zugleich der Vorbereitung Georgiens für den Beitritt zur EU.

Es ist nicht das Ziel dieser Analyse, jede einzelne Vorschrift zu kommentieren. Vielmehr geht es um die Identifizierung strategischer Punkte, über die politische Entscheidungen herbeigeführt werden müssen, bevor Reformvorschläge im Detail gemacht werden können. Die Analyse der oben genannten vier Rechtsbereiche geht in folgenden Schritten vor:

- (1) Beschreibung des geltenden georgischen Rechts
- (2) Vergleich mit EU-Recht und internationalem Recht, teilweise auch nationalem Recht insbesondere der Bundesrepublik Deutschland
- (3) Identifizierung von Problemen des georgischen Rechts
- (4) Vorschläge für Verbesserungen des georgischen Rechts



# § 1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Projekte, Pläne und Programme)

## 1. Das in Georgien existierende Rechts- und institutionelle System

### 1.1. Die regulierenden Rechtsakte

Die Entwicklungsgeschichte der die UVP regelnden Normativakte in Georgien umfasst den Zeitraum von 1996 bis 2007 Jahren und auch die darauf folgende Periode. Die ersten Rechtsnormen zu diesem Bereich, nämlich die Gesetze über „umweltrechtliche Genehmigungen“ und „staatliche ökologische Expertise“ sind im Jahr 1996 verabschiedet worden. Diese Gesetze wurden als Prinzipien in den Vorschriften des „Rahmengesetzes über den Umweltschutz“ von 1997 dargelegt. Nach der in diesem Zeitraum aktuellen Gesetzgebung waren die Aktivitäten, die einer Umweltgenehmigung bedürften, in vier Kategorien nach dem Maßstab, der Bedeutung und der Qualität des Einflusses über die Umwelt verteilt. Dieses Gesetz hat die geplanten Aktivitäten (wie z.B. Pläne, Projekte und Programme der Infrastruktur) diversifiziert, wodurch es teilweise der europäischen Rechtslage nähergekommen ist.

Das Jahr 2007 ist eng mit den Ergebnissen der in Georgien durchgeführten Deregulierungspolitik verbunden. Dadurch wurde den wirtschaftlichen Prioritäten mehr Vorrang gegeben als den ökologischen. Dies wurde zum ersten Mal im „Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen“<sup>1</sup> von 2005 zum Ausdruck gebracht. Besonders haben sich die Ergebnisse der Deregulierungspolitik im „Gesetz über die Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“ von 14. Dezember, 2007 widergespiegelt, aufgrund dessen das Gesetz „über Umweltgenehmigungen“ aufgehoben worden ist. Das neue Gesetz hat seinen Anwendungsbereich verkürzt und hat die Fragen der Regulierung der Einwirkungen auf die Umwelt den „Technischen Vorschriften des Umweltschutzes“ unterworfen (Art. 5.1). Es wurde auch ein neues Gesetz „über die staatliche ökologische Expertise“ von 2007 verabschiedet. Aufgrund dieser Gesetze wurden verschiedene untergesetzliche Normativakte über die Bestätigung der Vorschrift des speziellen Rates für den Einfluss auf die Umwelt (Erlass N.514 von 7. Juli, 2008) und der „Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Erlass N.8 von 9. März, 2009) in Kraft gesetzt.

### 1.2. Anwendungsbereich

Enumerationsprinzip. Art. 4 des Gesetzes über „Genehmigung für Einwirkungen auf die Umwelt“ von 2007 gibt die erschöpfende Liste einer Gruppe der der ökologischen Expertise unterworfenen Aktivitäten (Siehe Anlage GE Aktivitäten). Nach Art. 4 II dieses Gesetzes werden die mit den oben genannten Aktivitäten verbundenen Bauwerke oder Ersetzung der Betriebstechnologien durch die neuen auch als der ökologischen Expertise unterworfenen Aktivitäten dargestellt.

---

<sup>1</sup> „Das Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen“ bestimmt die Umweltgenehmigung als eine Art von Genehmigungen.

Die Befreiung der Leistung von Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach Art. 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann eine Leistung von der UVP-Verpflichtung befreit werden, wenn das allgemein-staatliche Interesse die Durchsetzung solcher Leistung und darüber die zeitgemäße Entscheidung dazu bedarf.

Der Antrag über die Befreiung von UVP-Verpflichtung wird von einem speziellen Rat behandelt, der noch dazu wichtigen Vorschläge erarbeitet. Die Mitgliedschaft und Arbeitsordnung des Rates bestimmt der Minister. Die von dem speziellen Rat erarbeiteten Vorschläge legt der Minister der georgischen Regierung vor, die die begründete Entscheidung mit Berücksichtigung der allgemein-staatlichen Interessen trifft. Genau für die Arbeit des Rates wurde es durch den Erlass N.514 von dem Minister der Umwelt und natürlichen Ressourcen „über die Bestätigung der Satzung des speziellen Rates des Ministeriums der Umwelt und natürlichen Ressourcen“ von 7. Juli, 2008 herausgegeben.

Die Regulierung der Aktivitäten, die außerhalb des Anwendungsbereiches des neuen Gesetzes bleiben. Was alle anderen Aktivitäten betrifft, die nicht im Gesetz „über die Umweltgenehmigungen“ berücksichtigt sind, werden sie in zwei Richtungen reguliert: 1) Im ersten Fall sind es die Aktivitäten, die den Bestimmungen der umweltschutzrechtlichen technischen Vorschrift, die durch den dem Gesetz untergeordneten Normativakt des Ministers bestätigt wird, unterliegen (Art. 5)<sup>2</sup> 2) Im zweiten Fall sind es die Aktivitäten gemäß dem georgischen Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ und anderen Umweltschutzgesetzen und dem Gesetz untergeordneten Normativakten inklusiv der georgischen Gesetz über „die Lizenz für nukleare und strahlende Leitungen“ von 1998, wenn es Bedürfnis einer Lizenz für strahlende und nukleare Aktivitäten vorliegt; und im Falle der Lizenz für Produktion der biologischen Pestiziden, gemäß dem georgischen Gesetz über „Pestiziden und Agrochemikalien“ von 1998; im Falle der Lizenz für die Besorgung der Bodenschätze, werden die dazu verbundenen Aktivitäten gemäß dem georgischen Gesetz „über Bodenschätze“ von 1996 reguliert; im Falle der generellen Lizenz für Waldnutzung, gemäß dem „Waldkodex“ und den georgischen Gesetzen über „Lizenz für die Fischerei“ und über „Tierwelt“ von 1997, reguliert.<sup>3</sup>

Das neue Gesetz über „die Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“ hat seinen Anwendungsbereich wesentlich verkürzt. Es hat nicht die im Gesetz über „Umweltgenehmigungen“ von 1996 dargelegten wesentlichen Bereiche berücksichtigt, die sich teilweise zu der von EU Richtlinien bestimmten Leistungsliste näherten. Diese Bereiche sind folgende: Besorgung der Mineralstoffe; energetische Industrie; Landwirtschaft; Nahrungsindustrie; chemische Industrie; Auto- und Schiefbaubetrieb; Waldbearbeitungsbetrieb, Papier-, Leder- und Weberbetrieb, Betrieb der Holz-Löwenzahn Plattenbetrieb;

---

<sup>2</sup> Über „die technische Vorschrift für den Umweltschutzes“ von 13. November, 2008, der seinerseits umfasst: a) technische Vorschriften für die Strömung des fließenden Wassers in die Objekte der oberflächlichen Wasser; b) technische Vorschrift für das Herausnehmen des Wassers aus den Objekten der oberflächlichen Wasser; c) technische Vorschrift für die die atmosphärische Luft durch schädliche Stoffe verschmutzende Aktivitäten; d) technische Vorschrift für die Sägerei Fabrikhallen und Unternehmen für die erstmalige Bearbeitung der Holzblöcken. Dieser Erlass widerspricht dem Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ (siehe: Genehmigungsarten)

<sup>3</sup> Das Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ bestimmt auch die andere Art des Systems der Umweltlizenzen

Entsorgung-Funktionieren der Lager; Durchführung der infrastrukturellen Pläne, Projekte und Programme; Urbanisation- und Stadtplanungsprogramme.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem Gesetz über „Umweltgenehmigungen“ die infrastrukturellen Pläne, Projekte und Programme, einer Umweltgenehmigung vor der durch Gesetzgebung bestimmten Annahme, Zustimmung oder Bestätigung von den gesetzgeberischen und Vollziehungsbehörden bedurften. Nach der neuen Gesetzgebung bedürfen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung die Pläne und Programme, denen die Verordnung 2001/42/EG besondere Bedeutung beimisst. Diese Frage wird in kommenden Paragraphen detaillierter behandelt.

### **1.3. Umweltverträglichkeitsverfahren**

Grundsätzliche Schritte. Nach den georgischen Gesetzen über „Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“ und „staatliche ökologische Expertise“, wird die Erteilung einer Umweltgenehmigung folgenden verpflichtenden Verfahrensschritten unterworfen: a) der Umweltverträglichkeitsprüfung; b) der staatlichen ökologischen Expertise und c) der Erteilung einer Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt. Durch Gesetz wird es auch die Informierung und Teilnahme der Gesellschaft an dem Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die für die Organisierung und finanzieller Unterstützung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (deren Ziel die Erlernung und Durchsuchung der geplanten Aktivität und auch der Schutz der einzelnen Umweltkomponenten, Landschaft und kulturellen Erbschaft ist) verantwortliche Person wird von dem Betreiber vorgestellt. Zu diesem Zweck ist der Betreiber vor der Vorlegung des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem angemessenen Organ, erstens zu der Durchführung der öffentlichen Besprechung, der Veröffentlichung der Information (Ziele, Name, Ort, Adresse, wo die Bürger die wichtige Information zu der geplanten Leistung bekommen können, die Frist der Vorstellung der Gesellschaftsvorschläge) über die geplante Aktivität in einem Verlag verpflichtet. Innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung der Information legt der Betreiber der angemessenen Verwaltungsbehörde Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl als schriftliche, als auch elektronische Fassung. Innerhalb 45 Tagen nach der Veröffentlichung der Information ist der Betreiber verpflichtet, die schriftlichen Vorschläge und Meinungen von der Gesellschaft zu bekommen. Nicht früher als 50 und nicht später als 60 Tage nach der Veröffentlichung der Information wird der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich behandelt, dessen Ergebnisse protokolliert und von dem Betreiber während der Erstellung der Endfassung des Berichts berücksichtigt werden. Im Fall der Nichtberücksichtigung der Ergebnisse der Behandlung ist der Betreiber dazu verpflichtet, dies schriftlich zu begründen und an den Autor weiterzuleiten.

Nach der Behandlung des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Erstellung dessen Ergebnisse und nach der Schaffung der Endfassung, ist der Betreiber dazu befugt, dem zuständigen Organ den Antrag (innerhalb eines Jahres) über die Erhaltung der Genehmigung vorzulegen. Vor der Erteilung der Umweltgenehmigung wird eine staatliche ökologische Expertise des Endberichts über Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Art. 8 II des Gesetzes bestimmt die Verpflichtung des Betreibers, zu der Vorlegung der folgenden Unterlagen zusammen mit dem Antrag auf die Erhaltung der Umweltgenehmigung:

Der nach der georgischen Gesetzgebung bestimmten Normen erstellte Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (5 Papierexemplare und elektronische Fassung);

Örtlicher Plan der geplanten Leistung (mit Hinweis auf die Ferne);

Der Umfang und Arten von erwartenden Emissionen (die technische Abrechnung des Inventars der stationären Verschmutzungsquellen und der von denen ausstrahlenden/fließenden Schadstoffen und das Projekt für Grenznormen der Ausstrahlung/Fließen (4 Exemplare);

Kurzer Vermerk über die Leistung (als nichttechnische Resümee);

Anträge über den vertraulichen Teil des Antrages.

Das Gesetz bezieht sich nicht auf die Vorstellungsverpflichtung der alternativen Projekte, gerichtet auf Bestimmung der Grenze der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfung (Scoping). Das Gesetz enthält konkrete Bestimmung über Untersuchungsumfang und lässt nicht die Diskretion des Verwaltungsorgans zu den einzelnen Projekten zu. Diese Frage wird in den folgenden Paragraphen detaillierter behandelt.

Die mit der staatlichen ökologischen Expertise verbundenen Beziehungen werden von dem Gesetz über „die ökologische Expertise“ von 2007 reguliert, nach dem für die Durchführung der ökologischen Expertise eine angemessene Expertenkommission durch den Erlass des Ministers für Umwelt und natürlichen Ressourcen für alle konkrete Fälle geschaffen wird. Zu der Mitgliedschaft der Kommission können auch die unabhängigen Experten eingeladen werden (Art. 4 II). Die Arbeitsergebnisse der Expertenkommission werden in einem Entschluss dargelegt, der sowohl positiv als auch negativ sein kann und der zum Schluss vom Minister durch den Verwaltungsrechtsakt bestätigt wird (Art. 6 I). Nach dem Gesetz über „die ökologische Expertise“ wird ein positiver ökologischer Entschluss dann erteilt, wenn die für die ökologische Expertise vorgelegten Unterlagen:

mit der georgischen Gesetzgebung und den auf Territorium Georgiens wirkenden Umweltrechtsvorschriften und Standards übereinstimmen;

Begründen, dass die Durchführung der in diesen Unterlagen dargelegten Aktivität auf bestimmten Ort und in bestimmter Umgebung nicht die rückwirkende qualitative und Eigenschaftsänderungen des Zustands der Umwelt und natürlichen Ressourcen auswirkt;

Die Maßnahmen zur Verminderung oder Beseitigung des Einflusses auf die Umwelt berücksichtigen.

Die Entstehung der staatlichen ökologischen Expertise geht auf die sozialistische Epoche zurück. Die Expertise hatte die Funktion der „präventiven Maßnahme“, gerichtet gegen die negative Auswirkung auf die Umwelt. Der positive Entschluss der staatlichen ökologischen Expertise wurde erst in 80-er Jahren als wichtige Voraussetzung für die finanziellen Projekte bestimmt. Und im Jahr 1991 erfolgte eine Betrachtung der in Russland existierenden Instrumenten der ökologischen Expertise, die das wichtige Mandat für die „wirtschaftliche Entscheidung“



geworden ist. Obwohl dieses Projekt durchgefallen ist und dessen Durchführung erst im Jahr 1995 begonnen hat, wenn das separate Gesetz über ökologische Expertise verabschiedet worden ist. Die russischen Experten und Rechtswissenschaftler weisen daraufhin, dass die Feststellung der Unterschiede zwischen den Umweltverträglichkeitsprüfung und ökologischen Expertise gemäß dem Gesetz nicht möglich sei. Daher bleibt die Frage offen, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung und die ökologische Expertise identische oder unterschiedliche Begriffe darstellen.

Nach der georgischen Gesetzgebung unterscheidet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung von der staatlichen ökologischen Expertise. Nach Art. 6 Punkt 1 des Erlasses N. 8 von 9. März, 2009 über die Bestätigung der Verordnung über die Umweltverträglichkeit und der Verordnung des Ministers der Umwelt und natürlichen Ressourcen über „die Umweltverträglichkeitsprüfung“, „wird die Umweltverträglichkeitsprüfung von dem Betreiber durchgeführt“. Der Betreiber ist auch für die Organisation der Durchführung von UVP und den Ausgleich der Aufwände verantwortlich. Die staatliche ökologische Expertise wird von der Expertenkommission vorgenommen. Zu der Mitgliedschaft der Expertenkommission können auch die unabhängigen Experten eingeladen werden.

Die Umweltgenehmigung wird von dem Ministerium für Umwelt und natürlichen Ressourcen nur im Fall der positiven staatlichen ökologischen Expertise erteilt für bestimmte Frist (oder fristlos), was den rechtlichen Grund der Aktivität vorstellt. Und wenn die durch das „Gesetz über Umweltgenehmigungen“ bestimmten Aktivitäten einer Baugenehmigung bedürfen, dann wird das baugenehmigungserteilende Organ (mit One-Stop-Shop Prinzip) so tätig, dass das Ministerium für die Umwelt und natürlichen Ressourcen im Genehmigungsverfahren die ökologische Zustimmung erteilt, die einen Teil der Baugenehmigung darstellt.

Daher sind nach Art. 13 des Gesetzes die Gründe für die Ablehnung der Genehmigungserteilung folgende:

Wenn die Voraussetzungen des georgischen Gesetzes „über Lizenzen und Genehmigungen“ und der georgischen Umweltgesetzgebung verletzt sind;  
Wenn es einen negativen Entschluss der ökologischen Expertise zu der durchführenden Aktivität vorliegt.

Das Ministerium für die Umwelt und natürlichen Ressourcen entscheidet über die Genehmigungserteilung nach den durch Kapitel VI der Allgemeinen Verwaltungsordnung bestimmten Regelungen des erleichterten Verwaltungsverfahrens und gemäß dem Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“, innerhalb von 20 Tagen nach der Antragstellung für die Genehmigungserhaltung.

## **2. Die durch der europäischen Gesetzgebung bestimmten Standards**

### ***2.1 Die Regulierungsakte***

In der Europäischen Union wurden die ersten Rechtsvorschriften über die Umweltverträglichkeit im Jahr 1985 durch eine Richtlinie erarbeitet<sup>4</sup>, die sich nur auf konkrete Projekte ausdehnte. Für die effektive Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten wurden durch nachfolgenden Rechtsakt im Jahr 1997 wesentliche Änderungen vorgenommen<sup>5</sup>, was sich erstens durch die Erweiterung deren Anwendungsbereiche und die Einführung der neuen Verfahren dargestellt hat. Außer den Projekten wurde im Jahr 2001 die Verpflichtung der „Pläne und Programme“ für strategische Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die europäische Gesetzgebung eingeführt<sup>6</sup>, die den Anwendungsbereich der UVP erweitert hat.

## **2. 2 Grenzen des Anwendungsbereich**

### **2. 2.1 Beziehung zu den Projekten**

Die Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG beziehen sich auf die Projekte, die ausführlich in den ersten und zweiten Anhängen zu der Richtlinie aufgelistet sind. Die Richtlinie umfasst sowohl öffentliche als auch private Projekte so, dass sie auf keine großen Unterschiede zwischen denen hinweist (Art. 1.1.). Die erste Gruppe der Projekte, die große Auswirkung auf die Umwelt hat oder solche Auswirkung in der Zukunft hervorbringen kann, wird im ersten Anhang der Richtlinie dargelegt. Für solche Projekte bestimmt Art. 4 der Richtlinie 85/337/EWG die das generelle Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, das in den Artikeln 5 und 10 der Richtlinie geschildert wird. Die Verweigerung dieses Verfahrens von den Mitgliedsländern ist nur in besonderen Fällen zugelassen, was begründet und die Gesellschaft darüber informiert werden soll (Art. 2 III)<sup>7</sup>. In diesem Fall werden die Mitgliedsstaaten:

- besprechen, ob eine andere Form der Prüfung akzeptabel sein kann und ob die so erhaltene Information öffentlich sein soll;
- die Information über die Gründe des Ausschlusses für die Interessierten veröffentlichen;
- vor dem Ausschluss die Kommission über die Gründe des Ausschlusses der Leistung von dem Genehmigungsverfahren informieren.

Die Durchführung der generellen Prozesse im Zusammenhang mit der zweiten Gruppe der Projekte bestimmen die Mitgliedsstaaten nach ihren Auffassungen (Art. 4 II). Die Richtlinie 97/11/EG von 1997 über die Änderungen zu der Richtlinie 85/337/EWG hat den Umfang der Empfehlungen zu den Aktivitäten der ersten und zweiten Kategorien (siehe die Liste der Aktivitäten in Anhängen EU I und EU II). Der Anhang II umfasst die folgenden Bereiche: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei; Erwerb des Fossils in den Bergen; Energetik; Metallurgie; Industrie der Mineralbearbeitung; chemische Industrie (welches nicht

---

<sup>4</sup> Verordnung 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

<sup>5</sup> Verordnung 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Verordnung 85/337/EWG über Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

<sup>6</sup> Verordnung 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

<sup>7</sup> Nach dem georgischen Gesetz über „die Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“ wird es als solcher Fall eine Leistung angenommen, die mit der Wahrnehmung der allgemein-staatlichen Ziele verbunden ist (Art. 11).

im Anhang I berücksichtigt wird); Nahrungsmittel; Gummibearbeitung; infrastrukturelle Projekte und andere.

Im Zusammenhang mit Anhang II, der die Liste der fakultativen Projekte bestimmt, leiten die Mitgliedsstaaten mit Kriterien, dargelegt im Anhang III derselben Richtlinie, wodurch es bestimmt werden soll, ob die in der fakultativen Liste aufgelisteten Aktivitäten der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden sollen (diese Frage wird detaillierter in kommenden Paragraphen behandelt).

Die Änderung oder Erweiterung der Projekte, die in den ersten und zweiten Anhängen dargelegt sind und für die eine Genehmigung erteilt ist und die wesentliche Auswirkung auf die Umwelt hervorbringen können, wird auch dem Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG unterworfen. Dieselbe Regelung wird auch für solche im Anhang I aufgelisteten Aktivitäten bestimmt, die der Entwicklung der Einführung von neuen Prozessen und deren Prüfung gedient haben und die die letzten zwei Jahre nicht aktuell waren.

### **2. 2. 3 Beziehung zu den Plänen und Programmen**

Die Richtlinie 2001/42/EG betrifft die „Pläne und Programme“, deren Art. 2 Punkt a) sowohl die von dem Verwaltungsorgan auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene erarbeiteten und/oder erhaltenen, und auch im Parlament oder in der Regierung für die Vorlegung vorbereiteten Pläne und Programme (inklusive Pläne und Projekte, die von der Europäischen Union zusammenfinanziert sind), und auch solche Pläne und Programme, die aufgrund der Gesetzen oder Verwaltungsakten vorbereitet und herausgegeben werden, und die Änderungen zu solchen, bestimmt.

Nach Art. 3 II der Richtlinie 2001/42/EG dehnt sich die Richtlinie auf alle Pläne und Programme:

Die im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energetik, Verkehr, Abfallmanagement, Wassermanagement, Telekommunikationen, Tourismus, Fernplanung und Bodennutzung vorbereitet werden und für die durch die erste und zweite Anhänge der Richtlinie 85/337/EWG (auch für die Projekte) Verpflichtung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt wird;

Auch auf die Pläne und Programme, die durch Art. 6-7 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH) bestimmt werden.

Die Mitgliedsstaaten werden die strategische Bewertung diesen Plänen und Programmen nur dann unterwerfen, wenn sie wesentliche Voraussetzungen für Auswirkung haben. Dafür berücksichtigen die Mitgliedsstaaten die in im Anhang II aufgelisteten Kriterien der Richtlinie 2001/42/EG. Diese Kriterien sind folgende:

Charakteristika der Pläne und Projekte:

- Maßstab, in dessen Bereich ein Plan oder ein Programm bestimmte Rahmen für die Projekte und andere Aktivitäten mit Berücksichtigung seines Ortes, seiner Art, Größe und Betriebsbedingungen oder der Ressourcennutzung, festlegt;

- Maßstab, in dessen Bereich ein Plan oder Programm die andere Pläne und Programme beeinflusst;
- Die Relevanz der Pläne und Programme für die Umwelt, besonders mit der Berücksichtigung der Anforderungen der dauerhaften Entwicklung; Die Relevanz des Planes oder Programms zu den Umweltproblemen;
- Pläne oder Programme, die auf die Durchführung der EU Normativakte gerichtet sind (Abfallmanagement, Wasserschutz und andere).

Zu erwartende Auswirkungen:

- Die Wirklichkeit, Dauer, Häufigkeit des Einflusses; Kumulativer Charakter des Einflusses; Internationaler Charakter des Einflusses;
- Der Einfluss, der das Risiko der negativen Auswirkung auf die Gesundheit und die Umwelt trägt (z.B. Unfall);
- Umfang des Einflusses und Maßstab der Fernerweiterung;
- Die Bedeutung und Sensibilität des bestimmten Territoriums, auf das eine Auswirkung zu erwarten ist, mit Berücksichtigung folgender Punkten – die besonderen ökologischen Eigenschaften und die kulturelle Erbschaft, die Überflüssigkeit der Umweltqualitätsnormen, intensive Bodennutzung, Auswirkung auf solches Territorium oder die Landschaft, deren Status sowohl auf der nationalen, als auch internationalen Ebene anerkannt ist.

Nach dem deutschen Gesetz über „Umweltverträglichkeit“ wird die Liste der strategischen Bewertung unterworfenen Pläne und Programme pflichtigen und fakultativen Bereichen verteilt. Was die Auflistung der Pläne und Programme betrifft, werden deren Arten grundsätzlich aufgrund der Appellation der Fachgesetzgebung bestimmt (Anhang 3).

#### **2. 2. 4 Das Verfahren der UVP**

Die Richtlinie 85/337/EWG bestimmt die Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens. Nach dem Wortlaut des Art. 2 II der Richtlinie „kann die Umweltverträglichkeitsprüfung in das in den Mitgliedsländern existierenden Genehmigungs- oder andere Verfahrensarten eingeführt, oder es können bestimmte Verfahren ausgehend von den Zielen der Richtlinie bestimmt werden“. Daher wird es unter dem Verfahren in Beziehung zu den Plänen und Programmen die Umweltverträglichkeitsprüfung, Analyse, Prüfung und Entscheidungsverfahren verstanden.

#### **Die Vorprüfung einzelner Fälle (Screening)**

Art. 4 II der Richtlinie 97/11/EG weist auf die Vorprüfung der einzelnen Projekte aus der durch dieselbe Richtlinie bestimmte fakultative Projektenliste (Screening). In diesem Fall müssen die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit der Vorprüfung von den Projekten durch die zuständige Verwaltungsbehörde unterstützen und bestimmte Kriterien festlegen, nach denen bestimmt wird, ob einzelne Projekte der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden sollen oder nicht. Der Konzept für die Einführung solcher Instrumente wird auf die Diversifizierung der geplanten Aktivitäten und die Festlegung des komplexen Regulierungssystems statt des Enumerationsprinzips gerichtet, dessen Einführung in die Gesetzgebungen der europäischen Ländern erfolgreich vorgenommen wurde.

Art. 4 III der Richtlinie 97/11/EG bezieht sich auf die durch den Anhang III derselben Richtlinie bestimmten Kriterien, die die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bei der Vorprüfung der fakultativen Projekte im Prozess der Entscheidung anwenden sollen. Die Kriterien sind folgende:

Projekteigenschaften:

- Umfang des Projekts;
- Kumulierung mit anderen Projekten;
- Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- Abfallentstehung;
- Verschmutzung und Belastung der Umwelt;
- Risiko des Umfalls, besonders mit Berücksichtigung der nutzenden Stoffe und Technologien;

Ort der Projektdurchführung:

- Ökologische Auffindung des geographischen Raums, auf dem eine geplante Leistung durchgeführt werden kann;
- Bodennutzung und die Qualität und Regenerationsfähigkeit der auf dem Territorium existierenden natürlichen Ressourcen;
- Die Bewertung der Umweltbelastung mit Berücksichtigung der folgenden Territorien: gesumpftes Territorium, Meerstrand, Region in den Bergen und Waldterritorium, die durch die nationale Gesetzgebung geschützte Territorien, eng besiedelte Territorien und Landschaft für historische, kulturelle und archäologische Bedeutung.

Die Eigenschaften der möglichen Auswirkung auf die Umwelt. Die Projekte, die potenziell wesentliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, sollen mit Berücksichtigung der oben dargelegten Kriterien bewertet werden. In dieser Hinsicht sind folgende Eigenschaften besonders beachtenswert:

- Umfang der Auswirkung (mit Berücksichtigung der geographischen Lage und der interessierten Bevölkerung);
- Internationaler Charakter der Auswirkung;
- Schwierigkeit und Komplexität der Auswirkung;
- Wirklichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversion der Auswirkung;

Diese Institution wird nach dem deutschen Gesetz über „Umweltverträglichkeitsprüfung“ als allgemeine Vorprüfung einzelner geplanter Aktivitäten und die Vorprüfung nach der Lage genutzt. In diesem Hinblick wird der Anwendungsbereich des Gesetzes in zwei Gruppen verteilt, die vier Einzelfälle umfassen. Die erste Gruppe wird mit „X“ bezeichnet und wird im Katalog der Anwendungsbereiche dargestellt und weist immer darauf hin, dass die Leistung unbedingt der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden soll. Die zweite Gruppe besteht von drei Fällen, von denen eine mit „A“ als Zeichen für allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, der zweite mit „S“ als Zeichen für standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls und der dritte mit „L“ bezeichnet wird und umfasst die Aktivitäten durch für die die UVP-Pflicht nach der Maßgabe des Landesrechts bestimmt wird. Dafür bestimmt das Gesetz mit

Berücksichtigung der Richtlinie 97/11/EG die Vorprüfungskriterien. Es wird während der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit festgestellt, inwieweit es „eine wesentlich negative Auswirkung“ auf die Umwelt zu erwarten ist und es wird noch eine Entscheidung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die einzelnen geplanten Aktivitäten getroffen.

### ***Die Feststellung des Umfangs der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfung (Scoping)***

Nach Art. 5 I der Richtlinie 97/11/EG bestimmen die Mitgliedsstaaten für die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfenen Projekte die Verpflichtung des Projektführers zur Vorlegung der erforderlichen Angaben mit Einhaltung der bestimmten Form. Die Liste dieser Angaben wird im Anhang IV dargelegt, die in folgender Weise dargestellt sind:

- Projektbeschreibung (Beschreibung der physischen Eigenschaften des Projekts, die Art und Umfang der erwartenden Immissionen und andere);
- Alternative Maßnahmen;
- Beschreibung der erwartenden wesentlichen Belastung der Umwelt durch die Projekte, besonders im Hinblick auf die Besiedlung, Flora, Fauna, den Boden, das Wasser, die Luft, Klima, materielle Güter, inklusiv der architektonischen Gebäuden, archäologischen Funden und Landschaft;
- Beschreibung der erwartenden wesentlichen Belastung der Umwelt mit Berücksichtigung der technischen Ausrüstung des Projekts, Ausrüstung der natürlichen Ressourcen, Emissionen der schädlichen Stoffen, Herbeiführung der Belastung, des Abfallmanagements und der Vorprüfung von den mit der Umweltverträglichkeit verbundenen Methoden;
- Die Beschreibung der Maßnahmen, gerichtet auf die Beseitigung, Verminderung und Wiederaufbau der negativen Auswirkung des Projekts;
- Nichttechnisches Resümee zu den oben dargelegten Punkten ;
- Die kurze Darstellung der bestimmten Schwierigkeiten (technische Lücke oder Nichtvorhandensein der angemessenen Bildung).

Nach Art. 5 II der Richtlinie 97/11/EG gewährleisten Maßnahmen, aufgrund deren die zuständige Behörde die Maßstäbe der Angaben im Voraus bestimmen kann, die von dem Projektführer vorgelegt werden sollen, bis die letzte Antragstellung auf die Genehmigungserteilung (Scoping). Obwohl Art. 5 III der Richtlinie 97/11/EG die Liste der minimalen Angaben bestimmt, was unbedingt vorgelegt werden soll. Aufgrund der nationalen Gesetzgebung kann dies in folgender Weise dargelegt werden: Das Gesetz soll zuerst die Liste der vorzulegenden Unterlagen bestimmen, aufgrund deren die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen kann, welche Unterlagen in einem konkreten Fall von dem Betreiber vorgelegt werden sollen. Dazu muss es für die Einführung des Ermessens der Verwaltungsbehörde in die Gesetzgebungsrahmen eine Liste der vorzulegenden minimalen Unterlagen bestimmt werden.

### ***Teilnahme der Interessenten und Betroffenen***

Gemäß dem Art. 6 II der Richtlinie 85/337/EWG die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass: 1) alle Anträge auf die Genehmigungserteilung und die

gesammelten Daten öffentlich sind; 2) die Gesellschaft vor dem Beginn des Projekts dazu ihre Meinungen aussagen kann.<sup>8</sup>

Nach Art. 6 I der Richtlinie 97/11/EG gewährleisten die Mitgliedsstaaten, wenn die anderen Verwaltungsorgane sich für das Projekt interessieren, dass diese Verwaltungsorgane Möglichkeit bekommen, zu dem vorgestellten Antrag und den Angaben ihre Meinungen auszusagen.

Nach Art. 7 der Richtlinie 85/337/EWG wird ein Mitgliedsstaat, auf dessen Territorium das Projekt durchgeführt wird, die gesammelte Information an andere Mitgliedsstaaten zu der Zeit, wenn die Information für die Bürger veröffentlicht wird, nur dann weiterleiten, wenn er klarstellt, dass das Projekt wesentliche Auswirkung auf die Umwelt anderer Mitgliedsstaaten haben kann, oder wenn es vermutet wird, dass ein Mitgliedsstaat durch die erwartenden Auswirkung betroffen wird und es die oben dargelegte Information erfordert. Solche Information stellt einen Grund für die wichtige Beratung innerhalb den gegenseitigen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten, was auf der Zusammenarbeit und Gleichgerechtigkeit basiert wird.

Gemäß dem Art. 8 der Richtlinie 97/11/EG sollen die von den interessierten Parteien gegebenen Vorschläge bei der Genehmigungserteilung in den Betracht gezogen werden.

Nach Art. 9 der Richtlinie 97/11/EG muss die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung der Genehmigungserteilung für die Gesellschaft bekanntgemacht werden, und wenn der Mitgliedsstaat nach den bestimmten Regelungen der Richtlinie informiert ist, wird es ihm auch die oben genannte Entscheidung bekanntgegeben.

### ***Vorgänge in Beziehung zu den Plänen und Programmen***

Für die Pläne und Programme, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG unterworfen sind, wird es nach Art. 4 I der Richtlinie Pflicht für die Vorlegung des Umweltberichts bestimmt, der die folgenden Angaben beinhalten soll:

Kurze Information über den Inhalt und die Ziele der Pläne und Programme, und auch den Zusammenhang mit anderen relevanten Plänen und Programmen;  
Die relevanten Aspekte über den Umweltzustand und deren erwartende Entwicklung im Fall der Nichtdurchführung der Pläne und Programme;  
Ökologische Eigenschaften des Territoriums, auf die eine wesentliche Auswirkung zu erwarten ist;  
Alle ökologische Probleme, die relevant zu den Plänen und Programmen sind;  
Die erwartende wesentliche Auswirkung auf die Umwelt, inklusiv der Biodiversität, Besiedlung, Gesundheit der Menschen, Fauna, Flora, des Boden, des Wassers, der Luft, kulturellen Erbschaft, Landschaft und anderer Aspekten.

Art. 6 der Richtlinie bezieht sich auf die Verfügbarkeit des vorgelegten Umweltberichts für die interessierte Verwaltungsorgane und Gesellschaft. Art. 7

---

<sup>8</sup> In der Schlussfolgerung wird es zu diesem Thema der Zusammenhang von georgischer Gesetzgebung mit der Aarhus Konvention dargelegt.

der Richtlinie berücksichtigt die Involvierungsmöglichkeit der anderen Mitgliedsstaaten, was sich aus der Informierung der Mitgliedsstaaten und der Beratung ergibt. Dies wird durch der Erarbeitung der Pläne und Programme bis deren Bestätigung vorgenommen (Art. 8). Die Entscheidung soll allen Interessenten bekanntgemacht (Art. 9).

### **3. Die Schwächen des aktuellen georgischen Systems**

Problem N.1 (Begriff und Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung und UVP als unabhängiges Instrument). Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in der aktuellen Gesetzgebung in zwei verschiedenen Instrumenten vorgestellt: das eine ist das Gesetz über „die Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“ und das zweite das Gesetz über „die ökologische Expertise“. Im ersten Fall wird die Umweltverträglichkeitsprüfung von dem Betreiber durchgeführt (er legt den Bericht vor), im zweiten Fall wird auf Grundlage des von dem Betreiber vorgelegten Berichts eine staatliche ökologische Expertise durchgeführt. Das erste Instrument umfasst auch die Erteilung der Umweltgenehmigung. Solche Stellung der Gesetzgebung widerspricht der europäischen Rechts- und gesetzlichen Praxis. Gemäß dem oben genannten, dient die Umweltverträglichkeitsprüfung der Vorklärung, Beschreibung und möglichst maximal objektiven Bewertung aller Projekte, Pläne und Programme, die die Umwelt beschädigen können und die transparent durchgeführt werden sollen, damit die Beteiligung der Gesellschaft und anderer interessierten Organen an diesen Verfahren unterstützt wird. Die Entscheidung in der Sache wird unter Berücksichtigung der UVP getroffen, sie ist aber keine automatische Folge der UVP. Aufgrund der georgischen Gesetzgebung geht es um den zweifachen Standard der Entscheidung: nach dem Wortlaut des Gesetzes, wird die Behörde eine Genehmigung dann erteilen, wenn es einen Positiven Entschluss der staatlichen ökologischen Expertise gibt. Daher sind zwei Verwaltungsorgane tätig – einerseits die Expertenkommission, die von dem Minister für alle konkrete Fälle geschaffen wird, und zweitens das genehmigungserteilende Organ (Departement), das die Genehmigung gemäß dem Entschluss (woran die Beteiligung der unabhängigen Experte möglich ist, was praktisch meistens der Fall ist) der Expertenkommission erteilt. Das Genehmigungsorgan erfüllt damit lediglich die Funktion des Notars und vermeidet damit die Verantwortung für die getroffene Entscheidung.

Daher sind die Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Erteilung einer Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt im Gesetz so ineinander gemischt dargestellt, dass es keinen besonderen Unterschied zwischen denen gibt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach dem Gesetz nur auf dem von dem Interessenten vorgelegten Bericht gegründet. Und das Verwaltungsorgan (in diesem Fall die Expertenkommission) beschränkt sich auf die Expertise dieses Berichts. Diese Gesetzeslücke ergibt sich auch aus dem Inhalt des Art. 6 I des Erlasses N.8 von 9. März, 2009 des Ministers für die Umwelt und natürliche Ressourcen über die Bestätigung der Verordnung über die „Umweltverträglichkeitsprüfung“, nach deren Bestimmungen „die Umweltverträglichkeitsprüfung von dem Betreiber durchgeführt wird“. Außerdem trägt die Organisations- und finanzieller Aufwand des Projekts der Betreiber. Die staatliche ökologische Expertise, wie es oben dargelegt wurde, wird zur Durchführung der ökologischen Expertise, von der für konkrete Fälle



geschaffenen Expertenkommission aufgrund des Erlasses des Ministers durchgeführt.

Problem N.2 (Die Wirkungsgrenzen der Umweltverträglichkeitsprüfung und screening als Institution). Die Wirkungsgrenzen des georgischen Gesetzes über die „Umweltverträglichkeitsprüfung“ stimmen gar nicht mit der durch die europäische Gesetzgebung bestimmten Praxis überein. Erstens, ist im Gesetz ein kleinerer und unklarer Katalog der wirtschaftlichen Aktivitäten dargestellt. Zweitens wird der Anwendungsbereich nicht in pflichtmäßigen und fakultativen Bereichen diversifiziert, und drittens, das Gesetz kennt nicht das Instrument der strategischen Bewertung der Pläne und Projekte, was im Hinblick auf die effektive und komplexe Kontrolle der wirtschaftlichen Aktivitäten Probleme herbeiführt.

Vor allem geht es um den Enumerationsprinzip, was sich aus dem Inhalt des Art. 4 des georgischen Gesetzes über „die Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“ ergibt, das die genaue Auflistung der der pflichtmäßigen staatlichen ökologischen Expertise unterworfenen Aktivitäten nur in einer Gruppe darstellt. Solche Behandlung schließt von Anfang an im Rahmen der Liste der fakultativen Projekte die Möglichkeit der Vorprüfung der einzelnen Projekte aus (Screening).

Problem N.3 (Maßstäbe der Umweltverträglichkeitsprüfung – Scoping). Die Lücke der aktuellen georgischen Gesetzgebung stellt auch die Nichtexistenz des Ermessens des zuständigen Verwaltungsorgans im Bereich der Bestimmung der Umweltverträglichkeitsprüfungsgrenzen dar. Das Gesetz bestimmt die ausführliche Liste der von dem Betreiber vorzulegenden Unterlagen, was die Möglichkeit der effektiven Regulierung dieses Bereiches beschränkt und nicht ein effektives Mechanismus der Feststellung der angemessenen Maßstäbe der Untersuchung (Bewertung) zu den konkreten Fällen gibt.

Dies widerspricht der durch Art. 5 II der Richtlinie 97/11/EG bestimmten Voraussetzung, nach der die Mitgliedsstaaten die Durchführung einer Maßnahme gewährleisten, aufgrund deren die zuständige Behörde die Maßstäbe der Angaben im Voraus bestimmt, die von dem Betreiber bis der letzten Antragstellung auf das Projekt vorgelegt werden sollen (Scoping). Dazu bestimmt Art. 5 III der Richtlinie die Liste der minimalen Angaben, was unbedingt vorgelegt werden soll, womit das Ermessen des Verwaltungsorgans innerhalb der angemessenen Rahmen umfassen wird.

Problem N.4 (transnationale Projekte). Die georgische Gesetzgebung kennt im Fall der transnationalen Projekte keine Möglichkeit der Teilnahme von fremden Ländern auf der national-rechtlichen Ebene.

#### **4. Vorschläge**

Vorschlag N.1 (Begriff und Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung und UVP als unabhängiges Instrument). Es empfiehlt sich, ein separates Gesetz – oder, wenn ein UGB angestrebt wird, ein eigenes Kapitel über Inhalt und Verfahren der UVP zu schaffen. Kernelemente sind, dass die UVP vor der Genehmigungserteilung durchgeführt wird, auf der Vorlegung des Berichts von dem Betreiber aufbaut und die Teilnahme der Interessenten an dessen Bewertung ermöglichen. Zudem sollte die UVP als Verfahrenselement aufgefasst

werden. Sie sollte die Umweltfolgen nach wissenschaftlichen Maßstäben bewerten. Die rechtliche Bewertung sollte dagegen von der UVP getrennt werden und der genehmigungsbehörde obliegen, auch dann, wenn für die UVP an dem Modell der Expertenkommission festgehalten wird.

Das UVP-gesetz (oder das relevante Kapitel im Umweltgesetzbuch) sollte diejenigen Vorschriften beinhalten, die auf die Vorprüfung, Beschreibung, und Bewertung der Aktivitäten (gerichtet auf die Menschen, Tiere, Pflanzen, das Wasser, Klima und Landschaft, und auch deren gegenseitige Wirkung) hinweisen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen sind<sup>9</sup>. In anderen Worten kann dies in folgender Weise dargestellt werden: gemäß diesem Prinzip soll die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht auf die Genehmigungserteilung orientiert und mit der assoziiert werden, wie es in aktuellem Gesetz formuliert wird<sup>10</sup>, sondern deren Ziel die Klärung, Feststellung und Bewertung der tatsächlichen-materiellen Tatbestände sein soll, die eine Umweltrechtliche Bedeutung haben und die während des Genehmigungserteilungsprozess vorgestellt werden.

Der der UVP nachfolgende Schritt soll die Genehmigungserteilung als formeller Teil der Verwaltungsordnung darstellen, deren Regulierungsvorschriften nicht im Kapitel über „Umweltverträglichkeitsprüfung“ formuliert werden. Genehmigungserteilung soll nur einen Teil des normalen Genehmigungsverfahrens darstellen, der in einem anderen Kapitel des Umweltgesetzbuches (Integrierte Genehmigungen) integriert werden kann.

Vorschlag N.2 (die Wirkungsgrenzen der Umweltverträglichkeitsprüfung und screening, als eine Institution). Wegen der in Georgien in diesem Bereich existierenden Problemen sollen im Umweltgesetzbuch die Grenzen der Nutzung der Umweltverträglichkeitsprüfung optimiert dargestellt werden, mit Berücksichtigung des annullierten georgischen Gesetzes über „die Umweltgenehmigungen“ der in Georgien existierende Spezifik. Dazu sollte es die Diversifizierung der Grenzen der Umweltverträglichkeitsprüfung in pflichtmäßigen und fakultativen Bereichen vorgenommen werden. Die eine Kategorie (pflichtmäßig) muss unbedingt der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden, (es sei denn, dass diese Bereiche ausgehend von den staatlichen Interessen befreit von dieser Verpflichtung werden, und die Gesellschaft muss darüber informiert sein), und betreffend die fakultativen Bereiche soll es im Umweltgesetzbuch konkrete Kriterien für die Vorentscheidung der zu dieser Kategorie gezählten Aktivitäten bestimmt werden – ob es in bestimmten Fällen die Umweltverträglichkeitsprüfung pflichtmäßig ist oder nicht.

Dieses Instrument wird zwei Probleme gleichzeitig lösen, die in Georgien in dem oben genannten Bereich aktuell sind. Einerseits werden damit die überflüssigen Anforderungen zu den wirtschaftlichen Aktivitäten in der umweltrechtlichen Hinsicht vermieden (die in konkreten Fällen nicht erfüllungsbedürftig sind), und zweitens, wenn in bestimmten Fällen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in umweltrechtlicher Hinsicht wichtig ist, wird es

---

<sup>9</sup> Vergleichen sie: Art. 2 I des deutschen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; und **Art. 3 der Verordnung 85/337/EWG**

<sup>10</sup> Dieses Prinzip liegt in der Überschrift des Gesetzes – „Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“. Im Fall der richtigen Behandlung müsste es nicht als „Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“ sondern als „Umweltverträglichkeitsprüfung“ formuliert werden.

einem Verwaltungsorgan Möglichkeit gegeben eine Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu treffen. Schließlich sollte eine UVP für die strategische Prüfung der Pläne und Programme eingeführt werden, abgesehen davon, in welcher Instanz sie eingegangen oder bestätigt werden sollen. Das neue UVP-Gesetz (oder das relevante Kapitel im Umweltgesetzbuch) soll auch die Arten der Pläne und Programme bestimmen, die solcher Prüfung unterworfen werden, deren Ergebnisse von der Behörde, wo sie eingegangen wird, berücksichtigt werden.

Vorschlag N.3 (Maßstäbe der Umweltverträglichkeitsprüfung – Scoping). Mit Berücksichtigung der in diesem Bereich existierenden Probleme ist es vorgesehen, eine allgemeine Liste der von dem Betreiber vorzulegenden Unterlagen eingeführt werden, von der die zuständige Behörde aufgrund der bestimmten Leistung die pflichtigen Unterlagen festlegen und damit die Grenze der Umweltverträglichkeitsprüfung festlegen soll. Dazu soll es im Gesetzbuch die Liste der minimalen Unterlagen dargelegt werden, was ihrerseits die Grenze des Ermessens des Verwaltungsorgans vermindern wird.

Der Ziel dieses Instruments ergibt sich einerseits daraus, dass es keine unangemessene Grenze der Prüfung von geplanten Aktivitäten bestimmt erfolgt und zweitens, dass die konkreten Aktivitäten ihrem Inhalt nach der Möglichkeit der Zulassung von den zusätzlichen Untersuchungsgrenzen unterwerfen (so z.B. die Vorstellung der alternativen Maßnahmen und Projekte).

Vorschlag N.4 (transnationale Projekte). Im Umweltgesetzbuch, im Kapitel über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sollen die national-staatlichen Mechanismen für die Teilnahme der interessierten Staaten im Falle der transnationalen Projekte bestimmt werden. Es sind auch die bestimmten Mechanismen der Aarhus Konvention im Hinblick auf die effektive Teilnahme der Gesellschaft zu berücksichtigen.

**Schematische Analyse der der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfenen Aktivitäten.**  
 Wo EUI die Auflistung der im ersten Anhang der Richtlinie 97/11/EG gegebenen Aktivitäten bedeutet; EUII weist auf die im Anhang II zur Richtlinie 97/11/EG gegebene Liste der Aktivitäten hin; GE bedeutet die Liste der in im georgischen Gesetz „über die Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“ gegebenen Aktivitäten.

N.	Die Grenzen der Umweltverträglichkeitsprüfung	Bedingte Zeichen		
1	Benzinbearbeitungsbetrieb (außer dem Betrieb, wo es von dem Benzin nur die Schmiermittel erstellt werden) und auch die Flüssigmachung und Gasifizierung bis 500 Ton Kohle und Bodenstein pro Tag.	EU I		
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 500 Tonen und mehr Benzin- und gasbearbeitende Betriebe;</li> <li>➤ Alle mit der Gasifizierung, Flüssigmachung, und Brikettierung der Kohle und Kokserzeugung von der Kohle verbundenen Betriebe</li> </ul>			GE
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Einrichtung oder Abbau der nicht weniger als 300 Megawatt erarbeitenden thermoelektrischen und anderen Thermokraftwerke</li> <li>➤ und auch der Atomkraftwerke und elektrischen</li> </ul>	EU I		

	Kraftwerke und anderen Atomreaktoren (außer der wissenschaftlich-forschenden Leistung, deren Thermokrafterarbeitung nicht ein Kilowatt übersteigt)			
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Einrichtung der kleinen Kraftwerke, die 110 Kilowatt und mehr Kräfte erzeugen;</li> <li>➤ Die Errichtung der Hydroelektrokraftwerke mit 2 und mehr Megawatt Kräfte;</li> <li>➤ Die Einrichtung der thermoelektrischen Kraftwerke mit 10 Megawatt Kräfte</li> </ul>			GE
5	<p>a) Der Betrieb für die mehrfache Bearbeitung des atomischen Petroleums.</p> <p>b) Die Betriebsleistung, deren Ziel ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Erzeugung oder Bereicherung des atomischen Petroleums;</li> <li>➤ Die Erarbeitung des strahlenden atomischen Petroleums oder der strahlenden Abfälle;</li> <li>➤ Die Entsorgung des strahlenden Petroleums und der strahlenden Abfälle;</li> <li>➤ Die Errichtung der Lager für die Aufbewahrung des strahlenden atomischen Petroleums und der strahlenden Abfälle (wenn deren Aufbewahrung für 10 Jahre geplant ist);</li> </ul>	EU I		
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die integrierte Gusseisen- und Erzerzeugung;</li> <li>➤ Die Besorgung des Farberzes durch den metallurgischen, chemischen und elektronischen Betrieb;</li> </ul>	EU I		
7	Mehr als 1 Tonen metallurgischer Betrieb in einer Stunde			GE
8	<p>Die Besorgung des Asbestes, und auch die Bearbeitung der Asbest beinhaltenden Produktion in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erzeugung des mehr als 200 Tonen Asbestzements im Jahr;</li> <li>➤ Erzeugung bis 500 Tonen Reibungsbelägen im Jahr;</li> <li>➤ Anderer beliebiger Betrieb, wobei bis 200 Tonen Asbest verwendet wird</li> </ul>	EU I		
9	Alle betriebliche Technologien, wo der Asbest verwendet wird			GE
10	<p>Integrierter chemischer Betrieb – Betrieb solcher Produktion, wobei die chemischen Stoffen der industriellen Maßstäbe verwendet werden und wobei die nebeneinander stehenden verschiedenen, funktionell miteinander verbunden Elemente vorgestellt sind. Und auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erzeugung der organischen chemischen Stoffe;</li> <li>➤ Erzeugung der nichtorganischen chemischen Stoffe;</li> <li>➤ Erzeugung der befruchtenden Mittel, die Phosphor, Nitrogenium und Kalium beinhalten;</li> <li>➤ Erzeugung der Giftchemikalien und des Biozids;</li> <li>➤ Erzeugung der pharmazeutischen Mittel, wobei die chemischen und biologischen Prozesse angewandt werden;</li> <li>➤ Erzeugung der explosiven Stoffe</li> </ul>	EU I		
11	<p>Chemischer Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ a) Chemische Bearbeitung der Fertiggerichte und die Erzeugung der chemischen Stoffen;</li> <li>➤ Erzeugung der Pestiziden, Mineraldüngungsmittel, chemischen Farbstoffen, Lacks, Peroxyden und elastischen Stoffen (Gummi oder plastische Stoffe);</li> <li>➤ Erzeugung der Akkumulatoren;</li> <li>➤ Erstellung der Grafitelektroden</li> </ul>			GE
12	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bau der internen und internationalen Eisenbahnen und der Autobahnen, deren Start- oder Abfluglinie sich über mehr als 2100 Meter Strecke ausdehnen;</li> </ul>	EU I		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bau der Autobahnen und Schnellzuglinien;</li> <li>➤ Bau der neuen vier oder mehr Linienwegen, und auch das Überbelegen oder/und Abbau der einen oder zwei Linien von vier oder mehr Linienwegen, deren Strecke 10 Kilometer und mehr ausmacht;</li> </ul>			
13	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bau der Wege, Eisenbahnen und der sich auf denen belegten Brücken, Tunnel, und auch der Gebäuden für den internationalen und innerstaatlichen Ingenieurschutzgebäuden für internationale und innerstaatliche Bedeutung;</li> <li>➤ Errichtung der Flugplätze, Flughäfen, Eisenbahnen und Meerflotten für 1350 Tonne Kranschiefe</li> </ul>			GE
14	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Errichtung der Bootlinie und Häfen für 1350 Tonne Kranschiefe;</li> <li>➤ Errichtung der Handels-, internen und internationalen Meerflotten für 1350 Tonne Kranschiefe.</li> </ul>	EU I		
15	Entsorgung der Reuse, Häfen, Meerflotte, Grasnarbe und <b>bunis ganTavseba ???</b>			GE
16	Bearbeitung durch Brenn- oder chemische Prozessen der in Punkt N.9 des zweiten Anhangs der Richtlinie 75/442/EWG bestimmten gefährlichen Abfälle, die 100 Tonne pro Tag ausmacht;	EU I		
17	Bearbeitung durch Brenn- oder chemische Prozessen der in Punkt N.9 des zweiten Anhangs der Richtlinie 75/442/EWG bestimmten nichtgefährlichen Abfälle, die 100 Tonne pro Tag ausmacht;	EU I		
18	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bearbeitung der festen Munizipalabfälle oder/und Errichtung der Deponien;</li> <li>➤ Entsorgung der toxischen und anderen gefährlichen Abfälle, Errichtung, Bearbeitung und Unschädlichmachung der Graben</li> </ul>			GE
19	Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10 Mio. m <sup>2</sup>	EU I		
20	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einrichtung von 10 000 kub. des magistralen Kanalisationskollektors;</li> <li>➤ Einrichtung der Reinigungsgebäude für das 100 kub. fließende Wasser</li> </ul>			GE
21	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bauwerk, der auf die Änderung der Richtung des Flussbettes von Wasserressourcen gerichtet für die Wasserkonzentration auf anderem Ort, wenn die Richtungsänderung Wasserverminderung zur Folge hat und wenn die Menge der richtungsgeänderten Wasserressourcen 100 Mio. m<sup>3</sup> im Jahr ausmacht</li> <li>➤ Alle andere Bauwerke, die auf die Änderung der Richtung des Flussbettes von Wasserressourcen gerichtet für die Wasserkonzentration auf anderem Ort sind, wenn die Richtungsänderung mit mehr als 2000 ml. m<sup>3</sup> jährlichen Wasseraufwand verbunden ist und mehr als 5% des flussbettgeänderten inneren Flusses ausmacht.</li> </ul>	EU I		
22	Errichtung von Wasserreinigungsgebäuden für mehr als 150 000 Einwohner nach der Bestimmungen des Art. 2.6 der Richtlinie 91/27/EWG	EU I		
23	Benzin- (500 Tonne pro Tag) und Gaserzeugung (500 000 m <sup>3</sup> pro Tag)	EU I		
24	Einrasten- und andere Betriebe gezielt auf Bewahrung des 10 ml. m <sup>3</sup> Wassers	EU I		
25	Errichtung des mehr als 10 000 kub. Wasserstaus			GE
26	Bau der Pipeline für mehr als 800 mm Diameter Petroleum,	EU		

	Gas und chemische Stoffe und mehr als 40 km Strecke	I		
27	Konturierung der magistralen Benzin- und Gasleitungen			GE
28	Intensive Geflügel- und Schweinezucht: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ a) Für die Stellen für 85 000 Küken und 60 000 Hühner;</li> <li>➤ b) Für 3 000 Ferkel (bis 30 Kg)</li> <li>➤ und für 900 Schweine</li> </ul>	EU I		
29	Industrieller Betrieb: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erzeugung der Zellulose aus Holz oder anderen Materialien;</li> <li>➤ Papier- und Kordon betrieb, deren Menge pro Tag 200 Tonen übertreibt</li> </ul>	EU I		
30	Steinerwerb und Einrichtung der Karieren auf dem mehr als 25ha Territorium und auch Torferwerb auf mehr als 150ha Territorium	EU I		
31	Gestaltung der 220 und mehr Kilowatt Luft- und Kabelektrosender Linien der hohen Strömung, deren Strecke mehr als 15 km ist	EU I		
32	Gestaltung der 35 und mehr Kilowatt Luft- und Kabelektrosender Linien der hohen Strömung			GE
33	Errichtung der Lagern für 200 000 Tonen Petroleum, petrolchemische und chemische Materien	EU I		
34	Errichtung der Lager und Terminale für mehr als 1000 kub.m Petroleum und Petrolproduktion, und auch für flüssige und natürliche Gase			GE
35	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Agrikulturprojekte;</li> <li>➤ Verwendung der Öden- und naturnahe Fläche für intensive Landwirtschaft;</li> <li>➤ Wasserwirtschaftsprojekte in der Landwirtschaft;</li> <li>➤ Waldeinrichtung und Waldabkappen für die Verwendung des Bodens für andere Ziele;</li> <li>➤ Intensive Geflügel- und Schweinezucht (die nicht der Anhang I umfasst);</li> <li>➤ Intensive Fischerei;</li> <li>➤ Verbreitung des Meerstrandes</li> </ul>		EU II	
36	Bodenschätze in den Bergen: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Stein- und Torferwerb, Einrichtung der Kariere (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Einrichtung der unterirdigen Kariere;</li> <li>➤ Mineralen Erwerb durch Seenexkavation oder im Fluss;</li> <li>➤ Tiefbohren: <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Für Erwerb des unterirdischen Thermowasser</li> <li>✓ Für Entsorgung der Atomabfälle</li> <li>✓ Für Wasserkonzentration</li> </ul> </li> <li>➤ Oberflächliche Aktivitäten gezielt auf Steinkohle-, Petroleum-, Gas- und Erz- und auch Bodensteinerwerb</li> </ul>		EU II	
37	Bearbeitung der Bodenschätze (außer Baumaterialien)			GE
38	Energetik: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Elektrizität-, Dampf- und Heißwassererzeugung (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Lieferung der Elektrizität, Dampf und des Heißwassers (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Oberflächliche Gasfixierung;</li> <li>➤ Oberflächliche Fixierung des Brenngases;</li> <li>➤ Kohlenbrikettierung;</li> <li>➤ Bearbeitung und Entsorgung der reaktiven Abfälle (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Erzeugung der Hydroelektroenergie;</li> </ul>		EU II	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verwendung der Luftenergie für die Erzeugung der Elektrizität.</li> </ul>			
39	<b>Metallurgie:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gusseisen- und Stahlerzeugung (ursprüngliche und nachträgliche Erzeugung);</li> <li>➤ Bearbeitung der Eisenmetallen (sowohl mit Hilfe der kalten als auch der heißen Bearbeitungsmethoden);</li> <li>➤ Stahlguss;</li> <li>➤ Ferrolegierungsbetrieb;</li> <li>➤ Stahlbearbeitung und Erstellung der künstlichen Handwerke durch elektronische und chemische Prozesse;</li> <li>➤ Errichtung und Aufbau der Maschine-Anlagen;</li> <li>➤ Erzeugung und Renovierung der Luftschiffe;</li> <li>➤ Erzeugung der Eisenbahnschiene;</li> <li>➤ Erzeugung der Motoren für Maschinen-Anlagen;</li> <li>➤ Schiffbauwerke;</li> <li>➤ Vertiefung mit Hilfe der explosiven Mitteln;</li> </ul>		EU II	
40	<b>Mineralbearbeitungsindustrie:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verkokung (Kokserzeugung);</li> <li>➤ Zementherstellung;</li> <li>➤ Asbestwerb und Erstellung der asbestbeinhaltenden Produktion (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Glasherstellung und Erzeugung der Glaswerke;</li> <li>➤ Überschmelzung der Mineralstoffe und Erstellung der Mineralhandwerke;</li> <li>➤ Deckziegelerzeugung durch Ausbrennen, insbesondere Ziegel-, feuerbeständige Ziegel-, Kachel und Porzellanerzeugung</li> </ul>		EU II	
41	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zement-, Asphalt-, Kalk-, Gips- und Ziegelerzeugung;</li> <li>➤ Glaserstellung und Erzeugung der Glasproduktion</li> </ul>			GE
42	<b>Chemische Industrie (die nicht im Anhang I erwähnt ist):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Herstellung der chemischen Handwerke;</li> <li>➤ Erzeugung der Pestiziden und pharmakologischen Mittel, Pigmenten, Farbstoffe, Elastomere und Peroxyden;</li> <li>➤ Lagerung-Platzierung des Petroleums, petrochemischen und chemischen Stoffe</li> </ul>		EU II	
43	Errichtung der Lagerungen für die toxischen und gefährlichen Stoffe			GE
44	<b>Nahrungsmittel:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Herstellung der tierischen und pflanzlichen Öle und Fette;</li> <li>➤ Fleisch- und Gemüsekonservierung;</li> <li>➤ Erzeugung der Milchprodukte;</li> <li>➤ Errichtung der Brauerei;</li> <li>➤ Salzherstellung; Erzeugung der Konditorei- und Trinksäfte;</li> <li>➤ Errichtung der Tieren Schlachthöfer;</li> <li>➤ Industrielle Stärkenerzeugung;</li> <li>➤ Fischmehl- und Ölerzeugung;</li> <li>➤ Zuckerbetrieb</li> </ul>		EU II	
45	<b>Weber-, Leder-, Holz und Papierbetrieb:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Industrieller Betrieb von Papier und Kardone (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Überarbeitung oder Anstrich von Flunker- und Weberproduktion (Waschen, Bleichen, Merzerisierung);</li> <li>➤ Erzeugung der Ersatzmittel von Leder und Feltz;</li> <li>➤ Herstellung der Zellulose und der Materien die Zellulose beinhalten;</li> </ul>		EU II	

46	Gummibearbeitung: Erzeugung und Bearbeitung der elastischen Stoffe;		EU II	
47	<p>Infrastrukturelle Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ort der industriellen Region;</li> <li>➤ Stadtbauprojekte, und auch Platzierung der Einkaufszentren und Parks;</li> <li>➤ Eisenbahnschienenbau (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Bau der Flughäfen (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Bau der Wege und Bootstationen ((inklusive der Fischereistände) die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Bau der Bootlinien (die nicht im Anhang I erwähnt sind) und Kanalisierung der Flüsse;</li> <li>➤ Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zur dauernden Wasseraufbewahrung (Projekte, die nicht im Anhang I dargelegt sind);</li> <li>➤ Bau der Straßenbahnen und U-Bahnen;</li> <li>➤ Bau der Gas- und Petroleumleitungen (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Bau der Wasserleitung;</li> <li>➤ Strandstärkende Gebäuden gezielt auf Aktivitäten gegen Verrostung und wassertechnische Aktivitäten, die die Änderung der Uferlinie zur Folge hat (außer der Erneuerung solcher Bauwerke);</li> <li>➤ Der Bauwerk, der die Richtungsänderung der Ressourcen des fließenden Wassers auswirkt (der nicht im Anhang I erwähnt ist);</li> </ul>		EU II	
48	<p>Andere Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Errichtung der Autoren- und Experimentwege;</li> <li>➤ Abfallmanagement (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Errichtung der Wasserreinigungsanlagen (die nicht im Anhang I erwähnt sind);</li> <li>➤ Schlammensorgungsstelle;</li> <li>➤ Schrottentsorgung;</li> <li>➤ Motoren-, Turbinen- und Reaktorprüfer;</li> <li>➤ Erzeugung der künstlichen Mineralstoffen;</li> <li>➤ Erwerb oder Zerstörung der explosiven Stoffe;</li> <li>➤ Errichtung der Tiergraben ;</li> </ul>		EU II	
49	<p>Tourismus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Skiliniien und Seilbahn;</li> <li>➤ Bootstation für Jachten;</li> <li>➤ Erholungs- und Hotelkomplexe außerhalb der Stadt;</li> <li>➤ Ort, auf dem für das Ganze Jahr Camping funktioniert;</li> <li>➤ Parks</li> </ul>		EU II	

## § 2. Umweltgenehmigungssystem und Genehmigungsverfahren

### 1. Rechts- und Institutionssysteme in Georgien

#### *Die regulierenden Normativakten*



Die ausführliche Liste der Arten der Umweltgenehmigungen und Lizenzen und deren Erteilungsverfahren in Georgien bestimmt das georgische Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ (2005) und „das allgemeine Verwaltungsordnungsgesetz“ (1999), dessen spezielle Erfüllungsgesetzesakten sind: Gesetz über „die Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“ (2007), Gesetz über „den Schutz der atmosphärischen Luft“ (1999); Gesetz über „das Wasser“ (1997), Gesetz über „die gefährliche chemische Stoffe“ (1998), „das Georgische Waldkodex“ (1999), Gesetz über „nukleare und strahlende Sicherheit“ (1998), Gesetz über die „Tierwelt“ (1996), Gesetz über „den Schutz der Pflanzen von schädlichen Organismen“ (1994), obwohl es nach der Verabschiedung des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ das Lizenz- und Genehmigungssystem und deren Erteilungsprozess konzeptuell geändert wurde. Das Gesetz über „Lizenzierung“ hat die im Genehmigungsbereich aktuellen speziellen umweltrechtlichen Gesetze praktisch als annulliert angesagt und hat die Regulierung der mit den Genehmigungen verbundenen Beziehungen grundsätzlich der Regierungsverordnungen unterworfen. Diese Verordnungen sind folgende: Verordnung N.136 der georgischen Regierung von 11. August, 2005 über „die Bestätigung der Vorschrift über die Regelungen und Bedingungen der Lizenzerteilung für den Erwerb der Bodenschätze“; Verordnung N.132 der georgischen Regierung von 11. August, 2005 über die Bestätigung der Vorschrift über „die Regelungen und Bedingungen für die Lizenzerteilung für die Waldnutzung“; Verordnung N.138 der georgischen Regierung von 11. August, 2005 über die Bestätigung der Vorschrift über „Regelungen und Bedingungen der Lizenzerteilung für Fischerei“; Verordnung N.21 der georgischen Regierung von 6. Februar, 2007 über die Bestätigung der Vorschrift über die Regelungen und Bedingungen der Lizenzerteilung für die Verwendung der in die Anhänge der „Konvention über den auf Export gezielte internationale Handel der Tannenkegel und der wilden Arten von Flora und Fauna, deren Aussterbungsgefahr besteht“ (CITES) eingeführten Schneeglöckchen- und Alpenveilchenzwiebel.

Der dargelegte Zustand der Gesetzgebung im Bereich der Lizenzen und Genehmigungen stellt die Folge des Art. 40 I des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ dar, nachdem „die Lizenzerteilungsorgane, Lizenzerteilungsregelungen und Bedingungen werden bis Vornahme der Änderungen und Ergänzungen zu den Normativakten durch den Normativakt der georgischen Regierung bestimmt“<sup>11</sup>. Gemäß dem Art. 41 I des gleichen Gesetzes „soll die georgische Regierung dem Parlament bis 15. November, 2005 die mit der Verabschiedung dieses Gesetzes verbundenen Projekte vorlegen“. Abgesehen von dieser Vorschrift wurde diese Maßnahme immer noch nicht erfüllt. Daher stimmen die bestimmten Gesetzesakte nicht überein und wie es oben dargelegt wurde, funktionieren statt dieser Gesetze die Regierungsverordnungen.

### ***Umweltgenehmigungsarten***

#### ***Enumerationsprinzip***

Das georgische Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ enthält eine ausführliche Liste der Lizenz- und Genehmigungsarten. Gemäß dem Art. 4 I des

---

<sup>11</sup> Solche Gesetzesvorschrift widerspricht sowohl der georgischen Verfassung als auch dem Organgesetz über „die Normativakten“

Gesetzes ist es verboten die Lizenzen und Genehmigungen anderer Art durch andere Gesetzes- oder Normativakte einzuführen oder von einem Verwaltungsorgan durch den dem Gesetz unterworfenen Normativakt solche Verpflichtung einzuführen, die die Festlegung von Lizenz- oder Genehmigungserteilung für bestimmte Aktivitäten vorhat oder in bestimmter Weise auf die Wichtigkeit der Zustimmung des Verwaltungsorgans hinweist (Art. 4 II). Bei solcher Behandlung des Gesetzes wird es klar dass der Staat auf Deregulierungspolitik gerichtet ist: das Gesetz gibt den staatlichen Institutionen keinen Raum nach ihrer Ansicht das Umweltgenehmigungssystem zu bestimmen oder/und zu verbreiten, das aufgrund der Vorschläge von beliebigen europäischen Staaten und der Europäischen Union viel breiter ist, als es in der georgischen Gesetzgebung dargestellt wird. Diese Frage wird in folgenden Paragraphen detaillierter behandelt.

### ***Zusammenhang der Lizenz- und Genehmigungsbegriffe***

Das Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ weist auf zwei Grundverpflichtungen für die Leistungserbringung, nämlich auf Lizenzen und Genehmigungen. Das Gesetz begründet die Lizenz als „die von einem Verwaltungsorgan aufgrund dem Verwaltungsakt aufgrund dem Nachkommen der Aufforderungen der Person beigemessene Rechte“ (Art. 3 Punkt „a“), und die Genehmigung – als „Recht der Aktivität für bestimmte oder unbestimmte Frist, das mit dem Objekt verbunden ist und Übereinstimmung des Vorhabens mit den durch Gesetz bestimmten Bedingungen begründet“ (Art. 3 Punkt „e“).

Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung werden die Unterschiede zwischen den Lizenzen und Genehmigungen nicht ganz deutlich dargestellt. Konzeptuell ist sowohl Lizenz als auch eine Genehmigung auf die Gewährung des Rechts der Aktivität gerichtet. Ausgehend von Inhalt, Umfang und Maßstäbe der Aktivität kann eine Lizenz als konstruktive Genehmigung begründet werden. Im Hinblick auf die Gesetzgebungstechnik unterscheidet das Gesetz einerseits zwischen den Genehmigungs- und andererseits den Lizenzarten (nützliche und Aktivitätslizenzen) und bestimmt für die einzelnen Arte gewisse Vorgänge.

Was die Erteilung der Genehmigung in bestimmte Arten betrifft, so erfolgt im einen Fall die Genehmigungserteilung durch erleichtertes Verwaltungsverfahren erfolgt und im Fall der zweiten Art (Planungsgenehmigung) durch die Teilnahme der Gesellschaft und interessierten Verwaltungsorgane und mit Berücksichtigung der durch solche Teilnahme bewirkten Ergebnisse erteilt. Wann welches Verfahren anwendbar ist, wird in der georgischen Gesetzgebung nicht klar geregelt.

### ***Bestimmte Lizenzarten***

Im Umweltschutzbereich gibt es zwei Arten von Lizenzen, nämlich Leistungs- und Nutzungslizenzen:

*Lizenz für nukleare und strahlende Aktivitäten.* Das Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ bestimmt die Lizenz für die nuklearen und strahlenden Aktivitäten (Art. 6 III).

Nach dem Gesetz über „nukleare und Strahlungssicherheit“ (Art. 9 Punkte: „k“ und „m“) stellt die für die Erteilung der Lizenz für nukleare und strahlende Aktivitäten und Kontrolle der Erfüllung deren Voraussetzungen verantwortliche Institution das Ministerium für die Umwelt und natürliche Ressourcen Georgiens dar. Es kann in diesem Bereich der Lizenz- oder Genehmigungsbesitzer jede natürliche oder juristische Person sein (Art. 4 Punkt „g“).

Gemäß dem Gesetz gehört zu den Zuständigkeiten der hohen staatlichen Organe Georgiens die Bestimmung der Aktivitätsarten, die der Lizenzierung oder Genehmigung unterworfen sind, und auch deren Erteilung, Annullierung und Kontrolle (Art. 6 und 9). Art. 11 bestimmt das Lizenzierungssystem für die nukleare und strahlende Aktivitäten und bestimmte Leistungsformen. Nach Art. 11 II sind die Arten der der Lizenzierung und Genehmigung unterworfen nuklearen und strahlenden Aktivitäten folgende: Ausnutzung der nuklearen und strahlenden Objekte; Erwerb, Unschädlichmachung, Bearbeitung und Aufbewahrung der nuklearen Stoffe, strahlenden Stoffe und strahlenden Abfälle; Transportierung der nuklearen und strahlenden Objekte, nuklearen Stoffe, strahlenden Stoffe und Abfälle; Durchführung der mit Ionenstrahlung verbunden wissenschaftlich-forschenden Expertise; Nutzung der Generierungsanlagen der Ionenstrahlung für betriebliche und medizinische Zwecke, die keine Strahlungsquellen oder/und nukleare Stoffe beinhalten; Nutzung der nuklearen und strahlenden Stoffe für die betriebliche Zwecke; Nutzung der strahlenden Stoffe für medizinischen Zwecke.

Art. 6 IV und VIII des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ weisen auch auf die oben dargelegten Lizenzarten hin, obwohl deren Auflistung am 24. Juli, 2006 vom Gesetz entfernt wurde und das Gesetz dehnte sich nur auf die Bestimmungen der „Lizenz für nukleare und strahlende Aktivitäten“. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ auf Art. 11 des Gesetzes über „nukleare und Strahlungssicherheit“ beruht und im Hinblick auf die gesetzgeberische Technik deren Regulierung erleichtert. Vor allem sind bisher diesem Bereich keine Regulierungsvorschriften verabschiedet worden.

Lizenz für Herstellung der biologischen Pestizide. Das Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ bestimmt die Lizenz für Herstellung der biologischen Pestizide. Nach Art. 13 des Gesetzes über „Pestizide und Agrochemikalien“ „erteilt die Lizenz für Herstellung der biologischen Pestizide das Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen“.

Dazu weist das Gesetz unklar darauf, in welchen Fällen, eine Genehmigung erteilt wird: und zwar, nach Art. 4 I Punkte „a“ und „b“ ist nach der georgischen Gesetzgebung der Umlauf von biologischen Pestiziden und Agrochemikalien zwischen den natürlichen und juristischen Personen dann zulässig, wenn diese immer noch im Gebrauch sind oder deren Umlauf nicht eingeschränkt ist. Nach Art. 4 I Punkt „c“ und II ist der Umlauf der verbotenen Pestiziden nur aufgrund der speziellen Genehmigung zulässig, dafür ist das Ministerium für Umwelt und natürliche Ressource zusammen mit dem Ministerium für Landwirtschaft zuständig. Es ist darauf hinzuweisen, dass Art. 24 des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ eine Genehmigung solcher Art nicht kennt. Obwohl Art. 24 VII die Genehmigung „für die Transportierung, Import, Reexport und Transit der

unbeschränkt umlaufenden Stoffe“ bestimmt. Das Gesetz beinhaltet aber keine Bestimmung über den Umlauf.

Dazu ist es zu erwähnen, dass nach Art. 4 I Punkt „r“ stellt die Herstellung der Pestizide eine der ökologischen Expertise unterworfenen Leistung dar und bedarf daher einer Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt. Wie es oben dargelegt wurde, legt das Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ für solche Aktivitäten die Lizenzpflicht fest. Ausgehend davon, bestimmt die georgische Gesetzgebung zweifachen Standard, was nicht sinnvoll ist und praktisch Gesetzeslücke hervorbringt.

Lizenz für Erwerb der Bodenschätze. Art. 7 I des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ bestimmt die Lizenz für „Erwerb der Bodenschätze“. Gemäß dem Art. 6 II des „Gesetzes über Fossil“ „wird der Fossil zur Benutzung nur aufgrund einer bestimmten Genehmigung (Lizenz) ausgegeben“. Nach Art. 6 II und III desselben Gesetzes werden die folgenden Aktivitäten nicht der Lizenz unterworfen: 1) Erbringung der regionalen und geophysischen, geologischen Planungs-, wissenschaftlich-forschenden und anderen Aktivitäten, die auf allgemeine Forschung des Fossils, Erdbebenvorsage und ähnliche Ziele gerichtet sind (die der staatlichen Registrierung unterworfen sind); 2) Erwerb des lokalen Fossils für nichtgewerbliche Zwecke von dem Nutzer des Grundstücks innerhalb des Grundstücks im privaten Besitz, Bau und Nutzung der unterirdischen Gebäude.

Art. 9 III des „Wassergesetzes“ bestimmt die Erteilung der Lizenz nach den folgenden Nutzungszwecken: für die Forschung des Fossils; Für Bearbeitung der Bodenschichtschichte; Für Bearbeitung der natürlichen oder/und technischen Schichten der Bodenschätze, durch die vorläufige oder gleichzeitige Forschung der natürlichen oder technischen Schichten; Für den Erwerb der Bodenschätze; Für die Bearbeitung und Nutzung der Bergbau- und anderer Industrieabfälle; Für Bau und Nutzung der natürlichen Leerheit, der unterirdischen Gebäude, die nicht mit dem Erwerb der Bodenschätze und der Erstellung solcher Objekte verbunden sind, die besonderen Schutz brauchen.

Das aktuelle Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ kennt, wie es oben erwähnt wurde, nur die Lizenz für „den Erwerb der Bodenschätze“, im deren Schutzbereich nicht die oben dargelegten Aktivitäten eingeführt werden können und daher kann das Gesetz seine Funktion im Bodenschätzebereich nicht erfüllen. Was die Verordnung N.136 der georgischen Regierung von 11. August, 2005 über „die Bestätigung der Vorschrift über die Regelungen und Bedingungen für Erteilung der Lizenz für Erwerb der nützlichen Bodenschätze“, als kurzzeitig regulierenden Akt, betrifft, sie umfasst nicht die Frage der Lizenzerteilung, sondern beschränkt sich auf die Regulierung der mit der Lizenzerteilung verbundenen Vorgänge.

Nach Art. 15 des Gesetzes über „Fossil“, stellt einen Grund für die Ablehnung einer Lizenz für die Nutzung der Bodenschätze die Nichtvorlegung der Umweltgenehmigung (Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt) von dem Antragsteller, was an sich eine nichtaktuelle Gesetzesvorschrift darstellt, weil, nach dem neuen Gesetz über „Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt“ stellt der Erwerb der Bodenschätze keine der Umweltverträglichkeit unterworfenen Leistung dar.

Aufgrund der Verordnung (der Änderungen, vorgenommen am 12. April, 2008) der Regierung von 2005 über „die Bestätigung der Vorschrift über die Regelungen und Bedingungen der Erteilung der Lizenz für den Erwerb der Bodenschätze“ wird zur Lizenzerteilung das Wirtschaftsministerium befugt. Obwohl es nach dem Gesetz über Fossil als dafür zuständige Organ das Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen genannt wird. Daher hat die Verabschiedung des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ und der aufgrund dessen verabschiedeten Normativakte die mit der Lizenzen und Genehmigungen verbundene Leistung, die dem Regulierungsbereich des Ministeriums für Umwelt und natürliche Ressourcen unterworfen ist, wesentlich geändert.

Die georgische Gesetzgebung kennt keine spezielle Regulierung über Lizenzerteilung für Nutzung der unterirdischen Gebiete (Art. 7 II, Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen). Aber, wenn die unterirdischen Gebiete für die Kur- und Rekreationszwecke genutzt werden, wird deren Regulierung nach den Bestimmungen des Gesetzes über „Systeme der geschützten Territorien“ (1996) erfolgt. Und die Erbringung solcher Aktivitäten, der Nutzung der oben genannten Gebiete für Bauarbeiten bezweckt sind und die nach dem Gesetz über „Genehmigungen für den Einfluss auf die Umwelt“ der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen sind, wird die Erteilung der Genehmigung für solche Aktivitäten durch Gesetz über „Genehmigungen für den Einfluss auf die Umwelt“ reguliert.

Generelle Lizenz für die Waldnutzung (spezielle Lizenz für Baum-Holz Erstellung, spezielle Lizenz für Jagdwirtschaft) wird durch Art. 4 Punkt „a“ und „b“ des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ bestimmt. Spezielle gesetzliche Regulierung dazu enthält Waldkodex und Gesetz über „Tierwelt“. Obwohl die Verordnung der Regierung von 2005 über „die Bestätigung der Vorschrift über Regelungen und Bedingungen für Lizenzerteilung für Waldnutzung“, hat die Vorschriften des speziellen den Waldbereich regulierenden Gesetzes – Waldkodex, und des Aktes über die Schaffung und Führung der Jagdwirtschaft – Gesetz über „Tierwelt“, als kurzzeitig regulierende Vorschriften außer Acht gelassen. Aufgrund Art. 4 der Verordnung (Änderungen von 17. März, 2008) erteilt die Lizenzen in diesem Bereich das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung.

Die Bestimmungen über die Lizenz für Fischerei enthält das Gesetz über „Tierwelt“. Obwohl im Gegensatz zu diesem Gesetz die Verordnung der Regierung von 11. August, 2005 über „Regelungen und Bedingungen der Erteilung der Genehmigungen und Lizenzen für die Tierweltnutzung“ andere, unterschiedliche Bestimmungen festlegt, wodurch am Anfang als Erteilungsorgan der Fischereilizenz und Jagdgenehmigung das Ministerium für Umwelt und natürlichen Ressourcen bestimmt war. Aufgrund der zu dieser Verordnung der Regierung durch die Verordnung von 17. März, 2008 vorgenommenen Änderungen, wurde die Befugnis der Fischereilizenzerteilung dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung übergeben. Die Überschrift der Verordnung wurde auch erneut dargestellt – Vorschrift über „die Regelungen und Bedingungen der Fischereilizenzerteilung“ und kapitel 3 der Verordnung, das die Jagdgenehmigungserteilung regulierte, wurde ganz entfernt.

Die Lizenz für die Verwendung der in die Anhänge zur Konvention „über auf Export gezielte internationale Handel der Tannen und Kegel und der wilden Arten von Flora und Fauna deren Aussterbungsgefahr besteht“ (CITES) eingeführten Schneeglöckchen- oder/und Alpenveilchenzwiebel erteilt das Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung Georgiens, wenn der Erwerb der Tannenkegel, Schneeglöckchen- oder/und Alpenveilchenzwiebel auf Export für kommerzielle Zwecke gezielt ist. Und der Erwerb der Tannenkegel, Schneeglöckchen- oder/und Alpenveilchenzwiebel, der nicht auf Export gezielt ist, bedarf keiner Lizenzierung. Die Lizenzierung in diesem Bereich wird von der Verordnung der georgischen Regierung N.21 von 6. Februar, 2007 über die Bestätigung der Vorschrift „über die Regelungen und Bedingungen der Lizenzerteilung für die Verwendung der in die Anhänge der „Konvention über den auf Export gezielte internationale Handel der Tannenkegel und der wilden Arten von Flora und Fauna, deren Aussterbungsgefahr besteht“ (CITES) eingeführten Schneeglöckchen- und Alpenveilchenzwiebel“ reguliert.

### ***Bestimmte Arten der aktuellen Genehmigungen***

Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt. Die Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt wird durch Art. 24 IV des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ bestimmt. Bestimmten Regulierungsakt in diesem Bereich stellt das Gesetz über „Genehmigungen für den Einfluss auf die Umwelt“, wodurch die Aktivitäten maßstäblich dargelegt werden, die gleichzeitig sowohl der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt unterworfen sind. Solche Leistung stellt zum Beispiel die Bearbeitung der festen Munizipalabfälle (inklusive der Einrichtung Abfallbrennkraftwerke) und/oder die Einrichtung der Deponien, und auch die Entsorgung der toxischen und anderer gefährlichen Abfälle und Errichtung deren Gruben und/oder deren Bearbeitung, Unschädlichmachung. Obwohl es wegen der Nichtexistenz des Abfallmanagementgesetzes und der anderen Gründen, wird eine Genehmigung für diese Aktivitäten praktisch nicht erteilt. Die Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt wird in dem Kapitel über die Umweltverträglichkeitsprüfung detaillierter behandelt.

Genehmigung für die Herstellung, Transportierung, Import, Export, Reexport oder Transit der Materien mit beschränktem Umsatz (Art. 24.7, Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen). Die mit dieser Genehmigung verbundenen Fragen werden in Georgien von der Verordnung der Regierung von 2006 reguliert, nach deren Bestimmungen, die Materien mit beschränktem Umlauf sind „Stoffe, Rohstoffe, Produktion, Abfall, die wegen deren aktiven Fähigkeiten besonders negative Auswirkung auf die Gesundheit der Menschen und auf Umwelt haben, und daher wird deren Umlauf auf Territorium Georgiens beschränkt oder verboten“. Die Materien mit beschränktem Umlauf sind nur die Materien, Rohstoffe, Produktion und Abfälle, die in die Anhänge zu der Verordnung eingeführt sind.

Genehmigungen in nuklearen und strahlenden Bereichen. Nach Art. 24 IX, X des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ werden zurzeit a) Genehmigung für den Erwerb der nuklearen, strahlenden Objekte, nuklearen Stoffe, strahlenden Stoffe oder strahlender Abfälle; und b) Genehmigung für den Export, Import oder Transit der nuklearen, strahlenden Objekte, nuklearen Stoffe, strahlenden Materien, strahlender Abfälle, Mineralien (Bodenschätze), aus denen praktisch unmöglich ist, die nuklearen Materien herzustellen, und von allem, was

aus nuklearen oder strahlenden Stoffen Hergestellt sind oder solche Stoffen als Bestandteil beinhalten, und auch der nuklearen Technologien oder Know-how, erteilt.

Genehmigung für Export, Import, Reexport und Meerintroduktion der in die Anhänge zur Konvention über den internationale Handel der Tannenkegel und der wilden Arten von Flora und Fauna, deren Aussterbungsgefahr besteht“ (CITES) eingeführten Arten, deren Teile und Derivaten (Art. 24 XI, Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen).

### **Annullierte Lizenzen und Genehmigungen**

In der ersten Fassung des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ waren die Arten der umweltrechtlichen Lizenzen und Genehmigungen maßstäblicher dargestellt. Es wurden aber zu diesem Gesetz schrittweise Änderungen vorgenommen:

1. Am 24 Juli, 2006 wurden aus dem Art. 6 (Punkte 4-8) die folgenden Lizenzarten ausgenommen: Lizenz für Nutzung der nuklearen und strahlenden Objekte; Lizenz für die Bearbeitung von nuklearen und strahlenden Objekten, nuklearen Stoffen, strahlenden Stoffen und strahlenden Abfällen; Lizenz für Transportierung der nuklearen und strahlenden Objekte, nuklearen Stoffe, strahlenden Materien und strahlenden Abfälle; Lizenz für die wissenschaftlich-forschende Tätigkeiten, die mit der Herstellung der nuklearen und strahlenden Objekte, nuklearen Stoffe, strahlenden Materien, Ionenausstrahlungsquellen und strahlenden Abfälle verbunden sind; Lizenz für die Verwendung der nuklearen Stoffe, strahlenden Materien und strahlenden Abfälle; Wie es oben dargelegt wurde, werden diese Lizenzarten im Art. 11 II des Gesetzes über „nukleare und strahlende Sicherheit“ geregelt.
2. Am 14. November, 2007 wurden aus dem Art. 24 (Punkte 5, 6, 12) wurden die folgenden Genehmigungsarten ausgenommen: Genehmigung für den Wassererhaltung von den oberflächlichen Wasserobjekte; Genehmigung für den Wasserfluss aus den oberflächlichen Wasserobjekten; Jagdgenehmigung.  
In folgenden Kapiteln werden die unterschiedlichen Beziehungen der europäischen Gesetzgebung zu den aufgehobenen Genehmigungsarten dargelegt.

#### **1.2.1 Lizenz- und Genehmigungsverfahren**

#### **1.2.2 Der Grund für Beginn des Verwaltungsprozesses betreffend die Lizenz- und Genehmigungserteilung**

Das georgische Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ bestimmt den Kreis der Antragsteller – als natürliche und juristische Personen, und auch die durch das Gesetz bestimmte Aufbauorganisation, die keine juristische Person darstellt, für die Erhaltung bestimmter Lizenz und Genehmigung (Art. 3 Punkt „s“). Gemäß dem Art. 9 I des Gesetzes wird der Antragsteller für die Erhaltung der Lizenz oder Genehmigung für bestimmte Leistung dem lizenzerteilenden Verwaltungsorgan den schriftlichen Antrag vorlegen (Grund für den Anfang des Verwaltungsprozesses), die für die Erhaltung der nur durch Gesetz bestimmten

Lizenzarten vorgelegt wird. Und die Nutzungslizenz wird durch Versteigerung erteilt wird, die ähnlich wie die Antragstellung und die Entscheidung des Organs, Erteilungsgrund darstellt (Art. 18 II). In beiden Fällen wird die Entscheidung durch verwaltungs-rechtlichen Akt bestätigt.

### **1.2.3 Die Liste der zu dem Antrag angehängten Unterlagen**

Nach dem georgischen Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ (Art. 9, 17 und 26) sollen zu dem Antrag auf Leistungslizenz, Nutzungslizenz und Genehmigungserhaltung die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

1. Für die betrieblichen Subjekte – Auszug aus dem öffentlichen Register; für natürliche Personen – die Kopien der Identifikationsbegründenden Unterlagen; für die juristische Personen des öffentlichen Rechts – beglaubigte Kopien der Gründungsunterlagen;
2. Unterlage, die die Zahlung der Lizenzgebühr begründet;
3. Die der zusätzlichen Lizenzbedingungen befriedigenden Tatbestände, deren Bestätigung nicht unmittelbar mit dem Verwaltungsprozess verbunden ist.

Die Prüfungsgrenzen der Lizenzunterlagen werden durch fachliche Normativakten bestimmt. Aber wie es oben gesagt wurde, wurde die aktuelle Gesetzgebung durch Verordnungen der Regierung ersetzt. Wie z.B. bei dem Erwerb der Bodenschätze die Verordnung der Regierung N.136 über „die Bestätigung der Vorschrift über die Regelungen und Bedingungen der Lizenzerteilung für den Erwerb der Bodenschätze“ von 11. August, 2005; Im Fall der Lizenz für Waldnutzung – die Verordnung der Regierung N.132 über „die Bestätigung der Vorschrift über die Regelungen und Bedingungen der Lizenzerteilung für Waldnutzung“ von 11. August, 2005 und andere.

### **1.2.4 Die Festlegung der Lizenzbedingungen (zusätzliche Lizenzbedingungen)**

Nach dem Gesetz können die Lizenzbedingungen nach der Wirkungsperiode in zwei Arten verteilt werden: Lizenzbedingungen, deren Erfüllung bei der Lizenzerteilung verpflichtend ist, und die Bedingungen, die von dem Lizenzbesitzer nach der Lizenzerhaltung während der Leistungserbringung erfüllt werden sollen, die gemäß Art. 18 X des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ die bis Durchführung der Versteigerung in der zentralen Presse stehende Information über Versteigerung enthalten soll.

Dazu weist das Gesetz imperativ auf den Normativakt als auf den Regulierungsbereich der Lizenzbedingungen. Das Gesetz zieht noch zusätzliche Lizenzbedingungen in den Betracht, die in allen Fällen durch das spezielle Gesetz bestimmt werden sollen.

Die Frage der zusätzlichen Lizenz- und Genehmigungsbedingungen stellt einer der wesentlichen und problematischen Fragen in Georgien dar, weil ihr Regelungsbereich meistens sehr deutlich über den Regulierungsbereich des Gesetzes hinausgeht und wird durch andere Normativakten reguliert. Ein Grund dafür ist die Unvollkommenheit des Begriffs der Lizenz- und Genehmigungsbedingungen und Nichtexistenz des Begriffs der „zusätzliche Bedingungen“. Nach dem Gesetz stellen die Lizenzbedingungen „die Liste der



durch das Gesetz bestimmten Voraussetzungen und Informationen, die von dem Lizenzbesitzer für die Erhaltung einer Lizenz und während der Erbringung der Leistung erfüllt werden soll“, und die Genehmigungsbedingungen stellen „durch oder aufgrund des Gesetzes durch die Entscheidung des vertretenden lokalen Selbstverwaltungsorgans bestimmte Liste der Voraussetzungen und Informationen, die von dem Antragsteller für die Erhaltung einer Genehmigung und während der Erbringung der Leistung erfüllt werden sollen“ dar.

Der Gesetzgeber bestimmt die Möglichkeit der Bestimmung der kurzzeitigen Regulierungsvorschriften über Lizenz- und Genehmigungserteilungsorgane, Erteilungsregelungen und Bedingungen bis die bestimmten Änderungen und Ergänzungen zu den speziellen Gesetzesakten vorgenommen werden und misst die oben genannte Befugnis nur der georgischen Regierung im Hinblick auf die Verabschiedung der Normativakten bei.

Während die Bestimmung der Lizenzbedingungen (auch der zusätzlichen Lizenzbedingungen) dem Regulierungsbereich der Gesetzesakte gehört, wird die Festlegung der zusätzlichen Lizenzbedingungen als kurzzeitigen Regulierungsvorschriften als Befugnis der georgischen Regierung delegiert. Die von dem Lizenzerteilungsorgan zu bestimmenden charakteristisch und zeitlich bestimmten Normen und Regelungen für das bestimmte Objekt, können sein: z.B. im Fall der Fischerei: die Normen für Tierweltobjekte, mit Berücksichtigung deren Arten, der Regelungen und Fristen für deren Erwerb und der Auflistung der zulässigen Waffen und Einrichtungen für deren Erwerb, und die Normen für den Beginn und Abschlussdaten für Fischerei, und im Fall der Waldnutzung: die mit der Herstellung, dem Erwerb, der Transportierung und Nutzung des Holzes verbundenen Normen. Die Erfüllung dieser Normen ist für den Lizenzbesitzer, als auch für natürliche und juristische Personen nach bestimmten Regelungen für die private Nutzung der genannten natürlichen Ressourcen verpflichtend.

### **1.2.5 Die Lizenz- und Genehmigungserteilungsorgane**

Die Frage der Lizenz- und Genehmigungserteilungsorganen in Georgien stellt im Umweltbereich eine weitere problematische Frage dar. Nach Art. 5 I des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ werden die Lizenz- und Genehmigungserteilungsorgane entweder durch Gesetz oder durch bestimmte Entscheidung der Regierung bestimmt. Gemäß dem Art. 5 II wird eine Lizenz und Genehmigung von den zentralen staatlichen Institutionen erteilt, unter denen das Ministerium für die Umwelt und natürliche Ressourcen Georgiens gemeint ist. Es kann aber aufgrund des begründeten Antrags des Ministeriums und durch die Entscheidung der Regierung die Befugnis der Erteilung bestimmter Lizenz und Genehmigung in bestimmten Leistungs- oder Tätigkeitsbereichen den bestimmten Institutionen der autonomen Republiken übergeben werden<sup>12</sup>.

Das Ministerium für die Umwelt und natürliche Ressourcen Georgiens erteilt im Umweltschutzbereich die folgenden Lizenzen und Genehmigungen: Lizenz für die nukleare und strahlende Aktivitäten; Lizenz für die Herstellung der biologischen Pestiziden; Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt;

---

<sup>12</sup> Auf diesem Grund wurde es am 26. Januar, 2006 der Unterabteilung der Regierung von autonomen Republiken Ascharien – der Abteilung für den Umweltschutz und natürliche Ressourcen die Befugnis übergeben, auf Territorium der autonomen Republik Ascharien bestimmte Lizenzen und Genehmigungen zu erteilen.

Genehmigung für die Transportierung, Import, Export, Reexport oder Transit der Materien mit beschränktem Umlauf; Genehmigung für Export, Import, Reexport oder Meerintroduktion der in die Anhänge zu der Konvention „über den internationale Handel der wilden Arten von Flora und Fauna, deren Aussterbungsgefahr besteht“ (CITES) eingeführten Arten, deren Teile und Derivaten; Genehmigung für den Erwerb der nuklearen, strahlenden Objekte, nuklearen Stoffe, strahlenden Materien oder strahlenden Abfälle; Genehmigung für den Export, Import oder Transit der nuklearen, strahlenden Objekte, nuklearen Stoffe, strahlenden Materien, strahlender Abfälle, Mineralien (Bodenschätze), aus denen praktisch unmöglich ist, die nuklearen Materien herzustellen, und von allem, was aus nuklearen oder strahlenden Stoffen hergestellt sind oder solche Stoffe als Bestandteil beinhalten, und auch der nuklearen Technologien oder Know-how.

Der andere Teil der Lizenzen und Genehmigungen im Umweltschutzbereich wird von dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung erteilt, nämlich: Lizenz für den Erwerb der Bodenschätze; generelle Lizenz für Waldnutzung (spezielle Lizenz für die Holzherstellung und spezielle Lizenz für die Jagdwirtschaft); Lizenz für die Fischerei; Lizenz für die auf Export gezielte Nutzung der Tannenkegel und in die Anhänge der „Konvention über den internationalen Handel der wilden Arten von Flora und Fauna, deren Aussterbungsgefahr besteht“ (CITES) eingeführten Schneeglöckchen- und Alpenveilchenzwiebel. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Lizenzerteilung für die Nutzung der unterirdischen Gebiete durch die Georgische Gesetzgebung bisher nicht reguliert worden ist und daher ist deren Erteilungsorgan auch nicht bekannt.

### **1.2.6 Teilnahme anderer Verwaltungsorgane (Konzept für integrierte Kontrolle)**

An dem öffentlichen Verwaltungsprozess für die Lizenz- und Genehmigungserteilung nimmt auch das andere Verwaltungsorgan teil und es ist verpflichtet die Tatbestände mit Berücksichtigung bestimmter Regelungen festzulegen, für deren Begründung der Antragsteller nicht verpflichtet ist. Der Antragsteller kann aber die Feststellung der Tatbestände begründet verweigern. Wenn in bestimmter Frist die Festlegung der Tatbestände von den anderen Verwaltungsorgan in bestimmter Regel oder begründete Ablehnung deren Feststellung nicht vorgenommen wird, werden die gesetzlich bestimmten Lizenz- oder Genehmigungsbedingungen als erfüllt angenommen.

Das Ministerium für die Umwelt und natürliche Ressourcen, als der Genehmigungserteilende, ist verpflichtet, mit One-Window-Prinzip zusätzliche Information und Beschlüsse anderer Art von einem anderen Verwaltungsorgan zu erhalten, die mit der Erteilung bestimmter Genehmigung verbunden sind.

### **1.2.7 Allgemeine Regelungen für Lizenz- und Genehmigungserteilung**

Das georgische Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ bestimmt zwei Grundregelungen der Leistungserbringung: in einem Fall das mit der Erteilung der Aktivitätslizenz und Genehmigung und im zweiten Fall mit der Erteilung der Nutzungslizenz verbundenes Verfahren:

Für die Erteilung der Aktivitätslizenz und Genehmigung wird nach dem allgemeinen Verwaltungskodex Georgiens ein erleichterter Verwaltungsprozess bestimmt. Die Erteilung einer Genehmigung oder Lizenz, oder die Ablehnung deren Erteilung, oder die Entscheidung über deren Annullierung stellt einen Verwaltungsakt dar und soll mit dem durch das allgemeine Verwaltungskodex bestimmten Voraussetzungen übereinstimmen. Das Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ beschränkt sich auf die Bestimmung der Verwaltungsverfahrenfrist. Nach dessen Bestimmungen kann die Frist des Verwaltungsverfahrens nicht mehr als drei Monate, und mit der Regierungsentscheidung, noch für drei Monate verlängert werden.

Die Regelungen für die Erteilung der Nutzungslizenz (Versteigerung). Für die Erteilung einer Lizenz für die Nutzung der staatlichen Ressourcen werden: a) die Voraussetzungen für die Nutzung eines konkreten Objekts; und b) zusätzliche Lizenzbedingungen für den Antragsteller bestimmt.

Das Recht auf die Teilnahme an einer Versteigerung hat jeder Antragsteller, der die Lizenzbedingungen erfüllt und sich verpflichtet wird, die von dem Erteilungsorgan einer Nutzungslizenz bestimmten Voraussetzungen zu erfüllen. Das Lizenzerteilungsorgan veröffentlicht die Information über die Durchführung der Versteigerung in der zentralen Presse spätestens einen Monat vor der Durchführung der Versteigerung. Für die Bekanntmachung der folgenden Information können auch andere Mittel beansprucht werden.

Für die Erhaltung einer Lizenz für die Nutzung der natürlichen Ressourcen wird eine öffentliche oder nichtöffentliche Versteigerung durchgeführt. Über die nichtöffentliche Versteigerung, besonders mit Berücksichtigung staatlicher und gesellschaftlicher Interesse, entscheidet das Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung und gibt die Durchführung der Versteigerung bekannt.

Im Fall der nichtöffentlichen Versteigerung sollen die oben genannten Dokumenten öffentlich vorgelegt werden, und der bestimmte Preis, der nicht weniger als von dem Ministerium bestimmter minimaler Preis sein darf, soll mit einem versiegelten Briefumschlag vorgelegt werden.

### **1.2.8 Grund für die Ablehnung der Genehmigungserteilung und Genehmigungsannullierung**

Nach Art. 11 und 27 des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ wird eine zuständige Verwaltungsbehörde eine Genehmigung dann nicht erteilen, wenn:

- Der von dem Antragsteller vorgelegte Antrag und die beigefügten Unterlagen die gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllen und solche Verletzungen innerhalb der von dem Verwaltungsorgan bestimmten Frist von dem Antragsteller nicht verbessert werden;
- Der Antragsteller die von dem vertretenden lokalen Selbstverwaltungsorgan (Verwaltungsorgan) durch oder aufgrund des Gesetzes bestimmten Genehmigungsbedingungen nicht erfüllen kann;

- Wenn es dem Antragsteller durch die in Kraft getretene Gerichtsurteil das Recht auf die Leistung in bestimmten Genehmigungsbereich entzogen wird.

Aufgrund des Art. 22 und 34 des Gesetzes stellen die Gründe für die Aufhebung der Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz oder Genehmigung:

- Antrag des Lizenz- oder Genehmigungsbesitzers;
- Tod des Lizenz- oder Genehmigungsbesitzers (Auflösung), mit bestimmten Regel Todes- oder Verlustanerkennung oder Anerkennung des Leistungs- oder Genehmigungsbesitzers als nichtgeschäftsfähig;
- Die Nichterfüllung der durch Gesetz bestimmten Lizenz- oder Genehmigungsbedingungen;
- Das in Kraft getretene Gerichtsurteil über den Entzug des Rechts auf die Leistung.

### **1.3 Regulierung der Aktivitäten, die nicht der Lizenzierungs- oder Genehmigungspflicht unterworfen sind**

#### **1.3.1 Technische umweltschutzrechtliche Vorschriften**

Nach dem Gesetz über die „Auswirkung auf die Umwelt“ ist für jede Aktivität, die nicht umweltgenehmigungspflichtig ist, die Erfüllung der technischen umweltschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehen (Art. 4 I), die durch den Normativakt des Ministers für die Umwelt und natürlichen Ressource bestätigt wird (Art. 4 II).

Am 13. November, 2008 wurde ein Erlass N.745 über „die umweltschutzrechtliche technische Vorschrift“ verabschiedet, die:

- Technische Vorschrift für das Fließen des fließenden Wassers der betrieblichen und nichtbetrieblichen Objekte in die Objekte des oberflächlichen Wassers (Grenzwertkonzentration);
- Technische Vorschrift über die Entzug des Wassers aus den Objekten des oberflächlichen Wassers (dessen Projekt von dem Wassernutzer vorgelegt wird und die mit dem Leiter der Abteilung für die integrierte Umweltverwaltung und Biodiversität des Ministeriums für die Umwelt und natürliche Ressourcen abgestimmt werden soll);
- Technische Vorschrift für die die atmosphärische Luft durch schädliche Stoffen verschmutzende Aktivitäten (Maximale Konzentration der schädlichen Stoffe);
- Technische Vorschrift für die Sägerei Fabrikhallen und Unternehmen für die erstmalige Bearbeitung der Holzblocken.

Manche Normen der oben genannten Vorschriften widersprechen dem Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“, das inhaltlich ähnliche Lizenz- und Genehmigungspflichten bestimmt. Eine solche Vorschrift stellt die Verpflichtung dar, nach der „bei jedem Entzug des Wassers aus den Objekten des oberflächlichen Wassers“ der einzelne Wassernutzer ein Projekt der „Technischen Vorschrift für den Entzug des Wassers aus den Objekten des oberflächlichen Wassers“ erarbeiten wird, das mit dem Leiter der Abteilung für

die integrierte Umweltverwaltung und Biodiversität des Ministeriums für die Umwelt und natürliche Ressourcen abgestimmt werden soll“. Außerdem bestimmt die Vorschrift die nichteffektiven und undeutlichen Normen, die die Lücken im Hinblick auf die Regulierung der geplanten Aktivitäten zur Folge haben.

### **1.3.2 Informierungs- und Registrierungspflicht**

Auf der gesetzlichen Ebene werden die Informierungs- und Registrierungspflichten als zwei unterschiedliche Instrumente dargestellt:

- 1) Informierungspflicht als ein Instrument der erstmaligen Kontrolle, das ein Mechanismus der informationellen Kontrolle und Alternative der Genehmigungserhaltungspflicht darstellt. Durch die Informationspflicht fordert ein Verwaltungsorgan solche Information, die im Fall der Wichtigkeit erforderlich für die Ergreifung bestimmter Maßnahmen ist. Solches Instrument wird in europäischen Ländern zB in folgenden Fällen benutzt:
  - a. *Im Fall der chemischen Stoffe* : Kapitel 2 der Richtlinie 1907/2006 EG über die Registrierung, Bewertung und Genehmigung für die chemischen Stoffe des EU-Rates und der EU, bestimmt die Pflicht der Registrierung und Information der Erzeugung oder des Imports von gefährlichen chemischen Stoffen (inklusive der Fertigerichte) (Art. 5-24).
  - b. *Im Fall der alten Unternehmen und Rechte*: Das deutsche Abfallgesetz (KrW-/AbfG, 1994) bestimmt im Fall der Schließung der Deponie die Verpflichtung des Deponiebesitzers darüber die zuständige Behörde zu informieren (Art. 36 I);
  - c. *Im Fall der bevorzugten Umweltverträglichkeit*: Im Fall der verschiedenen Einflüsse auf die Umwelt , wenn solche Leistung nach der Gesetzgebung einer Genehmigung bedarf, wird der Betreiber wegen des Kriegszustandes und der Staatssicherheit von der Genehmigungspflicht befreit, obwohl er dies der zuständigen Behörde mitteilen muss (z.B. Art. 51 I KrW-/AbfG).
- 2) Informierungspflicht als folgendes Kontrollinstrument, dient der Durchführung der Kontrolle auf die umweltrechtlichen Aktivitäten. Dessen Ziel ist für die Aktivitäten, die noch nicht der Genehmigungspflicht unterworfen sind, die Maßstäbe der erwartenden Änderungen zu der bei der erstmaligen Kontrolle aufgetauchten Information festzulegen. In diesem Fall ist der Änderungsvornehmer verpflichtet, die zuständige Behörde über die geplante Änderungen zu informieren, und das Verwaltungsorgan bestimmt seinerseits, ob solche Aktivitäten genehmigungspflichtig werden sollen, oder nicht (z.B. siehe zB Art. 15, BImSchG).

Die georgische Gesetzgebung kennt die Mechanismen für die Information und Mitteilung der zuständigen Behörden:

- a. *Im Fall der gefährlichen Stoffe*: Art. 29 OO des Gesetzes über „gefährliche chemische Stoffe“ bestimmt die Pflicht des Herstellers solcher gefährlichen Stoffe, im Fall der Entdeckung der negativen Ergebnisse bei der Herstellung der gefährlichen chemischen Stoffe, die zuständige Behörde darüber zu informieren. Nach Art. 39 III des Gesetzes, ist der Unternehmer selbst dazu

verpflichtet, über die Unschädlichmachung der im Unternehmen gesammelten nichtnützlichen gefährlichen Stoffe, über deren kurzzeitige Aufbewahrung, Unbrauchbarkeit, Transportierung und Entsorgung das Ministerium für Gesundheit offiziell zu informieren; Art. 39, Abs. 3<sup>1</sup> des Gesetzes über „die nukleare und strahlende Sicherheit“ bestimmt die „Vorinformierungspflicht“ bei der Transportierung von Uranus (mehr als 500 kg); Art. 9, I Punkt „a“ des Gesetzes über „den Schutz der Pflanzen von schädlichen Stoffen“ bestimmt die Pflicht des Bodenbesitzers, bei der Verwendung der Pestiziden die zuständige Behörde und die Gesellschaft über die Frist und Ort der Pflanzenbearbeitung zu informieren.

- b. *Im Fall der Vermeidung von Umweltschäden:* Art. 2 Punkt „e.b“ des Gesetzes über „die Zuständigkeit für den Schadensersatz“ bestimmt auch die Verpflichtung zur Informierung der zuständigen Behörde als „primäres Reagieren“. Art. 46 Punkt „b“ des Gesetzes über „die nukleare und strahlende Sicherheit“ bestimmt die Pflicht der Bürger, die zuständigen staatlichen Behörden über den erwartenden nuklearen Unfall zu informieren; Art. 16 Punkt „g“ des Gesetzes über die „nukleare und strahlende Sicherheit“ bestimmt die Pflicht des Lizenzbesitzers, im Fall des nuklearen Unfalls, die Existenz des Kontaktsystems (Informierungssystems) für die unverzügliche Informierung der zuständigen Behörden zu gewährleisten. Nach Art. 39 I Punkt „k“ des Gesetzes über „die Tierwelt“ ist der Nutzer der Tierweltobjekte dazu verpflichtet, im Fall der Erkrankung der wilden Tiere, der Verschlechterung deren Umgebung, der Entstehung der Gefahr für deren Zerstörung und den Tod der wilden Tiere die zuständigen Behörden zu informieren; Nach Art. 62 II Punkt „c“ des Waldkodexes ist der Waldnutzer verpflichtet im Fall der Feueralarm die bestimmte Behörde unverzüglich zu informieren; Gemäß dem Art. 16 II des „Wassergesetzes“ ist der Leistungserbringer im Fall der Öffnung des Horizonts des unterirdischen Wassers während der Suche und Forschung der Bodenschätze, und während der Durchführung der mit der Nutzung der Bodenschätze verbundenen Aktivitäten oder des Baues und der Verwendung eines unterirdischen Gebäude, verpflichtet, die bestimmte zuständige Behörde darüber zu informieren.
- c. *Im Fall des bevorzugten Einfluss:* Nach Art. 6 II des „Gesetzes über die Bodenschätze“ (1996) wird die Durchführung der regionalen, geophysischen, geologischen Planungs-, wissenschaftlich-forschungs- und andere Aktivitäten, die auf die allgemeine Erlernung der Bodenschätze, Erdbebenvorsage und ähnliche Ziele gerichtet sind, der staatlichen Registrierung unterworfen. Das Gesetz kennt aber keine Verpflichtung des Betreibers zur Informierung über die geplante Aktivität.

## 2 EU-Recht

### 2.1 Grundsätzliche Regulierungsakte

Im Genehmigungsbereich sind folgende wesentliche europäische Instrumente zu erwähnen: Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Prävention und Verminderung der Umweltverschmutzung (geändert durch Richtlinie 2003/87/EG); Richtlinie 96/82/EG über die Unfälle, herbeigeführt durch gefährliche Stoffe (geändert durch Verordnung 2003/105/EG); Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (geändert durch Richtlinie 97/11/EG); Richtlinie 2003/35/EG über die Teilnahme der Gesellschaft an der Erarbeitung bestimmter umweltrechtlicher Pläne und Programme; Änderungen

zu den Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG im Hinblick auf die Teilnahme der Gesellschaft und die Anfrage an das Gericht; Richtlinie 2006/12/EG über gefährliche Abfälle; Richtlinie 1999/31/EG über die Abfallentsorgung. In der Europäischen Union sind auch andere wesentliche Richtlinien verabschiedet, die in kommenden Paragraphen detaillierter behandelt werden.

## **2.2 Umweltgenehmigungen**

### **2.2.1 Genehmigungen im Abfallmanagementbereich**

Die Genehmigungen im Abfallmanagementbereich werden in den Art. 9, 10 und 11 der Richtlinie 2006/12/EG des EU-Rates und EU-Parlaments über Abfälle dargelegt. Nach Art. 9 I der Richtlinie werden alle Unternehmen, die im II A Anhang gegebene Maßnahmen (der 15 verschiedene Fälle der bestimmten Aktivitäten umfasst) oder im II B Anhang gegebenen Maßnahmen (der 13 Arten bestimmter Leistung umfasst) durchführen dazu verpflichtet, eine Genehmigung von der zuständigen Behörde zu erhalten, die vor allem: die die Arten und den Umfang der Abfälle; technische Vorschriften; Sicherheits....; Entsorgungsorte und Managementmethoden beinhalten sollen.

Nach Art. 9 II können die Genehmigungen für bestimmte Frist erteilt, erneuert oder angeknüpft mit einer Bedingung werden. Im Fall der Nichterfüllung dieser Bedingungen oder besonders der Methoden der im Voraus geplanten Verwaltung kann eine Genehmigung annulliert werden.

Art. 11 I der Richtlinie 2006/12/EG bestimmt die Gründe für Befreiung von Genehmigungspflicht. Und zwar, von dieser Verpflichtung können:

- Die Institutionen und Unternehmen, die die Abfälle am Ort deren Herstellung entsorgen;
- Institutionen und Unternehmen, die solche Abfälle verwenden, befreit werden.

Diese Ausnahmen können nur dann angewandt werden:

- Wenn die zuständige Behörde die allgemeine Regelungen für alle Leistungsarten bestimmt hat, die die Arten und Menge der Abfälle bestimmen, im Fall deren Erfüllung die gegebene Leistung von der Genehmigungspflicht befreit werden kann;
- Wenn die Art oder Menge und Methoden deren Entsorgung und Bearbeitung so vorhanden ist, dass die der durch Art. 4 bestimmte Voraussetzungen übereinstimmen, die die Fälle des Nichtbeifügens des Schadens berücksichtigen.

Art. 12 der Richtlinie bestimmt die Informationspflicht für solche Aktivitäten, die nicht genehmigungspflichtig sind.

Die Richtlinie des EU-Rates 91/198/EWG von 12. Dezember, 1991 reguliert die mit der Genehmigungserteilung für die gefährlichen Abfälle verbundenen Beziehungen. Nach Art. 2 I gewährleisten die Mitgliedsstaaten die Durchführung

der wichtigen Maßnahmen für die Identifizierung und Registrierung der gefährlichen Abfälle am beliebigen Ort.

Nach Art. 2 II der Richtlinie sollen die Mitgliedsstaaten die Maßnahmen ergreifen, um die Institutionen und Unternehmen zu kontrollieren, die das Management, die Sammlung oder Transportierung der gefährlichen Abfälle, die Mischung der Abfälle verschiedener Kategorien oder deren Mischung mit der nichtgefährlichen Abfälle vornehmen.

Nach Art. 2 III der Richtlinie ist die Mischung der Abfälle nur dann möglich, wenn sie dem effektiveren Abfallmanagement dient. Solcher Fall soll nach Art. 9, 10 und 11 der Richtlinie 75/442/EWG unbedingt genehmigungspflichtig sein.

Nach Art. 3 I der Richtlinie werden im Hinblick auf die gefährlichen Abfälle die Institutionen und Unternehmen, die die von denen Hergestellte Abfälle am Ort der Herstellung Entsorgen nicht von der Genehmigungspflicht befreit, und wenn es um die Verwendung der gefährlichen Abfälle geht, können solche Institutionen und Unternehmen nur im Fall der Registrierung von der Genehmigungspflicht befreit.

Richtlinie des EU-Rates und EU-Parlaments 2006/21/EG von 15 März 2006 betrifft die Bearbeitung der während des mineralerwerbenden industriellen Betriebs hergestellten Abfälle. Art. 7 I der Richtlinie bestimmt die Möglichkeit der Errichtung der Abfallbearbeitungskraftwerke nur aufgrund der von der zuständigen Behörde erteilten Genehmigung, die nach Art. 7 II mindestens: Identifizierung des Unternehmers; den Sitz des Abfallbearbeitungskraftwerks und auch dessen alternativen Ort; den Plan der Abfallbearbeitung; bestimmte Maßnahmen gerichtet auf finanzielle Unterstützung, die durch Art. 14 der Richtlinie bestimmt sind; nach Art. 5 der Richtlinie 85/337/EWG bestimmte Information, wenn es nach der gleichen Richtlinie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung als Pflicht dargelegt wird, beinhalten.

Die zuständige Behörde erteilt eine Genehmigung für die oben genannten Aktivitäten nur in solchen Fällen, wenn sie sicher ist dass, 1) der Unternehmer die Voraussetzungen der Richtlinie 2006/21/EG erfüllt und 2) der Abfallmanagementplan der Voraussetzungen von Art. 7 der Richtlinie 75/442/EWG nicht widerspricht.

Nach Art. 7 IV der Richtlinie 2006/21/EG ergreifen die Mitgliedsstaaten die wichtigen Maßnahmen, damit die Erteilung einer Genehmigung von den zuständigen Organen kontrolliert und in diese Richtung bestimmte Maßnahmen ergriffen werden können. Art. 8 der Richtlinie enthält die detaillierte Regulierung über die Teilnahme der Gesellschaft an dem angefangenen Verwaltungsprozess für die Genehmigungserteilung.

### **2.2.2 Genehmigungen im Wassermanagementbereich**

Art. 11 I der Richtlinie über „das Management des restlichen Wassers“ des EU-Rates 91/27/EWG von 21. Mai, 1991 weist direkt daraufhin, dass „die Mitgliedsstaaten bis 31. Dezember, 1993 sichern, dass die Restwasserfluss-Konzentrierung Systeme und die des Urbanwasser Bearbeitungsunternehmen der Vorregulierung und/oder der Erhaltung einer speziellen Genehmigung von



der zuständigen Behörde unterworfen werden“ die der stufenweisen Planungskontrolle unterworfen werden sollen.

Außerdem bestimmt Art. 12 IIS der Richtlinie 91/271/EWG, dass die zuständige Behörde oder bestimmte Organe sichern, dass „die Entsorgung des restlichen Wassers von den Restwasserbearbeitungswerke der vorherigen Regulierungen und/oder speziellen Genehmigungen unterworfen sind“, die auch der stufenweisen Planungskontrolle unterworfen werden sollen.

Die Regulierung dieser Frage betrifft die Richtlinie des EU-Rates und EU-Parlaments 2006/11/EG über „den durch die ins Wasser geworfenen schädlichen Stoffen erzeugten Schaden“ nach deren Art. 4:

- Bedarf beliebiges Strömen in das im Art. 1 genannten Wasser, was den der Regulierung der Richtlinie unterworfenen Stoff enthält, einer Genehmigung der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates;
- Bestimmt die Genehmigung die Flusstandards für das Strömen beliebiger Materien in die Wasser und im Fall der Wichtigkeit, wenn es nötig für die Durchsetzung dieser Richtlinie ist, auch für den Fluss solcher Materien in die Kollektoren.

Art. 5 I der Richtlinie bestimmt die durch die erteilte Genehmigung festgelegten Flusstandards:

- Maximale Konzentration der während der Strömung zulässigen Materien;
- Maximale Menge der Materien, was während der Strömung innerhalb einer oder mehreren Perioden, was im Fall der Wichtigkeit durch die Angleichung der Gewichteinheit mit der charakteristischen Elementeinheit von dem Verschmutzenden geschildert wird (so z.B. Gewichteinheit).

Die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaaten ist dazu befugt, bei jeder Genehmigungserteilung strengere Standards festzulegen, als die, die sich aus den im Anhang IX der Richtlinie 2006/60/EG bestimmten Flusslimits ergeben, mit Berücksichtigung der Toxizität, Dauerhaftigkeit und Bioakkumulierung der gegebenen Materien in den Gebiet, wo die Materien geströmt waren.

Nach Art. 5 III der Richtlinie soll die Genehmigung dann abgelehnt werden, wenn der Strömender ansagt, dass er die erforderlichen Flusstandards nicht einhalten kann oder wenn dies für die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates klar ist.

Nach Art. 6 II der Richtlinie beliebige Strömung in die durch Art. 1 bestimmte Wasser, die durch Anhang II bestimmten Stoffe beinhalten, bedarf einer vorherigen Genehmigung von der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates , wodurch die Flusstandards bestimmt werden. Diese Standards beruhen sich auf Standards für die Umweltqualität, die gemäß dem Paragraph 3 bestimmt werden.

Nach Art. 9: Können ein oder mehrere Mitgliedsstaaten individuell oder gemeinschaftlich stärkere als in der Richtlinie bestimmte Maßnahmen ergreifen.

Wenn wir die Richtlinie des EU-Parlaments und EU-Rates 2006/60/EG von 23 Oktober, 2000 über „die Schaffung der Rahmen für Kommunikationsleistungen

im Wasserpolitikbereich“ berücksichtigen, können die Mitgliedsstaaten nach Art. 11 das Wiedereinbringen des für die geothermischen Zwecke verwendeten Wassers in dieselbe Schicht genehmigen.

Die Mitgliedsstaaten können auch die Bedingungen bestimmen oder genehmigen:

- Das Gießen des Wassers, das die durch die Erlernung oder den Erwerb der Hydrokarbonade oder durch die Bergbauleistung erzeugten und andere Materien für die technischen Gründe des Wasserflusses, und auch in die ökologischen Formationen, wovon die Hydrokarbonaden oder andere Materien herausgenommen wurden oder in die geologischen Formationen, die aus den natürlichen Gründen permanent unbrauchbar für andere Zwecke sind. Solches Gießen kann nicht die Materien beinhalten, die nicht aus den oben genannten Prozessen hergestellt sind;
- Das Wiedergießen des Wassers, das aus den Schichten und Karieren ausgepumpt, oder mit den Stadtgenieuraktivitäten oder dem technischen Service verbunden ist.

### **2.2.3 Genehmigungen für die wärmeerzeugende Immissionen**

Nach Art. 4 der Richtlinie des EU-Rates und EU-Parlaments 2003/87/EG von 13. Oktober, 2003 sichern die Mitgliedsstaaten, dass ab 1. Januar, 2005 die Unternehmen, die im Anhang I aufgelisteten Aktivitäten erbringen und die die spezifischen Immissionen herbeiführen, können solche Aktivitäten nur dann erbringen, wenn dafür bestimmte Genehmigung erteilt wird.

Nach Art. 5 der Richtlinie der dem zuständigen Organ vorgelegte Antrag für die Erhaltung einer Genehmigung für die wärmeerzeugenden Immissionen soll folgende Punkte beinhalten: Beschreibung des Unternehmens, oder in dem Unternehmen zu erbringender Leistung und die verwendenden Technologien; betriebliche und andere nutzbare Rohstoffe, deren Nutzung die Immission der im Anhang I erwähnten Gasen herbeiführen kann; Immissionsquellen; geplante Maßnahmen zur Durchführung des Monitorings.

Art. 6 der Richtlinie bestimmt die Vorbedingungen für die Genehmigungserteilung und den Genehmigungsinhalt.

## **2.3 Genehmigungserteilungsprozess (Konzept der integrierten Kontrolle)**

### **2.3.1 Richtlinie des EU-Rates 96/61/EG von 24. September, 1996 über integrierte Prävention und Verminderung der Umweltverschmutzung**

Die Richtlinie 96/61/EG hat zusammen mit der Richtlinie 85/337/EWG den Konzept für den integrierten Schutz der Umwelt von der Verschmutzung, dessen Ziel ist, die Luft, das Wasser und den Boden von den erwartenden Emissionen zu schützen (vermeiden), und wenn dies nicht möglich ist, die maximale Verminderung solcher Verschmutzung, um die höchste Umweltschutzebene zu erreichen.

Gemäß der Richtlinie werden die zuständigen Behörden eine Genehmigung nur dann erteilen oder ändern, wenn die Maßnahmen des integrierten Umweltschutzes im Hinblick auf die Luft, Wasser und Boden berücksichtigt werden. Dafür ist die volle Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden während des Genehmigungsverfahrens. Eine auf die Erreichung der höchsten Umweltschutzebene gerichtete Genehmigung soll alle für die Erfüllung der Genehmigungsbedingungen erforderliche Maßnahmen umfassen. Diese Maßnahmen können ohne die Verletzung der prozessualen Genehmigungsvorschriften als allgemeine beschränkende Normen dargelegt werden.

### **2.3.2 Ziele und Grenzen der Anwendung der Richtlinie, Begriff der Genehmigung**

Die Richtlinie 96/61/EG setzt im Hinblick auf die im Anhang I aufgelisteten Aktivitäten das integrierte Konzept für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung voraus. Zu den Grenzen der Anwendung der Richtlinie siehe Anhang.

Nach der Richtlinie stellt eine Genehmigung eine schriftlichen Entscheidung oder einen Teil der Entscheidung oder die Einheit der Entscheidungen dar, die für den Beginn des Verfahrens in einer oder mehreren Institutionen erteilt wird und bestimmte Bedingungen festlegt, wodurch die Voraussetzungen der Richtlinie berücksichtigt werden sollen. Eine Genehmigung kann für das eine oder mehrere Unternehmen verpflichtend sein, die den gleichen Ort und gleichen Unternehmer haben.

Nach Art. 9 der Richtlinie 96/61/EG soll die Genehmigung folgende Maßnahmen umfassen:

- Die Mitgliedsstaaten kümmern sich darum, dass die Genehmigung alle erforderlichen Maßnahmen umfasst, die für die Erfüllung der in Art. 3 und 10 der Richtlinie gegebenen Vorbedingungen wichtig sind, für die Schaffung der höchsten Umweltschutzebene durch den Schutz der Luft, des Wassers und Bodens;
- Wenn es um die Erteilung einer neuen Genehmigung oder deren Änderung geht, auf die die Richtlinie 85/337/EWG bestimmten Einfluss hat, sollen im Prozess der Genehmigungserteilung alle Angaben und Ergebnisse, die sich aus Art. 5, 6 und 7 der Richtlinie ergeben, erforderlich werden;
- Eine Genehmigung soll die Grenze der Emission für die gefährlichen Materien beinhalten, und zwar für solche Materien, die im Anhang III aufgelistet sind. Wenn es erforderlich ist, enthält die Genehmigung auch die für den Schutz des Wassers und Bodens wichtige Maßnahmen, und auch die Maßnahmen für die Bearbeitung und Unschädlichmachung der Abfälle;
- Die Emissionsgrenze soll entsprechend den Parametern und technischen Maßnahmen durch die beste zugängliche Technologien festgelegt;
- Die Genehmigungen sollen die mit dem Emissionsmonitoring übereinstimmenden Voraussetzungen enthalten;

- Eine Genehmigung soll auch die für das normale Unternehmen bestimmte Maßnahmen umfassen;
- Eine Genehmigung kann auch ausgehend von den Zielen dieser Richtlinie andere spezielle Bedingungen beinhalten, die von den Mitgliedsstaaten und zuständigen Behörden als angemessen angenommen anerkannt sind;
- Die Mitgliedsstaaten können auch ohne die Verletzung der Verpflichtung der Durchführung des Genehmigungsverfahrens statt der Genehmigungsbedingungen bestimmte allgemeine Vorschriften für die Unternehmen bestimmter Art bestimmen, wodurch das integrierte Konzept und die höchste Umweltschutzebene gesichert werden sollen.

Außerdem verpflichtet Art. 3 der Richtlinie die Mitgliedsstaaten, vorgeschriebene Maßnahmen zu ergreifen, wodurch es der zuständigen Behörde klar wird, dass das Unternehmen ihre Aktivitäten so erbringt, dass 1) die bestimmten Maßnahmen für Risikoverminderung, gerichtet gegen die Umweltverschmutzung, und besonders die Einführung der besten zugänglichen Technologien in der Zukunft vorgenommen werden; 2) Es wird keine wesentliche Umweltverschmutzung erzeugt; 3) Gemäß der Richtlinie 75/442/EWG wird die Gefahr der Abfallentstehung maximal vermindert; Ansonsten sollen die Abfälle utillisiert und unschädlich gemacht werden; 4) Die Energie wird effektiv genutzt; 5) Es werden erforderliche Maßnahmen für die Beseitigung der Unfälle und Lokalisierung ergriffen; 6) Im Fall der Auflösung des Betriebs werden bestimmte Maßnahmen ergriffen.

### **2.3.3 Antrag auf die Genehmigungserhaltung**

Nach Art. 6 der Richtlinie ergreifen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit der zuständigen Behörde vorgelegter Antrag die folgenden Angaben enthält:

- Art der Leistung, Umfang und die Liste der im Betrieb zu nutzenden Anlagen;
- Grundsätzliche betriebliche und andere Hilfsmaterien und auch die Materien, die während des Betriebsprozesses verwendet werden;
- Bestimmung der Emissionsquellen aus den Unternehmen;
- Ort des Unternehmens;
- Beschreibung der Arten und des Umfangs der erwartenden Emissionen und auch der negativen Auswirkung der Emissionen auf die einzelnen Komponente des Ökosystems;
- Die zu nutzende Technologie und die Technik anderer Art für die Vermeidung der Emissionen, wenn dies nicht möglich ist, dann für die Verminderung der Emissionen;
- Im Fall der Notwendigkeit die Maßnahmen, die für die Beseitigung und Unschädlichmachung der Abfälle erforderlich sind;
- Andere Arten von Maßnahmen, die die Erfüllung der im Art. 3 der Richtlinie aufgelisteten Verpflichtungen gewährleisten;
- Die für den Emissionsmonitoring durchzuführenden Maßnahmen.

Ein Genehmigungsantrag soll auch eine nichttechnische Resümee zu allen oben genannten Punkte beinhalten.

Außerdem können auch für die effektive Nutzung dieser Voraussetzungen die Vorschriften der Richtlinien 85/337/EWG und 82/501/EWG angewandt werden.

#### **2.3.4 Die Änderung des Unternehmens durch den Unternehmer**

Nach Art. 12 der Richtlinie ergreifen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, nach denen der Unternehmer verpflichtet ist, über die vorgesezte Änderung des Unternehmens die zuständige Behörde zu informieren. In diesem Fall ändert die zuständige Behörde entweder die Genehmigung oder deren Bedingung.

Die Mitgliedsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, nach denen die von dem Unternehmer vorgesezte Änderung des Unternehmens nicht ohne Genehmigung vorgenommen werden kann. Der Antrag für die Genehmigungserhaltung und die Entscheidung einer zuständigen Behörde darüber, kann nur im Teil der vorgesezten Änderung erfüllt durchgesetzt werden.

#### **2.3.5 Die Durchführung des Monitorings auf die Genehmigungsbedingungen und die Erneuerung der Genehmigungsbedingungen von der zuständigen Behörde**

Nach Art. 13 der Richtlinie ergreifen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständige Behörde die Genehmigungsbedingungen schrittweise kontrollieren und wenn es erforderlich ist, diese Bedingungen erneuern kann.

Die Kontrolle soll in solchen Fällen durchgeführt werden, wenn 1) die von dem Unternehmer erzeugte Umweltverschmutzung so stark ist, dass es nötig wird, die durch die Genehmigung bestimmte Grenzen der Umweltverschmutzung zu kontrollieren oder die neuen Grenzwerte zu bestimmen; 2) die besten zugängliche Technologien geändert worden sind, was die Verminderung der Emissionen ermöglicht; 3) die Sicherheit der Unternehmensleistung die Nutzung anderer Technologien erfordert; und 4) es mit Berücksichtigung der erneuten Vorschriften und der Interessen von Mitgliedsstaaten dies erforderlich ist.

Die Mitgliedsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit 1) die Genehmigungsbedingungen von dem Unternehmer in seinem Unternehmen erfüllt werden können; 2) der Unternehmer die zuständige Behörde ständig über die Ergebnisse der Emissionskontrolle und über die Unfälle, die wesentliche Auswirkung auf die Umwelt haben, informiert; 3) der Leiter des Unternehmers den Vertreter der zuständigen Behörde bei Erfüllung seiner Befugnisse unterstützt.

#### **2.3.6 Teilnahme der Interessenten**

Teilnahme der Gesellschaft. Nach Art. 15 und 17 der Richtlinie wird die Zugänglichkeit der Information und Teilnahme der Gesellschaft an dem Genehmigungsverfahren bestimmt. Dafür ergreifen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit der Antrag auf die Genehmigung oder wesentliche Änderung der Genehmigung in angemessener Frist für die

Gesellschaft zugänglich ist und damit die Gesellschaft bis Inkrafttreten der Entscheidung der zuständigen Behörde ihre Meinungen äußern kann.

Nach den Genehmigungsbedingungen sollen die Ergebnisse der Emissionskontrolle, die an die zuständige Behörde weitergeleitet werden, auch zugänglich für die Gesellschaft sein.

Aktivitäten für transnationale Bedeutung. Wenn die Mitgliedsstaaten entdecken, dass die unternehmerische Leistung wesentlich negative Auswirkung auf die Umwelt von anderem Staat haben kann, wird der Mitgliedsstaat, der solche Genehmigung erteilt innerhalb der angemessenen Frist die interessierte Mitgliedsstaaten darüber informieren, denen die Möglichkeit gegeben wird, diese Information zugänglich für ihre Gesellschaft zu machen. Dies soll die Wahrnehmung der Gleichgerechtigkeit und Zusammenarbeit zwischen den Staaten gewährleisten.

Teilnahme anderer Organe (das integrierte Konzept der Genehmigungserteilung). Nach Art. 7 der Richtlinie ergreifen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen für die vollständige Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Verpflichtungen (Bedingungen), wenn an dem Genehmigungsverfahren viele zuständige Behörden teilnehmen, damit die Voraussetzungen des integrierten Konzepts erfüllt werden.

### **2.3.7 Die besten zugänglichen Technologien und Umweltqualitäts-vorschriften**

Nach Art. 10 der Richtlinie können ohne die Verletzung der anderen Maßnahmen, die für die Sicherung der Umweltqualitätsnormen durchgeführt werden, die zusätzlichen Genehmigungsbedingungen bestimmt werden, wenn die Umweltqualitätsvorschriften stärkere Bedingungen erfordern, deren Erfüllung durch die Nutzung der besten zugänglichen Technologien erreicht werden kann.

Nach dem Wortlaut der Richtlinie wird es unter dem Begriff „die beste zugängliche Technologie“ der Zustand der effektiven und progressiven Entwicklung der bestimmten betrieblichen Methoden der Leistung gemeint, die vor allem auf die praktisch entsprechende spezielle Technik gerichtet sind, die der Durchführung der Voraussetzungen der Emissionsgrenzwerte unterworfen ist, damit solche Immission beseitigt und wenn dies nicht möglich ist, ihre Maßstäbe vermindert werden können.

## **3 Die Schwächen des aktuellen georgischen Systems**

Problem N.1 (Kollision zwischen den gesetzlichen und untergesetzlichen Normativakten.) Die Kollision gibt es vor allem zwischen den Gesetzen in den Lizenz- und Genehmigungsbereichen. Nach 2005 hat das Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ bisher unbekannte Normen formuliert, die die Erforderlichkeit der Änderungen zu der Fachgesetzgebung im

Umweltschutzbereich automatisch herbeigeführt haben. Da aber das Gesetz innerhalb der kurzen Zeit geschaffen wurde, konnte der Gesetzesentwurf über die Harmonisierung der speziellen Gesetzgebung nicht vorgestellt werden. Für die Lösung dieses Problems wurde es in den Übergangsvorschriften des Gesetzes die Verpflichtung zur *Einführung der kurzzeitigen Regulierungsvorschriften* eingeführt. Nach Art. 41 des Gesetzes sollte die georgische Regierung bis 15. November dem Parlament die Projekte der gesetzlichen Akten über die Verabschiedung dieses Gesetzes vorliegen, aber bisher wurden noch keine solchen Entwürfe vorgestellt. Ausgehend davon gibt es Widersprüche zwischen den Gesetzesakten in den Lizenz- und Genehmigungsbereichen.

Hier wird es über die Widersprüchlichkeiten zwischen den in der Einleitung aufgelisteten Fachgesetzen in den Lizenz- und Genehmigungsbereichen und den Verordnungen der Regierung gesprochen. Wie es oben dargelegt wurde, wurde solche Kollision selbst durch das Gesetz über „die Lizenzen und Genehmigungen“ festgelegt (Art. 40 I). Obwohl die Voraussetzung von demselben Gesetz über die Vorlegung des Gesetzespakets über die Harmonisierung der Gesetzgebung wurde bisher nicht durchgeführt. Ausgehend davon hat das Gesetz über „die Lizenzen und Genehmigungen“ die Vorschriften der Fachgesetze im Umweltschutzbereich, die in beliebiger Form die umweltrechtliche Lizenzen oder Genehmigungen betreffen, als annulliert anerkannt. Dieses Verhältnis hat Art. 4 I des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ gestärkt, nach dem es verboten wird, aufgrund der anderen gesetzlichen oder untergesetzlichen Normativakten die Lizenzen oder Genehmigungen anderer Art einzuführen oder von dem Verwaltungsorgan durch den Normativakt solcher Verpflichtung einzuführen, die für die Tätigkeiten inhaltlich auf die Erforderlichkeit einer Genehmigung oder Lizenz oder der Zustimmung des Verwaltungsorgans hinweist.

*Problem N.2 (Optimierung des Lizenz- und Genehmigungssystems und Ennumerationsprinzip).* Die Optimierung des Lizenz und Genehmigungssystems hat im Hinblick auf die Aufhebung der wesentlichen Genehmigungsarten die aktuellen Probleme herbeigeführt, die sich aus dem Schwächen der Kontrolle der wesentlichen Umweltkomponenten ergeben. Aufgrund solcher Optimierung sind die wesentlichen Elemente der Umwelt, nämlich Wasser und Luft ohne gesetzliche Regulierung geblieben<sup>13</sup>. Hier wird es über die annullierten Lizenz- und Genehmigungsarten gesprochen, die durch die Änderungen von 24. Juli, 2006 und 14. November, 2007 aus dem ersten Fassung des Gesetzes über „die Lizenzen und Genehmigungen“ entfernt wurden<sup>14</sup>, darunter sind die folgenden Genehmigungsarten zu erwähnen: Genehmigung für die Wasserentnahme aus

---

<sup>13</sup> Die damit verbundenen Fragen werden nur bei der Erteilung der Genehmigung für den Einfluss auf die Umwelt berücksichtigt und beschränken sich daher nur auf diesen Bereich.

<sup>14</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass die erste Fassung des Gesetzes die Arten der umweltrechtlichen Lizenzen und Genehmigungen wesentlich vermindert hat. Dieses Gesetz hat praktisch die Funktion des Rahmengesetzes in diesem Bereich übernommen und hat der Fachgesetzgebung ihre Bedeutung entzogen.

den oberflächlichen Wasserobjekten; Genehmigung für den Wasserfluss aus den oberflächlichen Wasserobjekten; Jagdgenehmigung.

Dazu bestimmt das Gesetz über Lizenzen und Genehmigungen das Enumerationsprinzip der Lizenzen und Genehmigungen, womit es die Durchführung der staatlichen Deregulierungspolitik unterstützt und schränkt (entzieht) das Recht mancher Regierungsabteilungen ein, aufgrund den angemessenen Normativakten konkrete und gleichzeitig umfangreiche Auflistung der Genehmigungen zu bestimmen. In den entwickelten Staaten Europas wird gehört diese Frage zu dem Regulierungsbereich der untergesetzlichen Normativakten, was den Grund für deren effektive Nutzung darstellt.

Problem N.3 (Inhaltliches Problem der Lizenzen und Genehmigungen). Die georgische Gesetzgebung kennt keine klassische Begriffe der Genehmigungen. Es gibt noch keine gesetzlich bestimmte Begriffe der Lizenz- und Genehmigungsbedingungen und der zusätzlichen Lizenz- und Genehmigungsbedingungen, was in der Praxis zu den Missverständnissen führt und die effektive Verabschiedung der Entscheidungen stört.

Problem N.4 (die Varianten der Durchführung der Umweltschutzkontrolle). Die georgische Gesetzgebung kennt kein klassisches Modell der alternativen Varianten der Durchführung von Umweltschutzkontrolle. Darunter werden drei grundsätzliche Variante Durchführung der Kontrolle über die umweltrechtliche Aktivitäten gemeint – im ersten Fall geht es um die genehmigungsbedürftige Aktivitäten, im zweiten Fall – um die Informationspflicht, und im dritten Fall – um die Möglichkeit der Durchführung der Kontrolle auf die technischen Vorschriften. Die oben genannten Fälle weisen auf die mit den genehmigungsbedürftigen Aktivitäten verbundenen rechtlichen Probleme. Die anderen drei Varianten können in folgenden Fällen in Anspruch genommen:

a) Informations- und Registrierungspflicht. Die georgische Gesetzgebung kennt keine Informations- und Registrierungspflicht der zuständigen staatlichen Behörden, was den staatlichen Behörden die Möglichkeit der Durchführung der zusätzlichen Kontrolle entzieht, gerichtet auf die Unternehmer, deren Aktivitäten nicht genehmigungsbedürftig sind. Dieses Instrument kann auch auf die Möglichkeit der letzten Bewertung der mitgeteilten Leistung gerichtet sein – nach den bestimmten Regelungen stellt diese Leistung keine genehmigungsbedürftige Leistung dar.

b) Technische Vorschrift. In der georgischen Gesetzgebung wurde eine technische Vorschrift geschaffen<sup>15</sup>, deren Wichtigkeit besonders nach der

---

<sup>15</sup> Am 13. November, 2008 wurde ein Erlass N.745 „über die umweltrechtliche technische Vorschrift“ verabschiedet, der: die technische Vorschrift für den Fluss des fließenden Wassers der betrieblichen und nichtbetrieblichen Objekten in die oberflächliche Wasserobjekten (als Grenzwert der Konzentration); die Technische Vorschrift für die Wasserentnahme aus den oberflächlichen Wasserobjekten (deren Projekt der Wassernutzer vorlegt, das mit dem Leiter der Abteilung für integrierte Umweltverwaltung und Biodiversität des Ministeriums für Umwelt und natürliche Ressourcen abgestimmt werden soll); Technische Vorschrift für die die



Durchführung der liberalen Genehmigungspolitik in den Betracht gezogen wurde, worauf Art. 4 I des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ hinweist. Nach der allgemeinen Auffassung stimmt die Schaffung der technischen Vorschriften mit der durch die europäische Gesetzgebung bestimmten Rechtspraxis überein, obwohl 1) deren Existenz in Georgien der Voraussetzung des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ widerspricht, die die Einführung der inhaltlich ähnlichen Lizenzierungs- und Genehmigungspflicht ablehnt<sup>16</sup> und 2) die in Georgien wirkenden technische Vorschriften nicht den durch die europäischen Gesetzgebung bestimmten Standards entsprechen.

Problem N.7 (die Trennung der Genehmigungserteilungsvorgänge). Die georgische Gesetzgebung kennt keine erleichterte und erschwerte Prozesse der Genehmigungserteilung entsprechend der diversifizierten Genehmigungsarten (normale und Planungsgenehmigung).

#### 4 Vorschläge

Vorschlag N. 1 (Kollision der Gesetzesakten, Optimierung des Lizenzen- und Genehmigungssystems, Enumerationsprinzip). In dieser Hinsicht ist es empfehlenswert ausgehend von den in Georgien aktuellen Problemen ein einheitliches System zu schaffen. Die Schaffung des Umweltgesetzbuches ist genau darauf gerichtet. Es sollte ein separates Gesetz (oder ein separates Kapitel im Umweltgesetzbuch über „die Arten der umweltrechtlichen Genehmigungen und Lizenzen und Lizenz- und Genehmigungsverfahren“ geschaffen werden. Damit soll die Ausnahme der umweltrechtlichen Lizenzen und Genehmigungen von dem Gesetz über „Lizenzen und Genehmigungen“ vorgenommen werden. Zu diesem Ziel soll in das Art. 4 des Gesetzes über „Lizenzen und Genehmigungen“ ein zusätzlicher Teil eingeführt werden, nach dem die Wirkung dieses Artikels sich nicht auf die umweltrechtliche Lizenzen und Genehmigungen ausdehnen wird, und dessen System durch das Umweltgesetzbuch bestimmt wird. Was die speziellen Regulierungsnormen betrifft, werden sie in speziellem Teil des Umweltgesetzbuches dargelegt, deren prinzipielle Gründe im allgemeinen Teil des Gesetzbuches berücksichtigt werden.

Die Lizenz- und Genehmigungsarten sollen mit Berücksichtigung der mit den Vorschlägen der EU und des EU-Rates festgelegten Standards und Praxis bestimmt werden. Vor allem sollen die Abfallmanagement-, Wasserentnahme-

---

atmosphärische Luft mit den schädlichen Stoffen verschmutzende Aktivitäten (maximale Konzentration der schädlichen Stoffe); Technische Vorschrift für die Sägerei Fabrikhallen und Unternehmen für die erstmalige Bearbeitung der Holzblöcke.

<sup>16</sup> Nach dem Wortlaut der technischen Vorschrift „erarbeiten die einzelnen Wassernutzer während jeder Wasserentnahme aus den oberflächlichen Objekten „den Entwurf der technischen Vorschrift für die Wasserentnahme aus den oberflächlichen Wasserobjekten“, der mit dem Leiter der Abteilung für die integrierte Umweltverwaltung und Biodiversität des Ministeriums für die Umwelt und natürliche Ressourcen abgestimmt werden soll“.

und Wasserfluss-, und mit der Verbreitung der schädlichen Stoffe in die Luft verbundenen Aktivitäten der Genehmigungspflicht unterworfen werden, die nicht im allgemeinen Teil, sondern in besonderen Teilen bestimmt werden sollen. Im Umweltgesetzbuch soll auch der Grund für die Verabschiedung der untergesetzlichen Normativakten dargelegt werden, was die konkreten Arten und Maßstäbe solcher Genehmigungen detailliert bestimmt, die die Auflistung (gesetzliche Auflistung) der umweltrechtlichen Lizenzen und Genehmigungen widersprechen und den Grund für deren effektiven Kontrolle schaffen wird.

Außerdem ist die oben genannte Optimierung direkt mit der Verbreitung Liste der der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfenen Aktivitäten verbunden ist. Trotz der Befreiung einer der in der fakultativen Liste eingetragenen der der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfenen Aktivitäten von der Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening), soll solche Aktivitäten genehmigungsbedürftig sein und diese Genehmigung soll nur aufgrund des erleichterten Genehmigungsverfahren ohne die Teilnahme der Interessenten und der Vorlegung des Umweltverträglichkeitsberichts erteilt werden. Hier wird es über die Vorbedingungen der Erteilung einer umweltrechtlichen Genehmigung im Hinblick auf die fakultative Liste gesprochen – mit oder ohne die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vorschlag N.2 (Begriff der Genehmigung, Konzept der integrierten Genehmigungen). Die Genehmigung soll konzentriert geschildert und die für die einzelne Komponente geeigneten Bedingungen integriert dargelegt werden. Integrierte Wirkung der Genehmigung bedeutet, dass alle Umweltänderungen oder Wirkungen auf die Umwelt, die sich aus der Genehmigungserteilung ergeben, zulässig sind. Obwohl es abgesehen davon die Erteilung einer Genehmigung für die Leistung beruht sich mit Berücksichtigung der anderen öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen auf der Konzentration und Genehmigungspflicht.

Zu diesem Zweck sollte es ein Konzept der integrierten Genehmigungen geschaffen werden (One-Window-Prinzip). Aufgrund der integrierten Genehmigungen wird eine Genehmigung für bestimmte Leistung durch einheitliches Verwaltungsprozess erteilt, welches die einzelne Umweltkomponente mit Berücksichtigung deren Auswirkung, betrifft.

Im Umweltgesetzbuch sollen die folgenden Begriffe detailliert bestimmt werden: „geplante Leistung“, „Genehmigung“, „integrierte Genehmigungen“ und andere. Für die Erreichung dieses Zieles und für die vollständige Darlegung der oben genannten Begriffe ist auch das Appellieren für andere **Fachbücher** und/oder Normativakten möglich.

Vorschlag N.3 (Anwendungsbereiche). Durch das Umweltgesetzbuch soll die Liste der zu verabschiedenden Normativakten bestimmt werden, die die

Aktivitäten umfasst, die der integrierten Genehmigungen unterworfen sind und die nur nach der Erteilung solcher Genehmigungen durchgeführt werden sollen. Mit dem untergesetzlichen Normativakt werden die allgemeinen Kriterien festgelegt, die von dem Unternehmen erfüllt werden sollen und für die Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird.

Vor allem stellt solches Kriterium die Gefahr des zu erwartenden Schadens dar. Es werden sowohl „allgemeine Umgebung“ als auch „nachbarschaftliche Beziehungen“ geschützt.

Der Genehmigungspflicht werden sowohl solche Aktivitäten unterworfen, die „den die Umwelt ändernden Schaden“ herbeiführen, als auch die Aktivitäten, wodurch „andere Gefahr“ entsteht oder „andere negative Auswirkung auf die Umwelt“ herbeiführt. Die umweltschädigende Änderung stellt die Wasseränderung, auch die Auswirkung auf die Menschen und Umwelt – auf den Boden oder die Luft, wodurch die Gefahr entsteht oder negative oder wesentliche Auswirkung erzeugt.

Genehmigungspflichtig sollen besonders die mit der Wassernutzung und mit dem Fluss der schädigen Stoffen in das Wasser verbundenen Aktivitäten sein.

Das Gesetzbuch bestimmt auch solche genehmigungsbedürftige Aktivitäten, die ausgehend von ihren Wirkungsmaßstäben als fakultative Auflistung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Vorprüfung unterworfen werden sollen.

Das Gesetzbuch schränkt auch die Genehmigungsverbreitungsgrenze ein, deren Gefahrpotenzial nicht mit den negativen Änderungen des Wassers, Bodens, der Luft oder mit dem Lärm verbunden ist. Bis solche Leistung nicht den betrieblichen Charakter trägt wird sie auch nicht der integrierten Genehmigungen unterworfen werden, die zu anderem Regulierungsbereich gehört (so z.B. technische Normen).

Nach dem Gesetzbuch sind der integrierten Genehmigungspflicht nicht die Unternehmen und Institutionen unterworfen, die durch das Atomgesetz und aufgrund des Atomgesetzes verabschiedeten untergesetzlichen Normativakten reguliert werden. Diese Voraussetzung dehnt sich nicht auf die Nutzung der Atomenergie und Ionenstrahlung.

Vorschlag N.4 (Genehmigungssystem und die Arten deren Erteilung). Das Gesetzbuch unterscheidet zwischen den zwei integrierten Genehmigungen: „normale Genehmigung“ und Genehmigung, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, die sowohl bestimmte Projekte als auch Pläne und Programme umfasst („Planungsgenehmigungen“). Daher werden im Umweltgesetzbuch zwei Erteilungsarten der Genehmigung dargelegt: bei der ersten Erteilungsart wird die Teilnahme der Gesellschaft, die Bestimmung der Grenzen der Leistungsprüfung und andere berücksichtigt (siehe Kapitel für

Umweltverträglichkeitsprüfung), im zweiten Fall wird eine Genehmigung durch das erleichterte Genehmigungsverfahren erteilt.

Vorschlag N.5 (Grundpflichten für die genehmigungsbedürftigen Aktivitäten)

Die genehmigungsbedürftigen Aktivitäten sollen so durchgeführt werden, dass die höchsten Umweltschutzstandards im Hinblick auf die Menschen und die Umwelt im Ganzen geschützt werden, und zwar so, dass:

1. Die negative Umweltänderung und andere Gefahren, wesentliche negative Auswirkung und wesentliche Belastung sowohl in den umweltrechtlichen als auch in den nachbarschaftlichen Beziehungen nicht herbeigeführt werden;
2. Alle erforderlichen Maßnahmen im Voraus ergriffen werden, damit negative Umweltänderung beseitigt und andere Gefahren, wesentliche negative Auswirkung und wesentliche Belastung, besonders durch die Einführung bestimmter Technologie, beseitigt werden.
3. Die Entstehung der Abfälle beseitigt wird, und wenn es unmöglich ist, müssen die Abfälle bearbeitet und in anderer Weise behandelt werden, oder im Fall der Unmöglichkeit der beiden oben genannten Fälle sollen die Abfälle ohne die Beschädigung der öffentlichen Güter unschädlich gemacht werden.
4. Die Energie maximal sparsam genutzt wird.

Im Fall der Durchführung oder des Aufhörens der genehmigungsbedürftigen Aktivitäten soll es gewährleistet werden, dass auch im Fall der Betriebsauflösung

1. Am Ort der Leistungserbringung nicht die negative Umweltänderung und andere Gefahren, negative wesentlichen Auswirkungen und wesentliche Belastung der Umwelt und der nachbarschaftlichen Beziehungen herbeigeführt werden;
2. Die entstehenden Abfälle nach dem Regel und ohne Beschädigung bearbeitet oder ohne die Beschädigung der öffentlichen Güter unschädlich gemacht werden;
3. Der normale Zustand des Betriebsortes wieder hergestellt wird.

Im Gesetzbuch soll auch die Möglichkeit der zusätzlichen Bedingungen berücksichtigt werden, die in besonderen Teilen des Gesetzbuches und den anderen gesetzlichen und untergesetzlichen Normativakten bestimmt werden.

Die zuständige Verwaltungsbehörde sollte das Recht auf die Erarbeitung der bestimmten

Normen über die Grundpflichten haben. Von solchen Normen sind besonders die umweltrechtlichen technischen Normen in den Betracht zu ziehen.

Vorschlag N.6 (Vorbedingung für die Genehmigungserteilung). Eine Genehmigung wird dann erteilt, wenn:

1. Die im Gesetzbuch dargelegten Grundpflichten und die zusätzlichen Voraussetzungen des untergesetzlichen Normativakts erfüllt werden;
2. Die Durchführung der geplanten Leistung nicht den anderen Vorschriften des Gesetzbuches und anderen umweltrechtlichen Normen widerspricht;
3. Sie nicht den anderen öffentlich-rechtlichen Normen widerspricht.

Vorschlag N.7 (Vorentscheidung, Teilgenehmigung und Beginn der Leistung bis der Genehmigungserteilung). Im Fall der gesetzlichen Interessen soll aufgrund des Antrags des Leistungserbringers

1. Eine Vorentscheidung über die einzelnen Genehmigungsvorbedingungen, auch über den Ort (Vorentscheidung) getroffen werden, oder
2. Eine Genehmigung für den Teil der geplanten Leistung erteilt werden.

Das Gesetzbuch weist auch auf die Möglichkeit des Beginns der Leistung bis der Genehmigungserteilung. Dies ist der Fall, wenn:

1. Es anzunehmen ist dass die Entscheidung zugunsten dem Antragsteller getroffen wird;
2. Der vorläufige Beginn der Leistung mit den öffentlichen Interessen oder dem gesetzlichen Interesse des Antragstellers verbunden ist;
3. Der Leistungserbringer die Verpflichtung übernimmt, den bis der Entscheidung erbrachten Schaden zu ersetzen, oder im Fall der Nichterteilung einer Genehmigung den vorherigen Zustand herzustellen.

Wenn eine Leistung der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, wird für solche Leistung vorläufig eine Genehmigung im Fall der Äußerung der Meinung von dem Verwaltungsorgan oder an die Gesellschaft gerichteter Anfrage, erteilt.

Vorschlag N.8 (Leistungsänderung, wesentliche Änderung der Leistung). Wenn eine Leistung für die eine Leistung erteilt worden ist, geändert wird, soll der Betreiber über solche Änderung innerhalb eines Monats nach dem Beginn dieser Änderung der zuständigen Behörde schriftlich mitteilen. Diese wird gleich nach dem Informationseingang nicht später als ein Monat die Zulässigkeit solcher Änderung prüfen.

Wenn die Änderung einer Leistung anders als in der Genehmigung und schriftlichen Mitteilung geschilderte Änderung ist, die eine wesentliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann, soll geprüft werden und den Vorbedingungen der normalen Genehmigungserteilung entsprechen. Eine Genehmigung ist nicht pflichtig, wenn solche Änderung öffentliche Bedeutung hat oder wenn die Sicherheit der Vorbedingungen der Genehmigungserteilung gewährleistet wird. In diesem Fall soll

eine Genehmigung durch erleichtertes Genehmigungsverfahren erteilt werden, wenn sie nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen ist.

### **Anhang N.2 – Anwendungsbereich der Richtlinie 96/61/EG**

N.	Leistung
1	Energetik: <i>Erzeugung und Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Energieerzeugung</li> <li>2. Dampf- und Heißwasserlieferung</li> <li>3. Gasherstellung</li> </ol> <i>Erzeugung von Koks, Petroleumproduktion nuklearen Petroleum</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erzeugung der Petroleumproduktion</li> <li>2. Kokserzeugung</li> </ol>
2	<i>Stahlherstellung und Stahlbearbeitung</i> <i>Herstellung der Metallurgie</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gusseisen-, Stahl und Ferrolegierungsbetrieb;</li> <li>2. Rohbetrieb;</li> <li>3. Die vorläufige Bearbeitung von Gusseisen, Stahl und Ferrolegierungen;</li> <li>4. Stahlbearbeitung und Stahldeckung;</li> <li>5. Erzeugung der Messer, Waffen und Eisenhandwerke;</li> <li>6. Stahlguss</li> </ol> <i>Maschinen-Anlagebetrieb</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maschinen-Anlagebetrieb;</li> </ol> <i>Betrieb der elektrischen Maschinen-Anlagen</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erzeugung der Galvanoausrüstung</li> </ol>
3	<i>Bearbeitung der Bodenrohstoffe</i> <i>Erzeugung der nicht Erzrohstoffe</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Glas- und Glaswerkerzeugung;</li> <li>2. Keramischer Betrieb;</li> <li>3. Zementherstellung;</li> <li>4. Kalkerzeugung;</li> <li>5. Asbesterzeugung;</li> <li>6. Erzeugung der Isolierungsmineralstoffen</li> </ol>
4	<i>Chemischer Betrieb</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erzeugung der organischen chemischen Stoffe;</li> <li>2. Herstellung der Farbstoffen, des Lacks und der typographischen Farbstoffe;</li> <li>3. Klebstoff- und Gelatineherstellung;</li> <li>4. Herstellung der <b>pflanzlichen</b> Öle;</li> <li>5. Plastikerzeugung;</li> <li>6. Herstellung der künstlichen und synthetischen Flunker;</li> <li>7. Herstellung des synthetischen Gummis;</li> <li>8. Herstellung der Farbstoffe und Pigmenten;</li> <li>9. Seifen- und Waschmittelerzeugung;</li> <li>10. Erzeugung der nichtorganischen chemischen Stoffe;</li> <li>11. Erzeugung der betrieblichen Gasen;</li> <li>12. Herstellung der Düngungsmittel;</li> <li>13. Herstellung der nichtlandwirtschaftlichen chemischen Mittel;</li> <li>14. Herstellung der Pharmaprodukten;</li> <li>15. Erzeugung der Explosivstoffe;</li> </ol>
5	<i>Abfallmanagement</i> <i>Kommunaler und Individueller Service</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bearbeitung und Entsorgung der festen Abfälle;</li> <li>2. Sanitärservice, Reinigung und ähnliche Servicearten;</li> </ol> <i>Andere Betriebsbereiche</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schwarzstahlabfall- und Schrottbearbeitung;</li> <li>2. Farbstahlabfall- und Schrottbearbeitung;</li> <li>3. Bearbeitung der nicht Stahlabfälle</li> </ol>

6	<i>Zellulose- und Papiererzeugung, typographischer Betrieb</i> 1. Erzeugung der Papierzellulose; 2. Herstellung von Papier und Kardone
7	<i>Weber- und Lederbetrieb</i> 1. Weberbetrieb; 2. Bearbeitung und Färbung der Pelzstoffe;
8	<i>Leder- und Schuhindustrie</i> 1. Herstellung des natürlichen Leders
9	<i>Schlachthöfer und Nahrungsmittel</i> <i>Fischerei und Fischverbreitung</i> 1. Fischerei; 2. Fischverbreitung; <i>Erzeugung der Nahrungsmittel, inklusiv der Getränke und Tabak</i> 1. Fleischindustrie (Schlachthöfer); 2. Geflügel- und Kaninchenfleischindustrie; 3. Kartoffelbearbeitung; 4. Industrie der Obst- und Gemüsegetränke; 5. Bearbeitung und Konservierung der Obst und Gemüse; 6. Erzeugung der nichtgesättigten Öle; 7. Erzeugung der gesättigten Öle; 8. Mehlherstellung; 9. Zuckerbetrieb; 10. Erzeugung der Kinder Nahrungsmittel; 11. Herstellung der destillierten alkoholischen Getränke; 12. Weinbau; 13. Bau des Apfel- und anderen Obstweine; 14. Brauerei; 15. Herstellung von Mineralwasser und alkoholfreien Getränke; 16. Milchbearbeitung; 17. Eisenerzeugung; 18. Fischbearbeitung und Fischkonservierung; 19. Erzeugung der Tierfuttermittel;
10	<i>Intensive Geflügel- und Schweinezucht</i> 1. Geflügelzucht; 2. Schweinezucht;
11	Herstellung der typographischen Maschine-Anlagen;
12	Erzeugung der Kohlen- und Graphitelektrode;
13	<i>Bergbaubetrieb</i> 1. Erwerb der schwarzen Kohle; 2. Erzeugung des Rohbenzins und des dazu gehörenden Gases; 3. Erzbau außer des Stahl, Uranus und Thorium
14	Entsorgung und Reinigung des restlichen Kanalisationswassers; Wasserentzug, Wasserreinigung und Wasserverteilung

## § 3. Prävention, Verbesserung und Ersatz des Umweltschadens

### 1. Rechtssystem in Georgien

#### 1.1. *Die regulierenden Rechtsnormen*

Es gibt folgenden gesetzlichen und untergesetzlichen regulierenden Normativakten im Bereich Umweltschaden in Georgien: 1) das georgische Gesetz über „den Ersatz des durch gefährliche chemischen Stoffe erzeugten Schaden“ von 1999; 2) das georgische Gesetz über „den besonderen Schutz der in Stadt Tbilissi und auf dem Umgebungsterritorium existierenden grünen Pflanzungen und des staatlichen

Waldfonds “ von 2000 (unten Gesetz über „Stadt Tbilissi“); und 3) der Erlass N.538 des Ministers für die Umwelt und natürlichen Ressourcen über „die Bestätigung der Methodik für die Umweltschadenrechnung“ von 3. November, 2006.

Die Verpflichtung des Umweltschadensersatzes bestimmt auch das Gesetz über „den Umweltschutz“ (Art. 5, Punkt „e“) von 1999 durch das Prinzip „Verschmutzter zahlt“. Nach Art. 57 II desselben Gesetzes befreit die Verantwortung (sowohl Verwaltungs- als auch strafrechtliche Verantwortung) den Rechtsverletzter nicht von dem Ersatz des Schadens in bestimmter Menge und in der bestimmten Regel. Zur Erfüllung dieses Prinzips ist nach der georgischen Gesetzgebung die Umweltinspektion dazu befugt, für den Ersatz des dem Staat zugefügten Schaden aufgrund der Umweltverschmutzung und der gesetzwidrigen Verwendung der natürlichen Ressourcen von dem Regulierungsobjekt Schadensersatz zu verlangen durch die Vorlegung der Beschwerde oder ohne die Einführung der Beschwerde, die Aufforderung direkt dem Regulierungsobjekten oder anderen natürlichen oder juristischen Personen vorzulegen.

## 1.2. ***Festlegung der Schadenssumme***

Der Erlass von dem Minister für die Umwelt und natürliche Ressourcen über „die Bestätigung der Methodik für die Schadensberechnung“ von 2006 (unten - Schadensmethodik) bestimmt die Regelung für die Feststellung der Schadenssumme, die die Regelungen über Umweltschadensberechnung für die Fälle Umfasst, die:

- Durch die negative anthropogene Auswirkung auf die atmosphärische Luft;
- Aufgrund der Bodenverschmutzung oder Bodendegradation;
- Durch gesetzwidrige Wirkung auf die Waldressource, und auch durch die Beschädigung, Abschneidung und Zerstörung der in der Heimatstadt, in den anderen Städten, Rayonzentren und Geländen existierenden grünen Pflanzungen;
- Durch gesetzwidrige Handlungen gegen Fischreserve und andere Wasserorganismen, und auch Tierweltobjekte;
- Durch gesetzwidrige Nutzung der Bodenschätze;
- Durch die Verschmutzung der Wasserressourcen und der Wasser des schwarzen Meers;
- Durch den anthropogenen Einfluss von Lärm;
- Durch die Überschreitung der Grenzwerte für elektromagnetischen und elektrostatischen Wellen.

Nach dem Wortlaut des Art. 1 II der Vorschrift „ist der Zweck der Methodik, die Bestimmung der Regelungen der durch die Verletzung der durch die georgische Gesetzgebung bestimmten Normen herbeigeführten Umweltschadenberechnung, die auf den im Prozess der Verwendung der natürlichen Ressourcen oder/und landwirtschaftlichen Leistung herbeigeführten Umweltschaden und das Einkommen,



das der Staat nicht bekommen hat und das er im Fall der aufgrund der Erfüllung der durch die georgische Gesetzgebung bestimmten Normen bekommen würde“, zu dem auch der Ausgleich der Kosten beigefügt werden kann, die für die Bestimmung der Verschmutzungsqualität (Verschmutzungsniveau) erforderlichen Laboranalysen wichtig sind.

Durch diese Methodik werden während der gesetzwidrigen Behandlung der oben genannten einzelnen Umweltkomponente die Schemas für die Feststellung der Schadenssumme bestimmt, die in einem Fall durch die mathematischen Formelle (so z.B. bei der Wasser-, Luft- oder Bodenverschmutzung) berechnet und im zweiten Fall wird es auf die Gebühren für die Nutzung der natürlichen Ressourcen appelliert, die ausgehend von konkreten Fällen mit der sich aus verschiedenen Fällen ergebenden Koeffizient vermehrt wird (so z.B. sechsfache oder zehnfache Vermehrung). In manchen Fällen wird die Betrag summe direkt bestimmt (z.B. Gesetz über „Stadt Tbilissi“).

Was die Regelung für der Feststellung der Schadenssumme im Fall der durch gefährliche Stoffe herbeigeführten Schäden betrifft, dehnt die Methodik für den oben genannte Schaden auch auf diese Fälle (wenn es nicht um die Entziehung des Rechts durch zivilrechtliches Verfahren geht) und deren Regulierung knüpft die aktuelle Gesetzgebung mit absolut verschiedenen Ergebnissen und Vorgängen an. Diese Frage wird in kommenden Kapiteln detaillierter Behandelt.

### **1.3. Regel des Schadensersatzes**

Zu der Regelungen des Schadensersatzes gibt es in georgischer Gesetzgebung zwei grundsätzliche Auffassungen: 1) im ersten Fall geht es um die Regelungen des durch gefährliche Stoffe herbeigeführten Schadensersatzes, die durch das Gesetz über „den Ersatz des durch schädliche Stoffe herbeigeführten Schadens“ reguliert wird oder 2) im zweiten Fall geht es um den beliebigen Schaden, der nicht durch schädliche Stoffe herbeigeführt wird und der durch verschiedene gesetzliche oder untergesetzliche Normativakte reguliert wird.

#### **1.3.1. Die Verpflichtung des Ersatzes des durch schädliche Stoffe herbeigeführten Schadens**

Das Gesetz über „den Ersatz des durch schädliche Stoffe herbeigeführten Schadens“ weist auf die Verantwortung einer Person für den Ersatz des durch schädliche Stoffen herbeigeführte Schadens, abgesehen von der Schuld, wenn es um: a) das Leben und die Gesundheit; b) die Umwelt, die historischen und kulturellen Objekte; c) das Eigentum und die wirtschaftlichen Interesse geht.

Nach Art. 2, Punkt „a“ stellt der schädliche Stoff ein Element, schweres Material oder die Mischung, unter denen Benzin, Gas oder daraus strahlende Gasen und Stoffe dar (außer der natürlichen und bearbeiteten strahlenden Stoffen). Die

detaillierte Auflistung dieser Stoffe enthielten Art. 200 des Steuergesetzbuches von 1997 und auch der Erlass des Ministers N.139 über die Bestätigung der „Koeffizienten der entsprechenden Gefahren der aus der sich stationären Verschmutzungsquellen

ergebenden und in die Wasserobjekte fließenden schädlichen Stoffe “ von 3. November, 1997, die im Jahr 2004 aufgrund des neunten Steuergesetzbuches annulliert wurde und heutzutage gibt es über deren Auflistung keine konkrete Normativakten.

Obwohl das Gesetz den Begriff der schädlichen Stoffe bestimmt, gibt es keine begriffliche Bestimmung des Umweltschadens. Art. 2, Punkt „e“ des Gesetzes bestimmt die Grenzen „des primären Reagierens“, als die Maßnahmen, die erforderlich für:

- Die Aufhaltung der Verschmutzung durch schädliche Stoffe und der Verbreitung von verschmutzenden schädlichen Stoffen;
- Die Gewährleistung der Informierung der staatlichen Behörden über die vorgelegte oder zu erwartende Gefahr für die Gesundheit der Menschen und die Umwelt aufgrund der Umweltverschmutzung durch gefährliche Stoffe;
- Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit der Menschen und Umwelt von dem möglichen Schaden durch gefährliche Stoffe, sind.

Ausgehend von den Maßnahmen wird es klar, dass der Gesetzgeber unter der Gesetzgeber unter dem Umweltschaden auch die unmittelbare Gefahr des solchen Schadens gemeint und hat das Mechanismus bestimmter präventive Maßnahmen eingeführt.

Art. 4 des Gesetzes unterscheidet zwischen den Fällen der Verantwortlichkeit für den Schadensausgleich durch das Verwaltungsverfahren und den Fällen, wo die Vorschriften des ZGB angewandt werden. Den ersten Fall (Ersatz durch Verwaltungsverfahren) stellt:

- Die Pflicht des Schadensausgleiches, entstehend aufgrund der Verschmutzung durch schädliche Stoffe im Fall der Erzeugung, Bearbeitung, Aufbewahrung und Verwendung dieser Stoffe oder in anderen Fällen;
- Die Pflicht des Schadensausgleiches, entstehend aus dem Vorsatz, der Fahrlässigkeit oder durch Handlung der Dritten.

Nach der Bestimmung des ZGB wird der Schaden in folgenden Fällen ausgeglichen:

- Verletzung oder Tod des Menschen;
- Ausgleich der für das primäre Reagieren nötigen Kosten, darunter der Ausgleich der für die Beseitigung der Verschmutzung, Wiederherstellung und Erneuerung der verschmutzten Umwelt erforderlichen Kosten, wenn sie von der nichtverantwortlichen Person gedeckt worden sind;

- Der Ausgleich des dem Einkommen des Eigentümers, Mieters oder Verbrauchers zugefügten Schaden, auch im Fall des Schadens der Wasserressourcen, des Bodens, der Gebäuden und der landwirtschaftlichen Kulturen;
- Der Ausgleich des dem Staat zugefügten Schadens aufgrund der Verschmutzung der natürlichen und kulturellen Umgebung.

Das Gesetz weist auch auf die Möglichkeit der Befreiung der verantwortlichen Person von der Schadensersatzpflicht wegen des besonderen oder Kriegszustandes, auch wegen der staatlichen Aufgabe (in diesem Fall ist der Staat verantwortlich) und wegen der anderen Zustände.

Die wesentliche Lücke des Gesetzes stellt die Nichtexistenz der institutionellen Einrichtung in dem oben genannten Bereich. Obwohl die verantwortliche Person nicht von der Verantwortung für den Ausgleich der Kosten für das primäre Reagieren erforderlichen Maßnahmen, und auch von der Pflicht des Ausgleiches der von beliebiger Person ausgegebenen Kosten für Einschränkung und Beseitigung der gefährlichen Stoffen, die Wiederherstellung und Erneuerung der verschmutzten Umwelt, bestimmt das Gesetz nicht von wem und durch welche Mechanismen die für das primäre Reagieren auf die Verletzung erforderlichen und dazu folgenden Maßnahmen durchgeführt, die Formen der Maßnahmen vorgelegt, Monitoring auf deren Durchführung durchgeführt werden soll.

Die Nichtexistenz der zuständigen Behörde in diesem Bereich, deren Funktion die Durchführung des primären Reagierens auf die Verletzungen im Umweltbereich und der für die Verbesserung der Verletzungen erforderlichen Maßnahmen wäre, stellt ein wesentliches Problem dar. Was die Umweltinspektion betrifft, beschränkt sie sich auf die Berechnung der des zugefügten Schadens mit Hilfe der Berechnungsmethodik und die Durchführung der für den Schadensersatz geeigneten rechtlichen Maßnahmen (durch die Vorlegung der bestimmten Aufforderung im Gericht betreffend die Beimessung der Schadensersatzpflicht), nur wenn die Verletzung vorliegt. Daher bleibt die Lösung dieses Problems ohne Regulierung, wenn die Identifizierung des Schädigenden unmöglich ist, oder im Fall der Identifizierung die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind.

Diese Lücke widerspricht den europäischen rechtlichen Maßstäben und Instrumenten. So z.B. die Richtlinie 2004/35/EG weist direkt auf die Erforderlichkeit der Gründung einer zuständigen Behörde in diesem Bereich, die zur Prävention des Schadens und auch zur Wiederherstellung-Verbesserung der geschädigten Umwelt befugt sein wird. Diese Frage wird in kommenden Paragraphen detaillierter behandelt.

### **1.3.2. Schadensersatzpflicht, der nicht durch gefährliche Stoffe erzeugt wird**

Die rechtliche Regulierung der Schadensersatzpflicht bei Schäden, die nicht durch die gefährlichen Stoffe herbeigeführt sind ist in verschiedenen Gesetzesakten zerstreut. Nach der georgischen Gesetzgebung wird das Umweltschaden durch Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren ausgeglichen.

Umweltschadensersatz durch Verwaltungsverfahren. In diesem Fall wird über den Verwaltungsverstoß von dem Verwaltungsbeamten ein Protokoll erstellt und aufgrund der Schadenmethodik und des Gesetzes über „den besonderen Schutz der in Stadt Tbilissi und auf ihrem Umgebungsterritorium existierenden grünen Pflanzungen und des Staatwalds“ wird ein Akt über Schadenberechnung erarbeitet, wo die Schadenssumme fixiert wird. Danach werden die mit dieser konkreten Sache verbundenen Sachunterlagen an das bestimmte Gericht weitergeleitet<sup>17</sup>, das nach Art. 40 des „Ordnungswidrigkeitsgesetzes“ (1984) verpflichtet ist, während der Bestimmung einer Verwaltungsstrafe, dem Verletzter die Schadensersatzpflicht auch dann beimessen, wenn „der Verwaltungsverstoß dem Bürger, Unternehmen, der Institution, Organisation oder dem Staat eigentümlichen Schaden zugefügt hat“. Obwohl es in diesem Artikel nicht auf den „Umweltschaden“ hingewiesen wird, werden dessen Voraussetzungen im Hinblick auf die Umwelt in meisten Fällen von den Gerichten angewandt. Es gibt aber Fälle, wo die Richter die Behandlung solcher Sachen von dem Zivilrechtskammer verlangen.

Umweltschadensersatz durch den Zivilprozess. Wenn der Richter die Behandlung der Sache über den Umweltschaden durch den Zivilprozess verlangt, und auch dann, wenn die Handlung keine Merkmale des Verwaltungsverstoßes oder der strafrechtlichen Handlung enthält, wird die Sache durch Zivilrechtsprozess (normales Beschwerdeverfahren) behandelt, wobei die durch Art. 992 des ZGB (1997) bestimmte allgemeine Regelung verwendet wird, wonach „die Person die der anderen durch gesetzwidrige, vorsätzliche oder fahrlässige Handlung einen Schaden zufügt, ist verpflichtet diesen Schaden zu ersetzen“. Obwohl es im solchem Fall die Tatsache der Bestimmung der Schadenssumme durch Zivilrechtprozess zur Diskussion führt, weil die Summe des Schadens von dem Verwaltungsorgan mit Hilfe der allgemeinen mathematischen Formeln im Voraus berechnet wird, was den Grundsätzen des Zivilprozesses widerspricht.

Umweltschadensersatz durch strafrechtliches Verfahren. Wenn eine Handlung außer dem Umweltschaden auch die strafrechtlichen Merkmale enthält, werden im solchem Fall die Vorschriften der Strafprozessordnung angewandt die durch Art. 30 (zivilrechtliche Beschwerde und der Grund deren Vorlegung), Art. 37 (Vorlegung der zivilrechtlichen Beschwerde von dem Staatsanwalt und die Unterstützung) und Art. 68 (die Anerkennung einer Person als Verletzter) der Strafprozessordnung (1997) reguliert werden, die an sich allgemeine Regelungen darstellen.

---

<sup>17</sup> Wenn aber die Sache für geringe Bedeutung ist, wird sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde behandelt und daher wird dem Rechtsverletzten aufgrund deren Anordnung die Schadensersatzpflicht beimessen.

Diese Regelungen können auch im Fall des Ersatzes des durch gefährliche Stoffe herbeigeführten Schadens angewandt werden. Es gibt aber spezielle Gesetzesakten, die solchen Fall regulieren, aber wegen der Nichtexistenz deren Mechanismen ist die Anwendung dieses Gesetzes praktisch unmöglich. Deshalb haben wir diese zwei Fälle auseinander getrennt dargelegt. Wie es oben dargelegt wurde, ist es andere Frage, inwieweit vollkommene Mechanismen dieses Gesetz enthält, und daher wie effektiv es in der Praxis funktioniert.

Art. 208, 209 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes bestimmen die Verantwortung des Staates für den Schaden, der die Verwaltungsbehörde (darunter Privatpersonen, auf die verwaltungsrechtliche Funktionen delegiert sind) während ihrer Tätigkeit herbeigeführt hat. Diese Vorschriften dehnen sich nach der georgischen Gesetzgebung nicht auf das Umweltschaden. Obwohl es nach der aktuellen Gesetzgebung wäre die Verpflichtung des Staates zu dem von einer Verwaltungsbehörde herbeigeführten Schadensersatzes nicht sinnvoll gewesen, wenn der Umweltschaden mit dem Staat zugefügten Schaden verglichen wird und wenn es keine angemessene Umweltschutzfonds gibt.

## **2. EU-Recht**

### **2.1. *Richtlinie 2004/35/EG als grundsätzlicher Regulierungsakt***

Am 21. April, 2004 wurde es von dem EU-Parlament und EU-Rat die Richtlinie 2004/35/EG über die Prävention des Umweltschadens und die Verantwortung zur Verbesserung verabschiedet, die sich auf a) den Umweltschaden dehnt, der durch die im Anhang III aufgelisteten professionellen Tätigkeiten herbeigeführt sind oder auf die unmittelbare Gefahr, die aus solchen Tätigkeiten entstehen können und b) auf den Schaden der geschützten und bewohnten Gebiete, der nicht durch die im Anhang III aufgelisteten Tätigkeiten, sondern aufgrund der vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung einer Person herbeigeführt wird (Art. 3 I).

Anhang III bestimmt die konkreten Aktivitäten, die der Voraussetzungen der Richtlinie 2004/35/EG unterworfen werden (so z.B. die in der Richtlinie 96/61/EG gegebenen Aktivitäten, die auf Abfallbearbeitung gerichteten Maßnahmen und andere).

Die Richtlinie 2004/35/EG bestimmt die verantwortliche Person („Unternehmer“, „Berichter“) als beliebige natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts, die solche professionelle Tätigkeiten haben, wobei die Technik verwendet wird, darunter werden auch die Lizenz- oder Genehmigungsbesitzer gemeint oder die Personen, die zur Mitteilung oder Notifikation über solche Aktivitäten verpflichtet sind.

### **2.2. *Begriff des Umweltschadens***

„Schaden“ oder „Zufügen eines Schadens“ bedeutet direkte oder indirekte negative Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen oder auf das Funktionieren der natürlichen Ressourcen. Nach dem Wortlaut des Art. 2 I der Richtlinie 2004/35/EG stellen die unten dargelegten Schäden einen „*Umweltschaden*“ dar:

- Der Schaden der geschützten Arten und natürlichen bewohnten Gebiete, worunter beliebiger Schaden gemeint ist, der wesentliche negative Auswirkung auf solche Arten oder für deren Existenz wichtige natürliche Gebiete hat. Die Bedeutung solcher Auswirkung soll mit Berücksichtigung der Grundbedingungen der im Anhang I gegebenen Kriterien bewertet werden. Als Schaden der geschützten Arten und natürlichen bewohnten Gebiete wird nicht solche aus der unternehmerischen Leistung entstehende negative Auswirkung angenommen, für deren Durchführung nach der Richtlinie über die Implementierung von Art. 6 III und IV der Richtlinie 92/43/EWG oder nach Art. 16 der Richtlinie 79/409/EWG, oder nach der nationalen Gesetzgebung über die sich aus der Unionsgesetzgebung ergebenden Arten und natürlichen bewohnten Gebiete, eine Genehmigung von der zuständigen staatlichen Behörde erteilt worden war;
- Schaden der Wasserressourcen stellt beliebigen Schaden dar, der nach der Auslegung der Richtlinie 2000/60/EG wesentliche negative Auswirkung auf den ökologischen, chemischen und/oder qualitativen Zustand und/oder auf das ökologische Potential des Wassers hat, außer der durch Art. 4 IV dieser Richtlinie bestimmten Fällen;
- Der Schaden des Bodens setzt die Verschmutzung des Bodens in beliebiger Form vor, der das Risiko der wesentlichen negativen Auswirkung auf die Gesundheit der Menschen herbeiführt, die durch direktes oder indirektes Geraten der Stoffe, Fertiggerichte. Organismen und Mikroorganismen in den Körper herbeigeführt werden kann.

Die Richtlinie erklärt auch die „unmittelbare Gefahr des Schadens“ als begründeter Zweifel, dass in der Zukunft die Tatsache des Umweltschadens vorliegen wird.

Art. 4 der Richtlinie bestimmt die Fälle, die nicht der Voraussetzung dieser Richtlinie unterworfen werden. Dies sind bewaffnete Konflikte, Bürgerkrieg, die nicht bekämpfbare Kräfte oder Naturunfälle und andere.

## 2.3. **Grundinstrumente**

### 2.3.1. **Die Pflicht der Durchführung der präventiven Maßnahmen**

Art. 2 X der Richtlinie 2004/35/EG erklärt die „präventive Maßnahmen“ als die Planung beliebiger Maßnahme die der Vermeidung des zu erwartenden Umstands und der durch Handlung oder die Unterlassung einer Handlung entstehenden unmittelbaren Gefahr dienen.

Nach Art. 5 I der Richtlinie 2004/35/EG ist die Verantwortliche Person dazu verpflichtet die erforderlichen präventiven Maßnahmen unverzüglich im Fall der unmittelbaren Gefahr des Umweltschadens zu ergreifen. Und wenn die Ergreifung solcher Maßnahmen von dem Berichter unmöglich ist, gewährleisten die Mitgliedsstaaten die Planung solcher Maßnahmen, nach denen die verantwortliche Personen dazu verpflichtet werden, die zuständige Behörde über alle Aspekte des aktuellen Zustands unverzüglich zu informieren.

Gemäß dem Art. 5 III der Richtlinie 2004/35/EG kann die zuständige Behörde in beliebiger Zeit:

- Von der verantwortlichen Person die Information über alle unmittelbare Gefahren des Umweltschadens oder über den Zweifel über solche Gefahr verlangen;
- Von der verantwortlichen Person die Durchführung der erforderlichen präventiven Maßnahmen verlangen;
- Der verantwortlichen Person die Anweisungen geben, womit diese Person während der Durchführung erforderlicher präventiver Maßnahmen leiten wird;
- Die präventiven Maßnahmen selbst ergreifen.

Wenn die verantwortliche Person die Durchführung der erforderlichen präventiven Maßnahmen nicht gewährleisten kann oder wenn sie von der zuständigen Behörde dazu nötige Anweisungen nicht erfüllt oder deren Identifizierung unmöglich ist oder die durch Richtlinie bestimmten Kosten diese Person nicht tragen kann, die zuständige Behörde kann diese Maßnahmen selber ergreifen.

### **2.3.2. Die Pflicht der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen**

Art. 2 XI der Richtlinie 2004/35/EG bestimmt den Begriff der „Wiederherstellung“, was die „Wiederherstellung des natürlichen Zustands“ des Wassers, der geschützten Arten und natürlichen bewohnten Gebiete – die Wiederherstellung des primären Zustands der geschädigten natürlichen Ressourcen, und/oder der Funktionen, und im Fall des Bodenschadens die Bekämpfung aller wesentlichen Risiken für die Gesundheit der Menschen voraussetzt. Art. 2 XV begründet die „Verbesserung“ als beliebige Maßnahme oder Einheit der Maßnahmen, darunter sind auch die begünstigenden Maßnahmen gemeint, die auf die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder/und der Funktion oder auf Planung von alternativen Maßnahmen gerichtet sind.

Nach Art. 6 I der Richtlinie 2004/35/EG wird der verantwortliche Person im Fall des Umweltschadens die zuständige Behörde unverzüglich darüber informieren und wird alle praktische Maßnahmen ergreifen gezielt auf unverzügliche Kontrolle und auf Aufhaltung der Entwicklung der Schadensmaßstäbe, oder nimmt andere Tätigkeiten vor, um den folgenden Umweltschaden und die negative Auswirkung auf die Gesundheit der Menschen einzuschränken und zu beseitigen.

Nach Art. 6 II der Richtlinie 2004/35/EG kann die zuständige Behörde in beliebiger Zeit:

- Von der verantwortlichen Person die Information über den vorliegenden Schaden verlangen;
- Der verantwortlichen Person die Anweisungen zu allen praktischen Maßnahmen geben, die die unverzügliche Kontrolle, Einschränkung und andere Maßnahmen betreffen;
- Von der verantwortlichen Person die Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten verlangen;
- Dem Berichter die Anweisungen für die Durchführung der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten geben;
- Die Wiederherstellungsarbeiten selber vornehmen.

Nach Art. 6 III der Richtlinie ist die zuständige Organ dazu befugt, die erforderlichen Maßnahmen, als letzte Maßnahme selber dann zu ergreifen, wenn die verantwortliche Person ihre Pflicht nicht erfüllen kann, oder deren Identifizierung nicht möglich ist, oder diese Person nicht die Kosten trägt.

Nach Art. 7 (Bestimmung der Wiederherstellungsmaßnahmen) der Richtlinie 2004/35/EG bestimmen die verantwortlichen Personen nach der Bestimmungen des Anhangs II die realen Wiederherstellungsmaßnahmen und legen diese der zuständigen Behörde für die Bestätigung vor, wenn die zuständige Behörde nicht selber diese Maßnahmen ergreift. Die zuständige Behörde entscheidet zusammen mit den verantwortlichen Personen, welche Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden sollen gemäß dem Anhang II.

Nach Art. 7 III der Richtlinie gibt es Paar Fälle der Verdeutlichung des Schadens und zwar, wenn die zuständige Behörde die gleichzeitige Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nicht gewährleisten kann, wird sie entscheiden zuerst für welchen Fall des Umweltschadens die Wiederherstellungsarbeiten durchgeführt werden können, wobei die Natur, Umfang und Schwere der Schäden und auch die Risiken für die Gesundheit der Menschen berücksichtigt werden sollen.

### **2.3.3. Ausgleich der Präventions- und Wiederherstellungskosten**

Die Richtlinie 2004/35/EG begründet den Begriff der „Kosten“ als alle für reale und rechtmäßige Durchführungen erforderliche Kosten, darunter, die Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung, des Verwaltungsverfahrens und der Durchführung der geplanten Maßnahmen und auch Kosten für die Kontrolle und Monitoring und andere Kosten.

Nach Art. 8 der Richtlinie 2004/35/EG trägt die verantwortliche Person alle Kosten, die für die Prävention und die Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten



erforderlich sind. Und wenn die Kosten die zuständige Behörde gedeckt hat, wird sie diese Kosten von dem Eigentumssicherer oder durch die von dem Schädigenden vorgelegten Gewährmittel zurückbekommen, die sie für die Durchführung der präventiven und Wiederherstellungsmaßnahmen ausgegeben hat.

Nach Art. 8 III der Richtlinie 2004/35/EG wird die verantwortliche Person nicht zur Deckung der Kosten für die Prävention und Wiederherstellung verpflichtet, wenn er beweist, dass der Umweltschaden oder die Gefahr solches Schadens

- Von einem Dritten herbeigeführt ist und die trotz den Sicherungsmaßnahmen vorlag;
- Durch den von der staatlichen Behörde herausgegebenen Erlass oder die Vorschrift herbeigeführt ist, außer den Fällen, wenn der Erlasses oder die Vorschrift aufgrund des durch die Tätigkeit der verantwortlichen Person herbeigeführten Unfalls herausgegeben wurde.

Nach Art. 8 IV der Richtlinie können die Mitgliedsstaaten den Berichter dazu bewilligen die Wiederherstellungskosten nicht zu decken, wenn er beweisen kann, dass der Schaden nicht durch seinen Schuld erzeugt war und dass der Umweltschaden durch

- Emission oder solchen Fall herbeigeführt war, der aufgrund der durch während der Emission aktuelle Gesetzgebung über die Implementierung des Anhangs III erteilten Genehmigung zugelassen ist oder mit den Genehmigungsbedingungen übereinstimmt;
- Emission oder solche Leistung herbeigeführt war, die entsprechend des zu dieser Zeit aktuellen wissenschaftlichen und technischen Wissens nicht als umweltschädlich betrachtet wird.

Art. 9 der Richtlinie 2004/35/EG lässt die Vorschriften der nationalen Regulierung über die Deckung der für die Teilnahmefälle erforderlichen Kosten unverändert. Was die Verjährungsfrist betrifft, wird sie nach Art. 10 der Richtlinie für 5 Jahre bestimmt.

#### **2.3.4. Andere Instrumente**

Die Pflicht der Gründung einer zuständigen Behörde. Nach Art. 11 der Richtlinie 2004/35/EG sollen die Mitgliedsstaaten die Gründung der bestimmten zuständigen Behörden festlegen und gewährleisten für die Erfüllung der durch diese Richtlinie bestimmten Pflichten, und zwar die Pflicht zur Identifizierung der verantwortlichen Person, Bewertung der Schadensmaßstäbe und Auswahl der Wiederherstellungsmaßnahmen. Zu diesem Ziel wird die zuständige Behörde dazu befugt, von der verantwortlichen Person die Durchführung der separaten Bewertung und Vorlegung der damit verbundenen erforderlichen Information und Angaben zu verlangen.

Die Rechte der natürlichen und juristischen Personen. Die natürlichen und juristischen Personen, die an dem Schaden leiden oder Interesse auf die Entscheidungen über die Umwelt haben, aufgrund denen die unter die Gefahr des Schadens geraten, können der zuständigen Behörde Ihre Vorschläge zu den Fällen der Schäden oder der Gefahr des Schadens mitteilen, und von der zuständigen Behörde die Ergreifung dazu erforderlichen Maßnahmen verlangen (Art. 12). Für die Erreichung dieses Zieles soll es solchen Personen die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend der prozessualen Gesetzgebung in das Gericht eine Beschwerde ans Gericht zu richten (Art. 13).

Finanzielle Unterstützung (Versicherung der Deckung). Die Mitgliedsstaaten werden bestimmte Maßnahmen ergreifen zur Unterstützung der Einführung der wirtschaftlichen und finanziellen Mechanismen und der Märkte von bestimmten verantwortlichen Personen, und auch die Einführung der finanziellen Mechanismen für die Fälle der Insolvenz, damit es den Berichtern die Möglichkeit gegeben wird, die finanzielle Gewährleistung für die Erfüllung aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten zu nutzen (Art. 14 I).

#### **2.4. Die Ziele der Umweltwiederherstellung und die Grundprinzipien von deren Planung**

Die Grundformen der Wiederherstellungsmaßnahmen. Die Ziele und Prinzipien der Umweltwiederherstellung werden durch Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG bestimmt, die die allgemeine Rahmenvorbedingungen umfasst, nach denen die bestimmten Formen der Umweltwiederherstellungsmaßnahmen bestimmt werden. Anhang III der Richtlinie reguliert die Auswahl dieser Formen im Fall des Schadens des Wassers, der geschützten Gebiete, der natürlichen bewohnten Gebiete.

Die Wiederherstellung des geschädigten Wassers, der geschützten Gebiete und natürlichen bewohnten Gebiete soll in der Form der bevorzugten Wiederherstellung, zusätzlichen Wiederherstellung und der ausgleichenden Wiederherstellung vorgenommen mit der Wiederherstellung des primären Umweltzustands vorgenommen werden, wobei

- a) „Die bevorzugte Wiederherstellung“ setzt beliebige Wiederherstellungsmaßnahme voraus, wodurch die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder verletzten Funktionen im Ganzen oder fast in den primären Zustand gebracht werden sollen;
- b) „Die zusätzliche Wiederherstellung“ setzt die auf die Wiederherstellung der natürlichen Ressourcen und/oder der Funktionen gerichtete Maßnahme, wodurch der Zustand ausgeglichen werden soll, weil während der Durchführung der primären Wiederherstellungsmaßnahmen die vollständige Umweltwiederherstellung nicht vorgenommen wurde;
- c) „Errechnende Wiederherstellung“ setzt beliebige Leistung voraus, die auf die Errechnung der innerhalb der Periode von dem Zufügen des Schadens zu den

- natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen bis deren Herstellung entstehenden Verluste gerichtet sind;
- d) „*Verlust bis der Wiederherstellung*“ stellt einen Verlust dar, der wie eine Gegebenheit bestimmt wird, wenn die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen deren ökologischen Aufgaben nicht erfüllen können oder deren Funktionen für die andere natürliche Ressourcen oder die Gesellschaft nicht verwendet werden können, bis die primäre oder zusätzliche Wiederherstellungsmaßnahmen diesen Zustand nicht verbessern werden.

Wenn die Durchführung einer primären Maßnahme unmöglich ist, dann soll eine zusätzliche Maßnahme durchgeführt werden, und wenn auch diese nicht ergriffen werden kann, dann soll es der Mechanismus der die Verlusten errechnenden Maßnahmen innerhalb der Periode von dem Zufügen des Schadens bis die Wiederherstellung.

*Grundziele der Wiederherstellungsmaßnahmen.* Anhang III der Richtlinie bestimmt die folgenden Ziele der Wiederherstellung der geschädigten Umwelt:

*Ziel der primären Wiederherstellung.* Das Ziel der primären Wiederherstellung ist, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder deren Funktionen im Ganzen oder fast in den primären Zustand gebracht werden.

*Ziel der zusätzlichen Wiederherstellung.* Wenn die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder deren Funktionen nicht durch primäre Wiederherstellung erreicht werden könnte, soll die zusätzliche Wiederherstellung in den Anspruch genommen werden. Das Ziel der zusätzlichen Wiederherstellung ist, im gegebenen Fall auf anderem Ort die Schaffung eines solchen Zustands der natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, der ähnlich wie der primäre Zustand der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen sein wird. Der andere Ort soll geographisch mit dem geschädigten Ort verbunden sein, damit die Interessen der Bürger geschützt werden können.

*Das Ziel der errechnenden Wiederherstellung.* Die errechnende Wiederherstellung dient der Ausgleichung der bis der Wiederherstellung der natürlichen Ressourcen und deren Funktionen herbeigeführten Verluste, die an sich von den geschützten Lebensbedingungen und Arten entsteht oder umfasst die zusätzliche Wiederherstellung des Wassers (bei der primären Wiederherstellung) und den anderen Ort (bei der zusätzlichen Wiederherstellung). Die errechnende Wiederherstellung umfasst nicht die Pflicht zum finanziellen Ausgleich.

*Die Grundprinzipien für die Planung der Wiederherstellungsmaßnahmen.* Die Richtlinie bestimmt die Grundprinzipien der Wiederherstellungsmaßnahmen.

*Bei der Planung der primären Wiederherstellungsmaßnahmen* soll vor allem die Bewertung der Verwendung des Konzepts bewertet werden, das sich auf der

gleichen Bedeutung von natürlichen Ressourcen und Funktionen beruht. Damit soll vor allem die Bewertung der Maßnahmen vorgenommen werden, wodurch die Erbringung der natürlichen Ressourcen und/oder deren Funktionen in gleicher Art, Qualität und Umfang vorgenommen werden soll, wie es bei der geschädigten Umwelt der Fall war. Wenn dies unmöglich ist soll es auf andere natürliche Ressourcen und/oder Funktionen appelliert werden. Daher wird durch Vermehrung die Qualitätsverminderung herbeigeführt.

Die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, andere Methoden zu verwenden. Wenn es unmöglich ist das oben genannte Ausgleichungskonzept für die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen zu nutzen, soll statt dieses Konzepts andere Bewertungsmethode verwendet werden. Die zuständige Behörde kann andere Methode, so z.B. finanzieller Wert anwenden, wodurch die Pflicht zur Durchführung der zusätzlichen und errechnenden Wiederherstellungsmaßnahmen geändert wird.

Die Kriterien für die Auswahl der Wiederherstellungsmaßnahmen. Die bestimmte Wiederherstellungsmaßnahme soll mit Hilfe der zugänglichen Technologien mit Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt werden:

- Die Auswirkung der einzelnen Maßnahmen auf die Gesundheit der Menschen oder Sicherheit;
- Der Wert der durchzuführenden Maßnahmen;
- Die Tatsächlichkeit der erfolgreichen Durchführung der durchzuführenden Maßnahmen;
- Ob es mit der Durchführung solcher Maßnahmen in der Zukunft anderer Schaden herbeigeführt wird;
- Der Dauer der durchzuführenden Maßnahmen;
- Der Zusammenhang zwischen den durchzuführenden Maßnahmen und der geschädigten geographischen Ort.

Bei den verschiedenen Wiederherstellungsmaßnahmen ist es möglich den primären Wiederherstellungsmaßnahmen den Vorrang zu geben, ausgenommen davon, dass das geschädigte Wasser, Art oder die natürlichen Ressourcen nicht im Ganzen wiederhergestellt werden können oder deren Erbringung in den primären Zustand lange gedauert hat. Solche Entscheidung wird nur dann getroffen, wenn es für die Verlustdeckung die zusätzlichen oder errechnenden Wiederherstellungsmaßnahmen angewandt werden.

Es werden keine Wiederherstellungsmaßnahmen angewandt, wenn

- a) Es sich bei der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen ergibt, dass keine wesentlichen Risiken für die Gesundheit der Menschen, das Wasser oder die geschützten Gebiete und natürliche bewohnte Gebiete vorliegt.

- b) Die Kosten für Wiederherstellungsmaßnahmen, die ausgegeben werden sollen, damit der primäre oder ähnliche Zustand wiederhergestellt wird, entsprechen dem zugefügten Schaden überhaupt nicht.

### **3. Die Schwächen des aktuellen georgischen Systems**

Problem N.1 )(Nichtexistenz der einheitlichen gesetzgeberischen Auffassung). Vor allem ergibt sich aus der Analyse der aktuellen georgischen Gesetzgebung folgende folgendes: Da es in der aktuellen Gesetzgebung keine nach der europäischen Rechtspraxis für die präventiven und Wiederherstellungsmaßnahmen eingeführten Instrumenten gibt, haben die Gesetzgebung und gesetzgeberische Leistung dieselbe Richtung: die Bestimmung der Summe des Umweltschadens mit Hilfe der schweren und undeutlichen Formeln und die Durchsetzung der aufgrund der oben genannten Tätigkeit entstehenden Ergebnisse mit Hilfe der in verschiedenen Normativakten zerstreuten Instrumente so, dass die Wiederherstellung-Verbesserung der geschädigten Umwelt nicht in den Betracht gezogen wird. Daher bleiben gegen den Umweltschaden durchzuführenden approbierten Mechanismen auch außer Acht gelassen. Die Nichtexistenz des einheitlichen gesetzlichen Akts stellt noch ein wesentliches Problem dar.

Daher beschränkt sich das System für das rechtliche Reagieren auf die Fälle des Umweltschadens nur auf die abstrakte Bestimmung der Schadenssumme in Cash und dessen Zahlung an das Staatsbudget. Daher ist dieses System in die Zivilrechts-, Verwaltungs- und Strafrechtsprozesse, dass es nicht zu dem einzelnen Bereich gehört.

Problem N.2 (Erarbeitung des einheitlichen Begriffs des Umweltschadens). Die georgische Gesetzgebung wird im Hinblick auf die Regulierung des Umweltschadens in mehreren Richtungen verteilt. Für die Regulierung des ersten Falles, der Fall des durch gefährliche Stoffe herbeigeführten Schadens, enthält die Gesetzgebung nichtaktuelle Vorschriften. Dies betrifft z.B. die Pflicht der zuständigen Verwaltungsbehörde zur angemessene Reaktion, oder zum Geben bestimmter Anweisungen zu der verantwortlichen Person im Fall des durch gefährliche Stoffe entstehenden Schadens, weil es gibt keine andere Fälle wo solche Verpflichtungen der Verwaltungsbehörden oder Institutionen beansprucht werden können. Das Gesetz weist auch sehr undeutlich auf die Kosten für die Wiederherstellungsmaßnahmen, obwohl es für dieses Gesetz die Mechanismen für die mit der Planung solcher Maßnahmen verbundenen verwaltungs-rechtlichen Beziehungen unbekannt ist. Der zweite Fall betrifft den Umweltschaden der nicht durch gefährliche Stoffe herbeigeführt wird. Solcher Fall ist auch in verschiedenen Rechtsakten zerstreut und gibt daher keine Möglichkeit für die Bestimmung des

einheitlichen Begriffs oder Darlegung der einheitlichen Auffassung zu dem oben genannten Fall.

Problem N.3 (Nichtexistenz der Wiederherstellungs- und präventiven Maßnahmen). Die aktuelle Georgische Gesetzgebung widerspricht den durch die europäische Gesetzgebung bestimmten Standards und den Prinzipien der gesetzlichen Praxis<sup>18</sup>, die den Begriff des Umweltschadens, die Pflicht zur Durchführung der präventiven und Wiederherstellungsmaßnahmen, den Ausgleich der Präventions- und Verbesserungskosten, die Pflicht zur Gründung der zuständigen Behörde oder die Rechte der natürlichen und juristischen Personen auf die Forderung der Vermeidung des Schadens, finanzielle Unterstützung (Versicherung der Deckungen) und andere Bestimmungen enthält. Die georgische Gesetzgebung enthält keine gesetzliche Regulierung der oben genannten Instrumente.

Problem N.4 (Prävention und Verbesserung des Umweltschadens als eine verwaltungs-rechtliches Instrument). Wie es oben dargelegt wurde, enthält die georgische Gesetzgebung keine rechtliche Bestimmungen über Prävention, Verbesserung und den Ausgleich des Umweltschadens. Deshalb ist es unmöglich das Konzept für die Verteilung des Umweltschadens in verwaltungs-rechtlichen und zivilrechtlichen Auffassungen einzuführen, was ein wesentliches Problem und Undeutlichkeit in der Gesetzgebung darstellt. Nach den in Europa aktuellen rechtlichen Auffassungen, wird die zwischen dem Verletzter und der zuständigen Behörde entstehende Beziehung während der Durchführung von präventiven und Wiederherstellungsmaßnahmen als verwaltungs-rechtliche Beziehung angenommen. Und was die aufgrund des Umweltschadens entstehenden Ergebnisse für die Gesundheit der Menschen oder das Privateigentum betrifft, wird dieser Fall dem zivilrechtlichen Regulierungsbereich unterworfen.

#### **4. Vorschläge**

Vorschlag N.1 (Erarbeitung der einheitlichen gesetzgeberischen Auffassung). Ausgehend von dem oben genannten ist es wichtig ein einheitliches Konzept zu erarbeiten und dies in einer einheitlichen gesetzlichen Form darzulegen. Dieses Konzept soll im gegebenen Fall in einem separaten Gesetz (oder separaten Kapitel des Umweltgesetzbuches) „über die Prävention, Wiederherstellung und Ausgleich des Umweltschadens“ dargelegt werden.

Vorschlag N.2 (Erarbeitung eines einheitlichen Begriffs des Umweltschadens). Ausgehend von der aktuellen georgischen Gesetzgebung sollte es in dem Gesetz (oder im relevanten Kapitel des Umweltgesetzbuches) „über die Prävention, Wiederherstellung und Ausgleich des Umweltschadens“ ein Konzept erarbeitet werden, wodurch die Verteilung des Umweltschadens in die aufgrund der gefährlichen Stoffe entstehenden und anderen Schäden aufgehoben werden soll

---

<sup>18</sup> In diesem Bereich wird besonders auf die Verordnung des EU-Parlaments und EU-Rates 2004/35/EG von 21. April, 2004 über die Prävention und Verbesserung des Umweltschadens hingewiesen.

und sie sollten in einer gesetzlichen Form dargelegt werden, wodurch deren Anwendungsprozess deutlicher wird. Die Erarbeitung solches Konzepts ist im mit Berücksichtigung der gesetzlichen Technik empfehlenswert.

Vorschlag N.3 (die präventiven und Wiederherstellungsmaßnahmen). Im Gesetz (oder Kapitel des Umweltgesetzbuches) „über die Prävention, Wiederherstellung und Ausgleich des Umweltschadens“ sollten die entsprechend der Richtlinie 2004/35/EG erarbeiteten tatsächlichen Mechanismen der präventiven Maßnahmen und die konkreten Formen und Kriterien für die Planung der Wiederherstellungsmaßnahmen entsprechend des Anhangs III derselben Richtlinie dargelegt werden. Und für die Fälle, die nicht den Wiederherstellungsmaßnahmen unterworfen werden, können die in Georgien aktuellen Mechanismen nur nach der angemessenen Bearbeitung und Harmonisierung verwendet werden und in für solche Fälle soll die Pflicht zur Kostendeckung bestimmt werden. Und daher eingegangenen Beträge sollen in den speziellen Umweltfond überwiesen werden<sup>19</sup>, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Durchführung der Umweltwiederherstellungsmaßnahmen nur dann genutzt werden, wenn die Identifizierung der verantwortlichen Person unmöglich ist oder in anderen Fällen, die auch im bestimmten Kapitel des Umweltgesetzbuches dargelegt werden sollen.

Vorschlag N.4 (Die Prävention und Wiederherstellung des Umweltschadens als verwaltungs-rechtliches Instrument). Parallel zu der Bestimmung der Planung präventiven und Wiederherstellungsmaßnahmen und von tatsächlichen Mechanismen und Kriterien im Bestimmten Kapitel des Umweltgesetzbuches sollte es die Mechanismen für die Bestimmung solcher Mechanismen in verwaltungsrechtlichen Kontext vorgenommen werden: so z.B. der Auswahl der Formen der Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen, die Abstimmung der durchzuführenden Maßnahmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde, Monitoring, Pflicht zur Durchführung der alternativen Maßnahmen und andere. Was die Ergebnisse solches Schadens betrifft, können sie durch die allgemeinen Regelungen über den Schadensersatz reguliert werden, die im ZGB als Deliktspflichten dargelegt sind.

Dazu muss auch der Begriff des Umweltschadens erarbeitet und dessen Differenzierung in bestimmten Arten vorgenommen werden (wiederherstellungsfähige und nichtwiederherstellungsfähige Umweltschäden), was die gesetzliche Regulierung dieses Instruments vereinfachen wird. Es kann auch die Ökoversicherung (die in der Umweltgesetzgebung immer noch ohne deren tatsächlichen Durchführungsmechanismen immer noch aktuell ist), als eine Art der Gewährleistung verwendet wird.

---

<sup>19</sup> Abgesehen von vielen Versuchungen könnte solcher Fond in Georgien nicht gegründet werden. Daher wird automatisch die Wichtigkeit der Erarbeitung der Vorschläge für die Gründung solches Instruments in den Betracht gezogen.

## § 4 Umweltplanung

### 1. Rechtssystem in Georgien

#### 1.1 System der Umweltplanung

Das allgemeine System der Umweltplanung wird durch das georgische Gesetz über „den Umweltschutz“ und das Gesetz über „die Gründe für die örtliche Errichtung und den Stadtbau“ (2005) dargelegt. Die georgische Gesetzgebung kennt auch die sektoralen Rechtsinstrumente, die in folgenden umweltrechtlichen Normativakten gegeben sind: das Gesetz über „den Schutz der atmosphärischen Luft“ (1999); Waldkodex Georgiens (1999); Gesetz über „gefährliche chemische Stoffe“ (1998); „Wassergesetz“ (1997); Gesetz über „Tierwelt“ (1996); Gesetz über den „Schutz der Pflanzen von schädlichen Stoffen“ (1994).

Zur Gewährleistung des Umweltschutzes und der dauerhaften Entwicklung bestimmt Art.15 des georgische Gesetzes über „den Umweltschutz“ das System der Umweltplanung, das die folgende Bereiche umfasst: 1) der langfristige strategische Plan (Strategie der dauerhaften Entwicklung); 2) fünfjähriger Plan (nationales Programm der Umweltschutzaktivitäten) und 3) Umweltmanagementplan, erstellt für die Leistungsobjekte.

Strategie der dauerhaften Entwicklung. Die Strategie der dauerhaften Entwicklung stellt einen aufgrund der Grundsätze der dauerhaften Entwicklung geschaffenen strategischen Plan dar, der die Gleichheit der wirtschaftlichen Entwicklung des Staates und der Umweltschutzinteressen gewährleistet. Die Strategie der dauerhaften Entwicklung des Staates stellt einen Grund für nationales Programm der Umweltschutzaktivitäten. Die Strategie der dauerhaften Entwicklung wird von dem Ministerium für die Umwelt und natürlichen Ressourcen zusammen mit den anderen interessierten Institutionen erarbeitet. Das Ministerium ist auch für die Organisation der Erarbeitung des Entwurfs für das nationale Programm der Umweltschutzaktivitäten. Die letzte Auffassung des Entwurfs der dauerhaften Entwicklung wird von dem georgischen Parlament behandelt und bestätigt. Obwohl es abgesehen von vielen Versuchen könnte solches Dokument in Georgien nicht erarbeitet werden<sup>20</sup>.

Nationales Programm der Umweltschutzaktivitäten. Nationales Programm stellt einen Teil des sozial-wirtschaftlichen Entwicklungsplanes Georgiens dar. Die Programme der Umweltschutzaktivitäten werden auf der regionalen, lokalen und institutionellen

---

<sup>20</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass der erste offizielle Versuch der Schaffung von Strategie der dauerhaften Entwicklung geht auf das Jahr 1996 zurück, wenn durch den Erlass des georgischen Präsidenten N.763 die staatliche Kommission Georgiens für die dauerhafte Entwicklung gegründet wurde, deren erste Aufgabe, die Erarbeitung der Strategie der dauerhaften Entwicklung Georgiens darstellte. Aber wie es oben erwähnt wurde, konnte solches Dokument nicht erarbeitet werden.



Ebene geschaffen. Im Jahr 1993 wurden die Umweltschutzprogramme für die zentralen und europäischen Ländern auf der paneuropäischen Konferenz der Umweltministern (Luzern, Schweiz) geschaffen, für die Erreichung deren Ziele die Staaten sich verpflichtet haben, „das nationale Umweltschutzprogramm“ (NEAP) regelmäßig zu erarbeiten und durchzusetzen. Genau diese Gegebenheit wird in dem im Art. 15 des Gesetzes über den „Umweltschutz“ dargelegten Umweltplanungssystem geschildert<sup>21</sup>. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass es in Georgien bis heute kein Normativakt erarbeitet wurde, der die Regelung der Schaffung eines Planes für Umweltschutzaktivitäten und dessen Regelmäßigkeit bestimmt, was an sich eine wesentliche gesetzliche Lücke darstellt.

Umweltmanagementpläne. Die Pflicht der Vorlegung der Managementpläne ist auf die Leistungsobjekte gerichtet. Die Regelungen der Erarbeitung solcher Pläne und deren Regelmäßigkeit werden durch die georgische Gesetzgebung bestimmt (in anderen Worten sind das Pläne für die Unternehmer).

### ***Die Gründe für die örtliche Planung***

Die rechtliche Regulierung der örtlichen Planung (Einrichtung) enthält das georgische Gesetz über „die Gründe für die örtliche Errichtung und den Stadtbau“ (2005). Bis Verabschiedung dieses Gesetzes beruhte die Planung der örtlichen Entwicklung in Georgien auf alten, sowjetischen Gesetzesvorschriften, die in 70-80er Jahren erarbeitet wurden und deren Frist aufgrund des Erlasses des Präsidenten regelmäßig verlängert wurde. Das neue Gesetz hat die neue rechtliche Regulierung der mit der örtlichen Planung verbundenen Beziehungen dargelegt. Das Gesetz reguliert die folgenden Bereiche:

Die zur Planung befugten Institutionen. Die zur Planung befugten Institutionen werden durch die georgischen Gesetze über „die Gründe für die örtliche Errichtung und den Stadtbau“, über „die Struktur, Befugnis der georgischen Regierung und die Regelungen über deren Aktivitäten“ und über „Hauptstadt Georgiens- Stadt Tbilissi“ und durch das Organgesetz über „die lokale Selbstverwaltung und Verwaltung“ bestimmt, nach deren Vorschriften die folgenden Behörden zur Planung befugt sind:

- a) Die georgische Regierung als befugte Institution der vollziehenden Gewalt; Die Regierungen der autonomen Republiken von Abchasien und Adsharien, als befugte Institutionen;
- b) Organe der lokalen Selbstverwaltung (Verwaltung), als befugte Dienste.

Die Arten und Hierarchie der örtlichen Errichtungs- und Stadtbauplanung. Nach Art. 10 des Gesetzes über „die Gründe für die örtliche Errichtung und den Stadtbau“ wird es in Georgien örtlich-territoriale Planung durchgeführt:

---

<sup>21</sup> Der erste Plan für Umweltschutzaktivitäten wurde durch den Erlass des Präsidenten N.191 im Mai 2000 unterzeichnet, der entsprechend der von der Weltbank bestimmten Vorgänge und mit deren finanziellen Unterstützung geschaffen wurde.

- a) Die örtliche Errichtung der Territorien von den autonomen Republiken von Abchasien und Adsharien, deren Arten sind folgende: 1) örtliche Errichtung des Territoriums – Generalplan für örtliche Errichtung des Staates; 2) örtliche Errichtung der Territorien von den autonomen Republiken von Abchasien und Adsharien – Pläne für die örtliche Errichtung dieser Republiken;
- b) Örtliche Errichtung des Rayons – Plan der örtlich-territorialen Entwicklung des Rayons;
- c) Stadtbauliche Planung der Siedlungen (Städte, Gelände, Dörfer), deren Arten sind folgende: 1) Planung der Bodennutzung – Generalplan der Bodennutzung; 2) Stadtbauliche Planung – Regulierungsplan der Stadtbaulichkeit.

*Integration der örtlich-territorialen und fachlichen Planung.* Nach Art. 11 I des Gesetzes über die „Gründe für die örtliche Errichtung und den Stadtbau“ soll die Übereinstimmung der örtlich-territorialen Planungsdokumenten sowohl zwischen den verschiedenen hierarchischen Ebenen als auch zwischen den Plänen unterschiedlicher Territorien. Nach Art. 11 II des Gesetzes sind die örtlich-territoriale Pläne integrierte Dokumenten, die die Pläne für bestimmte Fachgebiete und Projekte zusammenfasst und unterstützt deren Integrierung, diese Dokumenten formieren auch die örtlich-territorialen Entwicklungspolitik für das gegebene Territorium.

### ***Die fachlichen Umweltschutzpläne***

Der Prozess der Erarbeitung der fachlichen Umweltschutzpläne wird durch Umweltschutzgesetzgebung dargelegt: das Gesetz über „den Schutz der atmosphärischen Luft“ (Art. 43-45); der Waldkodex Georgiens (Art. 45, 15, 16); Gesetz über „die nukleare und Strahlungssicherheit“ (Art. 7); „Wassergesetz“ (Art. 14). In Georgien gibt es heutzutage keine fachlichen Umweltschutzpläne<sup>22</sup>. Es wurde in Georgien auch keinen integrierten Umweltschutzplan erarbeitet, indem die Analyse der sektoralen Probleme akkumuliert wäre und bestimmte umweltrechtliche Maßnahmen geplant würden.

### ***Begriff und Bedeutung der Umweltschutzpläne***

Die Pläne und Programme stellen im Verwaltungs- und Umweltrecht eine wesentliche rechtliche Form der Tätigkeit der Verwaltungsbehörde dar. In den letzten Jahrzehnten ist deren Rolle größer geworden, wozu den besonderen Beitrag der Einfluss der europäischen Gesetzgebung geleistet hat. So z.B. verpflichteten die Vorschriften des EU-Umweltrechts die Mitgliedsstaaten zur Schaffung und

---

<sup>22</sup> Heutzutage arbeiten in Georgien in diesem Bereich grundsätzlich die NGOs, besonders mit der Unterstützung der transnationalen Umweltorganisationen und der Weltbank. Ein Beispiel dazu stellt der in Stadt Kutaisi von der Umweltschutzorganisation der Kaukasus erarbeitete regionale Umweltschutzplan für die Jahre 2005-2025, der durch die Anordnung N.332 der lokalen Selbstverwaltung von Stadt Kutaisi bestätigt wurde. Daher werden die durch Gesetz pflichtige Verwaltungsbehörden passiver und erarbeiten keine Vorschläge zur Lösung dieses Problems.

Durchsetzung der Umweltschutzaktivitäten- und Pläne für die umweltrechtlichen Maßnahmen unterschiedlicher Bedeutung.

Es gibt keine rechtliche Bestimmung des Planes in der wissenschaftlichen Literatur. Die Versuche zur Schaffung solcher Pläne wurden mehrfach gescheitert. Nach der aktuellen Auffassung in der Literatur ist dies im „rechtswissenschaftlichen Hinblick möglich“. Dazu hat Aron Vildavski seine sarkastische Meinung geäußert und zwar „If planning is everything, maybe it's nothing“. Im Alltag wird dem Wort „Plan“ die statistische (Struktur der bestimmten Rechtsmäßigkeit), und auch dynamische Bedeutung (Durchführung bestimmter Maßnahmen, deren Einführungstendenz) gegeben.

Es kann darauf hingewiesen werden, dass ein „Plan“ ein Ergebnis der „Planung“ (Planungsleistung der Verwaltungsbehörde) darstellt. Sehr oft werden die Begriffe „Plan“ und „Planung“ als Synonymen verwendet, obwohl es die Unterschiede zwischen denen deutlich sind: Planung stellt ein Verfahren dar und Plan ist das Ergebnis der Planung. In dieser Hinsicht stellt es ein wesentliches Problem dar, dass die Gründe der Erarbeitung der Pläne nicht immer in den Gesetzen dargelegt werden. Heute wird es darüber nicht gestritten, dass der „Plan“ und die „Planung“ unterschiedliche Rechtsinstitutionen darstellen. Außerdem stellt die Umweltplanung die auf die Zukunft gerichtete Sicht dar, die aufgrund der Analyse der existierenden Gegebenheiten und Probleme erarbeiteten Rechtsnormen umfasst und ein lebendiges Organismus der Regulierung schafft.

Ausgehend von dem oben genannten ergibt sich der Begriff der Umweltplanung und deren Bedeutung immer aus den konkreten, sektoralen Plänen ergibt. Daher sollte es im allgemeinen Teil des Umweltgesetzbuches das allgemeine System, Hierarchie und Bedeutung der Umweltplanung dargelegt werden. Was die fachliche Umweltplanung betrifft, die einer der besonders effektiven Quellen des Umweltrechts darstellt, sollen deren Regulierungsnormen in den besonderen Teilen des Umweltgesetzbuches dargelegt werden.

## **2. EU-Recht**

Im Hinblick auf die Umweltplanung gibt es keinen Rechtsakt, der den Mitgliedstaaten eine umfassende Umweltplanung vorschreibt und diese strukturiert. Eine Ausnahme bildet die Richtlinie zur Meeresnutzungsplanung. Hinsichtlich der Umweltplanung auf dem Lande existieren jedoch viele Rechtsakte, die zu beachten sind, wenn die Mitgliedstaaten Umweltplanung praktizieren. Davon sind besonders die Richtlinien über die strategische Umweltprüfung, den Schutz von Flora und Fauna, den Schutz der Vögel, die Luftqualität und den Schutz der Gewässer zu berücksichtigen. In diesen Richtlinien sind die Instrumente dargelegt, die das aktuelle System der aktuellen nationalen Umweltgesetzgebung Georgiens beeinflussen und die Lücken der internen Gesetze und die Lücken der Gesetzgebung ausfüllen sollen.

Von den EU-Rechtsakten ist für die Umweltplanung auch die Aarhus Konvention von 1998 von großer Bedeutung, die folgende Bereiche betrifft: 1) die Zugänglichkeit der umweltrechtlichen Information; 2) die Teilnahme der Gesellschaft an der umweltrechtlichen Entscheidungen; und 3) das Recht auf die umweltrechtlichen Klagen.

Auf nationaler Ebene ist ein Blick in das deutsche Recht von Interesse: das deutsche Recht kennt eine Reihe von sektoralen Plänen, die zT europarechtlich vorgeschrieben sind, zT unabhängig vom EU-recht existieren. Zu den ersteren gehören zB die Wasserbewirtschaftungspläne, zu den letzteren vor allem die Landschaftsplanung. Neben den sektoralen Plänen einschließlich Landschaftsplanung existiert in Deutschland keine umfassend integrierende Umweltplanung. Die Integration der sektoralen Pläne erfolgt in der integrierten Raumplanung. In dieser werden die Umweltinteressen mit Nutzungsinteressen wie Landwirtschaft, Verkehr und Besiedlung abgewogen. Die raumplanung findet auf den Ebenen des Bundes, der Länder, der Regionen und der kommunalen Selbstverwaltung statt.

### **3. Die Schwächen des aktuellen georgischen Systems**

*Problem N.1 (Die integrale und sektorale Planung und Hierarchie der Umweltschutzpläne und die Wichtigkeit der Schaffung der Umweltschutzplanung als separates Instrument).* Aus der georgischen Gesetzgebung ergibt sich nicht der Zusammenhang zwischen den integralen und sektoralen Planungen. Die integrale Planung umfasst allgemeine Grundsätze und Richtungen, die danach in sektoralen Plänen und Programmen dargelegt werden und der auf der hierarchischen Ebene Vorrang gegeben. Obwohl das Gesetz auf die Strategie der dauerhaften Entwicklung (die im Prinzip den Charakter eines Vorschlags hat) und auch auf den nationalen Aktivitätsplan hinweist, wird es nirgendwo im Gesetz über sektorale Pläne und deren Beziehung zu den integralen Plänen und Programmen erwähnt. Die Gesetzgebung reguliert das territoriale Wirkungssystem der Umweltschutzpläne auf der zentralen, regionalen und lokalen Ebene. In diesem Gesetz wird auch die Möglichkeit der Existenz der rechtlichen Einschränkungsmöglichkeiten der Umweltschutzpläne nicht berücksichtigt.

Vor allem wird über die Pläne und Programme, als Umweltschutzinstrumente in der wissenschaftlichen und Fachliteratur nichts erwähnt. So z.B. das „nationale Programm der Umweltschutzaktivitäten“ von 2000<sup>23</sup> nennt nur die folgenden Mechanismen (Instrumenten) der Staatsverwaltung und Regulierung im Umweltschutz- und Umweltnutzungsbereich: Umweltschutznormen; wirtschaftliche Instrumenten; Umweltgenehmigungen und Lizenzen; Teilnahmen der Gesellschaft. Im folgenden Dokument wird die Umweltplanung gar nicht erwähnt. Diese Gegebenheit weist auf die Wichtigkeit die Umfassung dieses Instruments in strenge gesetzliche Rahmen hin. Und die Darlegung dieses Problems auf der Ebene der

---

<sup>23</sup> Bestätigt durch den Erlass des Präsidenten N.191 von 20. Mai, 2000

allgemeinrechtlichen Prinzipien und dessen Lösung ist in einem separaten Kapitel des allgemeinen Teils von dem Umweltgesetzbuch möglich. Was die Umweltschutzpläne betrifft, sollen die den Regulierungsbereich des besonderen Teils darstellen.

Problem N.2 (Die zur Planung befugten Behörden). Die georgische Gesetzgebung enthält kein einheitliches System der zur Umweltplanung befugten staatlichen Behörden auf der staatlichen zentralen, regionalen und lokalen Ebene.

Obwohl die Planung der Umweltschutzmaßnahmen von manchen staatlichen Behörden vorgenommen wird, bestimmt die vorrangige Richtung der Umweltplanung auf der staatlichen Ebene nimmt das Ministerium für die Umwelt und natürliche Ressourcen vor. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunikation zwischen dem Ministerium für die Umwelt und natürliche Ressourcen und den anderen Verwaltungsinstitutionen sehr schwach ist. In vielen Fällen wird es diesen Institutionen Vorrang gegeben und es wird den Interessen anderer geringere Bedeutung beigemessen.

Es gibt auch Probleme in den Organen der lokalen Selbstverwaltung und den Verwaltungsorganen. Es geht darum, dass das georgische Gesetz über „die lokale Selbstverwaltung und Verwaltung“ von 1997 den Organen der lokalen Selbstverwaltung und den Verwaltungsbehörden bestimmten Befugnisse übergeben, darunter die Befugnis zur Planung der sozial-wirtschaftlichen Entwicklung deren unterworfenen Territorien und auch die Befugnisse im Planungsbereich der umweltrechtlichen Maßnahmen. Die Gesetzgebung bestimmt keine rechtlichen Beziehungen zwischen den Behörden und der regionalen Verwaltung, der deutlich und allgemein, aber trotzdem die Befugnisse im Bereich der Planung der sozial-wirtschaftlichen Entwicklung und der umweltrechtlichen Maßnahmen übergeben werden.

Problem N.3 (Umweltplanung nach den sektoralen Gesetzen). In der aktuellen georgischen sektoralen Gesetzgebung wird das Umweltplanungssystem nicht im Ganzen dargelegt, oder, in manchen Fällen wird die Möglichkeit oder Pflicht der Erarbeitung der fachlichen Pläne bestimmter Art werden gar nicht berücksichtigt. Zudem fehlt es an einer Landschaftsplanung als naturschutzbezogener Fachplanung..

Problem N.4 (Teilnahme der Gesellschaft an dem Entscheidungsverfahren über die Umweltplanung). Die georgische Gesetzgebung enthält keine Instrumente und Vorschriften über die Teilnahme der Gesellschaft an dem Entscheidungsverfahren einer Verwaltungsbehörde (oder des Parlaments) über die Umweltplanung. Auf die Teilnahme der Gesellschaft an dem Entscheidungsverfahren wird auch davon beeinflusst, dass die zur Behandlung vorgelegten Fragen nicht genügend erlernt sind, oder die Gesellschaft die Vorgänge des Entscheidungsverfahrens nicht gut kennt. Dazu trägt die Teilnahme der Gesellschaft an dem Entscheidungsverfahren in

vielen Fällen den Beratungscharakter und die Gesellschaft hat keiner Möglichkeit den Beitrag zu dem Entscheidungsverfahren zu leisten und das Verfahren zu beeinflussen.

#### **4. Vorschläge**

Vorschlag N.1 (Integrale und sektorale Planung und Hierarchie der Umweltschutzpläne und die Wichtigkeit der Erarbeitung der Umweltschutzplanung als separates Instrument). Es ist fraglich, ob in Georgien eine umfassende Umweltplanung eingeführt werden sollte, oder ob die Zusammenführung der sektoralen Pläne durch die integrierte Raumordnungplanung erfolgen sollte, in der alle Interessen – Umwelt – und Wirtschaftsinteressen – miteinander abgewogen werden. Falls eine Umweltplanung eingeführt wird, empfiehlt sich, ein eigenes Gesetz (oder ein Kapitel im Umweltgesetzbuch) „über integrierte Umweltplanung“ zu schaffen. In diesem könnte der Zusammenhang zwischen den integralen und sektoralen Planungen bestimmt werden. Es sollen noch das vollständige System der Umweltplanung, allgemeine Begrifflichkeiten der integralen (als holistisches Model) und sektoralen Planungen und die Hierarchie zwischen den auf den zentralen, regionalen und lokalen Ebene erarbeiteten Plänen geschaffen werden. Falles auf eine integrierte Umweltplanung verzichtet wird, ist kein separates Gesetz (oder Kapitel im Umweltgesetzbuch) erforderlich. Die sektoralen Pläne sollten dann in den sektoralen Gesetzen des Umweltschutzes (Wasserkodex, Schutzgebietsgesetz, Luftreinhaltegesetz etc.) geregelt werden.

Vorschlag N.2 (Die zur Planung befugten Behörden). Da die aktuelle georgische Gesetzgebung kein einheitliches System der zur Umweltplanung befugten staatlichen Behörden auf der zentralen, regionalen und lokalen Ebene bestimmt, sollen solche Behörden nach den georgischen Gesetzen über „die Struktur, Befugnis und Arbeitsweise der georgischen Regierung“ und „über die Hauptstadt Georgiens – Stadt Tbilissi“ und nach dem Organgesetz über „lokale Selbstverwaltung und Verwaltung“ bestimmt werden.

Vorschlag N.3 (Umweltplanung nach den sektoralen Gesetzten). Die sektoralen Gesetze müssen im Einzelnen daraufhin durchgesehen werden, ob sie geeignete Planungsmaßnahmen vorsehen und ob sie insoweit mit den EU-Vorgaben übereinstimmen. Wünschenswert für das Naturschutzrecht ist die Einführung der Landschaftsplanung.

Vorschlag N.4 (Die Beziehung der Umweltschutzpläne zu den anderen sektoralen Plänen (so z.B. Bauplan )-Pflicht oder Beratung). Rechtlich zu regeln ist weiterhin, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Ausnahmen im Hinblick auf die Einführung der unterschiedlichen Regelungen für bestimmte Pläne zugelassen werden sollen. Ein Bilanzinstrument für solche Ausnahme soll die streng vorgeschriebene Teilnahme der Gesellschaft an der Erarbeitung solcher Pläne

darstellen. Dazu ist es auch möglich solche Pläne der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, deren Ergebnisse von dem den Plan erarbeitenden Verwaltungsorgan berücksichtigt werden soll.

Im Fall der Zulassung der Überprüfung solcher Pläne, wird es dem Plan oder einem Teil davon, innerhalb dessen die Überprüfung zugelassen ist, der beratende Charakter beigemessen. Für andere Fälle sollen deren rechtliche Einschränkungen festgelegt werden.

Vorschlag 5. (Teilnahme der Gesellschaft an dem Entscheidungsverfahren betreffend die Umweltplanung). Es sollen die erforderlichen Maßnahmen für die Transparenz des Entscheidungsverfahrens und für die Zugänglichkeit der Information über prozessuale Vorschriften dieses Verfahrens für alle Interessente durchgeführt werden. In dieser Hinsicht ist es nötig, die nationalen rechtlichen Instrumente und Mechanismen für die Teilnahme der Gesellschaft an dem Entscheidungsverfahren geschaffen werden, die sich auf den allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien beruhen sollen.

## **§ 5 Umweltaudit**

### **1. Georgisches Recht**

#### **1.1. Das Gesetz über den Umweltschutz**

Das georgische Gesetz über den „Umweltschutz“ betrifft die Instrumente des *Umweltmanagementsystems* und der *Umweltaudit*. Nach Art. 15 des Gesetzes über den „Umweltschutz“ umfasst das Umweltplanungssystem die Umweltmanagementpläne für die betrieblichen Subjekte, es bleibt aber dessen Regulierungsfrage praktisch im Ganzen offen geblieben. Art. 4, Punkt „t“ des Gesetzes „bestimmt das Umweltmanagementsystem“, wonach das Umweltmanagementsystem einen Teil des Managementsystems des Leistungsobjektes und der Business-Strategie darstellt und umfasst alle mit der Umweltverträglichkeit direkt oder indirekt verbundenen Aspekte des Funktionierens der Objekte (darunter Umweltmanagementplan, Umweltschutzpolitik, Gesellschaften und Personal, Register der Umweltschutznormen).

Art. 20 des Gesetzes über „Umweltschutz“ betrifft das Umweltaudit. Nach diesem Gesetz stellt das Umweltaudit die Analyse der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und der Umweltschutznormen (inklusive der von dem Betreiber bestimmten Normen) von dem Betreiber und Analyse des Managements des Umweltnutzung umfasst und wird für die ökologische Bewertung der Leistung, die Verdeutlichung der Verluste von natürlichen Ressourcen, der negativen Auswirkung

auf die Umwelt und der Wege und Möglichkeiten der Abfallminimierung durchgeführt.

Nach der georgischen Gesetzgebung wird das Umweltaudit mit dem Vorschlag des Betreibers oder mit der Entscheidung des Ministeriums für die Umwelt und natürlichen Ressourcen nur in nach georgischer Gesetzgebung vorgeschriebenen besonderen Fällen. In dem letzten Fall wird die mit dem Umweltaudit verbundenen Kosten das Ministerium decken.

Die Gesetzgebung weist auch auf das Recht der Gesellschaft, die Ergebnisse des Umweltaudits zu erhalten, wenn sie keine staatlichen, kommerziellen oder unternehmerischen Geheimnisse enthalten.

Nach Art. 50 V des Gesetzes über den „Umweltschutz“ werden die Regelungen der Durchführung des Umweltaudits durch die georgische Gesetzgebung bestimmt. Dazu ist es noch darauf hinzuweisen, dass es keine Vorschriften in georgischer Gesetzgebung gibt die diese Frage regulieren.

## **1.2. Das georgische Gesetz über die „Standardisierung“**

Das Gesetz über die „Standardisierung“ von 1999 bestimmt die rechtlichen Gründe der Standardisierung in Georgien, die sich auf die folgende Grundprinzipien beruhen:

- Die Teilnahme aller Interessenten an den freiwilligen .....
- Die Entscheidung aufgrund des Konsensus;
- Transparenz des Verfahrens bei jedem Stadium;
- Vorrang der gesellschaftlichen Interessen im Vergleich zu den individuellen;
- Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erfolge und internationalen oder ausländischen Standards.

Nach Art. 10 des Gesetzes werden die Standards von beliebigem Interessenten erarbeitet, der die erarbeiteten Standards zur Registrierung der nationalen Agentur für georgische Standards, technische Vorschriften und Meteorologie (unten Agentur). Es wird dem beliebigen von dem Interessenten erarbeiteten Standard nur nach der Registrierung im Standardregister rechtliche Bedeutung beigemessen. Für solche Standards werden die Urheber- und andere Rechtsvorschriften der georgischen Gesetzgebung angewandt.

Das Gesetz weist auch auf die Durchführungsmechanismen der pflichtmäßigen Standardisierung durch die Bestimmung der Vorschrift über die „Zertifizierung der Produktion und Dienstleistung“.



Nach dem georgischen Gesetz über „die Gewährleistung der Maßeinheiten“ wird es für die Organisierung und Durchführung der Standards, technischen Vorschriften und meteorologischen Leistung eine juristische Person des öffentlichen Rechts – nationale Agentur für georgische Standards, technische Vorschriften und Meteorologie gegründet, die ihre Tätigkeiten innerhalb des durch georgische Gesetze und Satzung bestimmten Zuständigkeitsbereichs erfüllt, deren Satzung das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Georgiens unterschreibt (Art. 13).

### **1.3. Nationale Rechtsvorschrift über ISO 9001 Standards**

In diesem Bereich entstehenden Beziehungen werden durch folgende untergesetzliche Normativakten reguliert: 1) Erlass N.340 der Abteilung für georgische Standardisierung, Meteorologie und Zertifizierung (Sakstandard) von 4. November, 2003 über die Bestätigung der Systeme - Voraussetzungen des Qualitätsmanagements der „nationalen georgischen Standards ISO 9001: 2003 “ und 2) Erlass N.341 derselben Abteilung von 4. November, 2003 über die Bestätigung der „Grundvorschriften für das Qualitätsmanagement der nationalen georgischen Standards SST ISO 9001 : 2003“ und des Lexikons“.

Über ISO 14001 gibt es keine innerstaatlichen Normativakte.

## **2. EU-Recht und internationales Recht**

### **2.1. Die Regulierungsakte**

Auf der europäischen Ebene ist es vor allem die Verordnung 761/2001/EG über das Umweltaudit (EMAS II)<sup>24</sup> zu unterstreichen, die durch EMAS I<sup>25</sup> geändert worden ist. Dazu stellt noch einen wesentlichen Rechtsakt ISO 14001 als die Vorschriften über die Zertifizierungsvorgänge die von den Mitgliedsstaaten unterzeichnet werden.

Der einzige Unterschied zwischen den EMAS Richtlinie und ISO 14001 liegt daran, dass die erste einen europäischen Rechtsakte darstellt und die Wirkung der zweiten nicht eingeschränkt wird. Außerdem enthält die EMAS Verordnung die wesentlichen Instrumente im Hinblick auf die Pflicht zur Vorlegung des Umweltberichts.

Es ist noch zu erwähnen, dass im Hinblick auf die effektive Erarbeitung dieses Instruments auf der nationalen Ebene sollen die Vorschriften von beiden Verordnungen kombiniert angewandt werden.

### **2.2. Begriff und Bedeutung des Umweltmanagementsystems**

---

<sup>24</sup> Verordnung (EG): Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an eine Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

<sup>25</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1836/93

Nach der EMAS Verordnung und den Standards von ISO 14001 stellt das Umweltmanagementsystem:

- Einen Teil des internen Managementsystems des Unternehmens;
- Planungs-, Durchführungs- und Kontrollinstrument, das die Integration der umweltrechtlichen Maßnahmen in die allgemein unternehmerische Entscheidungen unterstützt dar.

Dies umfasst die Komponenten der Planung (**Plan**), der Durchführung (**Do**), der Kontrolle (**Check**) und der Optimierung (**Act**) (PDCA: Plan-Do-Check-Act), wo

- Die Planung die Vorsetzung des Verfahrens und der Ziele darstellt, damit die Umweltschutzpolitik einer Organisation durchgesetzt wird;
- Die Durchführung stellt die tatsächliche Einführung der geplanten Prozesse dar;
- Die Kontrolle ist das Monitoring auf die Erfüllung der rechtlichen oder anderen Voraussetzungen (Bedingungen) und auch auf die Ziele der Umweltschutzpolitik einer Gesellschaft; Im gegebenen Fall geht es um die Veröffentlichung der sich aus den Umweltmaßnahmen ergebenden Ergebnisse von der Gesellschaft;
- Optimierung ist die Korrektur der geplanten Maßnahme wenn es erforderlich ist.

Nach der Verordnung EMAS und den ISO 14001 Standards stellt das Ziel der Umweltmanagementsysteme die Erreichung der oben genannten Ziele dar durch *ständige Verbesserung der umweltrechtlichen Maßnahmen* (En.: *Continuous Improvement Process (CIP)*), die mit Hilfe der folgenden Maßnahmen erreicht wird:

- Die Erarbeitung des Umweltmanagementsystems – Erarbeitung der Befugnisse der Gesellschaft, der Leistungsvorschriften, formellen Prozessen und Mitteln;
- Die systematische, objektive und regelmäßige Bewertung des Systems;
- Informierung der Gesellschaft und andere Interessenten über die Erfüllung der umweltrechtlichen Maßnahmen;
- Öffentliches Dialog mit der Gesellschaft und den anderen Interessenten;
- Aktive Kooperation mit den Mitarbeitern;
- Die Gewährleistung der adäquaten Fortbildungen der Mitarbeiter für die Schaffung der effektiven Reaktionssystems in besonderen Fällen.

Diese Maßnahmen bestimmten die neuen Instrumente der Umweltpolitik von den Unternehmen/Gesellschaften, die im Ganzen einen wesentlichen Faktor der Konkurrenzfähigkeit des Staates darstellt, den Prozess der umweltrechtlichen Tätigkeiten verbessert, die Mitarbeiter motiviert und das Image des Unternehmers schafft.

### 2.3. Die Grenzen des Umweltaudits

Die Schaffung der Institution des Umweltaudits geht auf das amerikanische Umweltrecht der 70er Jahren des letzten Jahrhunderts zurück, wo der Begriff „environmental audit“ einen Vorschlag der unternehmerischen Gesellschaft darstellte, damit diese die wesentliche umweltrechtliche Information sammeln und dann analysieren könnte. Solche Versuchung der unternehmerischen Subjekte diene vor allem der Vermeidung der individuellen Verantwortungen aufgrund der Verminderung der Risiken und auch der Imageversteigerung in der Gesellschaft, was deren öffentliche Einschätzung auch beeinflusst hat. Es soll noch zwischen den „compliance audit“ und „management audit“ unterschieden werden. Die erste davon umfasst die Untersuchung und Kontrolle über die Erfüllung der umweltrechtlichen Voraussetzungen innerhalb eines Unternehmens und das Ziel der zweiten ist die Forschung der Effektivität des Systems des Umweltaudits.

Das politische Ziel des Umweltaudits auf der europäischen Ebene ist die individuelle Verantwortung der industriellen Unternehmen – die durch ihre Aktivitäten entstehenden Ergebnisse selber nachzukommen. Daher sind die Unternehmen dazu verpflichtet, ein Umweltmanagementsystem aufgrund der Umweltpolitik und des Programms zu schaffen, die der regelmäßigen Bewertung unterworfen wird. Die Verstärkung der individuellen Verantwortungen der Unternehmen wird die Regelmäßigkeit der umweltrechtlichen Maßnahmen verbessern. Daher wird die umweltrechtliche Verwaltung dereguliert-reduziert.

Nach dem Beispiel von der Bundesrepublik Deutschland wurde es aufgrund des Umweltaudits ein neues Rechtssystem – Ökoaudit geschaffen, wodurch den Unternehmen die Möglichkeit der Selbstbestimmung im internen umweltrechtlichen Bereich gegeben wurde, was sich von dem aktuellen Umweltrecht unterscheidet (ohne dem zu widersprechen), das nicht auf die beschränkende Verwaltungskontrolle gerichtet ist, sondern motiviert die Unternehmer, ein sich auf dem adäquaten Managementsystem und der persönlichen Verantwortung beruhenden Umweltkontrollsystem zu schaffen<sup>26</sup>.

Nach der EMAS Verordnung und ISO 14001 Standards wird es mit Hilfe des Umweltaudits:

- Geprüft ob das Umweltmanagementsystem entsprechend der Planung funktioniert (*Kontrollinstrument*);
- Bei der Entdeckung bestimmter Mängel angemessene durchzuführende Maßnahmen für die weitere Verbesserung erarbeitet (*Regulierungsinstrument*);
- Geprüft, inwieweit das Umweltmanagementsystem den in diesem Bereich aktuellen Rechtsvorschriften entspricht (*Normenkonfrontation*).

---

<sup>2626</sup> Kloepfer, Michael, Umweltrecht; München, 3. Aufl. 2004, §5, Rdnr.446

Mit Hilfe des Umweltaudits wird es nicht nur Normenerfüllungs- oder deren Nichterfüllungsfrage gelöst (*planmäßiges Funktionieren des Systems*), sondern wird die Angemessenheit und Gründungs- und Durchführungsmöglichkeit der Normen geprüft (*Tatsächlichkeit des Systems*).

Nach der EMAS Verordnung

- Stellt *das Umweltaudit* die systematische, regulierende und objektive Bewertung der Tätigkeit der Gesellschaft, des Managements und der umweltrechtliche Aktivität dar;
- Sind *die Ziele und Grenze des Umweltaudits* die Bewertung der Umweltmanagementplänen, der Angemessenheit mit der Umweltpolitik, dem Programm, den umweltrechtlichen Vorschriften und Standards;
- Stellen die zu dem Umweltaudit befugte Personen interne oder Außenauditoren, die durch Anhang II bestimmte Qualifikation haben und unabhängig von der Leistung des zu bewertenden Unternehmers sind;
- Kann das interne Umweltaudit des Unternehmers mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren durchgeführt werden.

#### **2.4. *Beimessung des Rechts auf die Beteiligung (die Wirkungsgrenze der Verordnung)***

EMAS II Verordnung hat ihren Wirkungsbereich verbreitet. Wenn die EMAS I Verordnung nur zu den unternehmerischen Subjekten angewandt wurde und nur die von der unterschiedliche Vorschrift nur die Mitgliedsstaaten mit Hilfe der innerstaatlichen Mechanismen erarbeiten konnten, hat die neue Verordnung deren Anwendungsbereich mit dem Begriff der allgemeinen „Organisation“ verbunden (Art. 2, Punkt „s“ EMAS II, deren Wortlaut der durch ISO 14001 bestimmten Organisationsbegriff im Ganzen entspricht), der sich sowohl auf die öffentliche als auch privatrechtliche Gesellschaft-Institutionen oder auf deren Teil dehnt. Nach Art. 3 I der EMAS „kann eine Gesellschaft sich an EMAS beteiligen, die ihre umweltrechtliche Leistung verbessern will“. In der Verordnung sind auch die detaillierten Voraussetzungen gegeben, die für die Gesellschaften vorgeschrieben werden, die der oben genannte Antrag vorlegt.

#### **2.5. *Vorgänge des Umweltaudits***

##### **2.5.1. *Primäres Verfahren (Prüfung der rechtlichen Grundlagen)***

Nach der EMAS II Verordnung setzt ein primärer Vorgang die Bestimmung der gesetzlichen Grundlagen für das Umweltmanagementsystem, das die folgenden Prinzipien umfasst:

Vor allem die *Möglichkeit der Durchführung des Umweltaudits*, aufgrund dessen das Umweltmanagementsystem erarbeitet wird. Das umweltrechtliche Ziel und Umweltschutzprogramm stellen einen Teil des Umweltmanagementsystems dar (Art. 3 II, Punkt „a“ EMAS II). Nach Anhang VII der Verordnung werden die Umweltverträglichkeitsprüfungsmaßnahmen von der Gesellschaft durchgeführt, für die nach dieser Verordnung die 5 folgenden Voraussetzungen vorgeschrieben werden: 1. Die Pflicht zur Berücksichtigung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften („legal compliance“); 2. Die Pflicht zur Berücksichtigung aller umweltrechtlichen Aspekte, die die Umwelt wesentlich beeinflussen können; 3. Pflicht zur Beschreibung der Bewertungskriterien und der wesentlichen Auswirkung auf die Umwelt; 4. Pflicht zur Forschung der zu verwendenden Technik und des Umweltmanagementverfahrens und 5. Pflicht zur Bewertung der Reaktionen auf die oben genannten Fälle.

Wie es oben dargelegt wurde wird es ein Umweltschutzmanagementsystem auf der zweiten Ebene der Umweltprüfung erarbeitet (Art. 3 II, Punkt „a“ EMAS II), dem in der Verordnung zentrale Bedeutung beigemessen wird. Aufgrund des Managementsystems wird es klar, welche umweltpolitische Richtung ein Unternehmen vorsetzt. Dieses System enthält auch die Grundangaben zu der Planung-Durchführung der umweltrechtlichen Maßnahmen des Unternehmens.

Während der primären Vorgänge wird auch die *interne unternehmerische Umweltprüfung* durchgeführt, die gemäß dem Anhang II der Verordnung vorgenommen werden soll (Art. 3 II, Punkt „b“ EMAS II), aufgrund deren es deutlich wird, ob dieses Unternehmen sich auf von sich selbst bestimmten Vorgängen beruht und ob es durch die Erfüllung dieser Vorgänge bestimmte Probleme gelöst werden können, oder ob es der allgemeine Zustand dadurch verbessert wird. Eine wesentliche Bedeutung wird auch der Qualität der Unabhängigkeit des Umweltprüfers und der maximal objektive Beschreibung des neutralen Umweltzustandes beigemessen.

Einen wesentlichen Punkt stellt auch die Pflicht zur Veröffentlichung des Umweltberichts für die Informierung der Gesellschaft und anderen Interessenten dar, aufgrund deren es sich ergibt welche Ergebnisse das Unternehmen durch die umweltrechtlichen Maßnahmen im Umweltmanagementsystem bekommen hat, deren detaillierte Beschreibung Anhang III der Verordnung enthält. Der Umweltbericht soll auch deutlich, einheitlich und wenn es erforderlich ist in der gedruckten Auffassung vorgestellt werden. Die Verordnung behandelt nicht die Fragen des Schutzes der unternehmerischen Geheimnisse und weist nur auf die Veröffentlichung des Umweltberichts hin. Dies muss aber berücksichtigt werden, damit die Kollisionen in der nationalen Gesetzgebung beseitigt werden.

Die einheitliche Bewertung dieser Ergebnisse wird von dem Umweltauditor vorgenommen und es werden die Schlusstandards in den Standardregister eingetragen, was dem Unternehmen das Recht auf die Anwendung der in EMAS II

Verordnung dargelegten Vorschriften beimit. Das Unternehmen unterschreibt die Beteiligung des Unternehmens an den Vorgängen des Ökoaudits und es wird ein *Zertifikat* erteilt.

### **2.5.2. Die Vorgänge des weiteren Umweltaudits**

Nachdem es die Angemessenheit mit der aktuellen Gesetzgebung festgestellt wird, wird die Angemessenheit der Tätigkeit des Unternehmens mit den registrierten Standards überprüft. Es soll mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren das Umweltaudit durchgeführt werden, und die Veröffentlichung des Umweltberichts soll einmal innerhalb eines Jahres vorgenommen werden.

Wenn es sich aufgrund der Prüfung ergibt, dass der Umweltbericht nicht mit der Gesetzgebung übereinstimmt und daher negativ ist, werden spezielle Anmerkungen dazu als *Sanktionen* in das spezielle Buch über die Verletzungsart und Umfang fixiert. Diese betrifft auch den Fall, wenn die zuständige Behörde entdeckt, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen der EMAS II Verordnung nicht mehr erfüllt, oder die dazu verbundenen verwaltungs-rechtliche Normen verletzt.

### **2.6. Umweltauditor und Organisationen des Umweltaudits**

EMAS II Verordnung umfasst die allgemeinen Grundsätze und Kriterien über die Zertifizierung des Umweltauditors und der Organisationen des Umweltaudits. Was die rechtlichen Voraussetzungen betrifft, ergeben sie sich nur aus der nationalen Gesetzgebung. Einen Grund dafür stellt die Verbundenheit dieses Instruments mit der Einschränkung der von verschiedenen Mitgliedsstaaten anerkannten Menschenrechten und Freiheiten. In Deutschland stellt *solches national-rechtliches Instrument das Gesetz über „Umweltaudit“* das im Dezember von 1995 in Kraft getreten wurde. Das Gesetz bestimmt vor allem die zur Zertifizierung befugten Behörde und andere formell-rechtlichen Prozesse. Das Gesetz enthält auch die mit der Qualifikation verbundenen Vorschriften (materielle Seite), darunter die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Auditoren (§ 4 UGB), Zulässigkeit (§ 5 UAG) und Spezialisierung (§ 7 UAG).

Besonders wird es die Frage der Rechte der Organisationen des Umweltaudits in den Betracht gezogen. Nach dem Gesetz können solche Organisationen bestimmte juristische Personen sein. Hier wird es über die unternehmerisch-rechtliche Formen gesprochen. In solchen Fällen wird es große Bedeutung der Qualifikation der Organisationen gegeben. Dies wird grundsätzlich mit Hilfe der Mitgliedschaftsausweise der zu diesen Organisationen gehörenden Umweltauditoren und Fachmänner festgestellt.

### **2.7. Zusammenhang mit Umweltrecht**

Das Umweltaudit bedeutet an sich nicht, dass die verwaltungsrechtliche und unternehmerische Selbstkontrolle parallel existieren. Das Ziel des Umweltaudits setzt die Motivierung der Unternehmen vor, damit sie die umweltrechtliche Kontrolle für die Verminderung der Verwaltungskontrolle selber vornehmen können. Genau diese Frage betreffen die Vorschriften der Gesetze über Immissionen, Wasser und Abfälle, die den Organisationen die das Umweltaudit durchführen den Vorrang geben. Auf der europäischen Ebene wird diese Frage durch EMAS- Privilegierungs-Verordnung reguliert<sup>27</sup>.

Die gesetzliche verwaltungs-rechtliche Privilegierung wird nur in solchen Fällen zulässig, wenn alle im Umweltbereich aktuellen verwaltungs-rechtlichen Akten bei aller Etappen Durchführung der EMAS II Vorgänge berücksichtigt werden.

### **3. Die Schwächen des georgischen Systems**

Problem N.1 (die Nichtexistenz des Umweltaudits als des umweltrechtlichen Instruments). Aufgrund der aktuellen georgischen Gesetzgebung hat es sich herausgestellt, dass die Gesetzgebung einerseits die Instrumente des Umweltmanagements und des Umweltaudits bestimmten, aber auf der anderen Seite führt keine zusätzlichen Mechanismen für die Bestimmung der Zwecke dieser Instrumente ein.

Problem 2. (Verwaltungs-rechtliche Privilegierung). Da das Umweltaudit für die Organisationen ein fakultatives Instrument darstellt und dies nicht mit deren Verpflichtungen verbunden ist, soll es neben dem Umweltaudit die Stimulierungsfaktoren seitens der Organisationen gemeint werden. Vor allem geht es um die verwaltungs-rechtliche Privilegierung der Organisation, das heißt um die Deregulierung der Kontrolldurchführung seitens der Organisation entsprechend den umweltrechtlichen Vorschriften.

Problem N.3 (Umweltauditoren und Organisationen des Umweltaudits). Die aktuelle georgische Gesetzgebung kennt keine Kriterien der Zertifizierung der Umweltauditoren und der Organisationen des Umweltaudits und auch rechtlichen Gründe deren Verantwortung.

Problem N.4 (Die Vorgänge des Umweltaudits). Die aktuelle georgische Gesetzgebung enthält keine Bestimmungen über die Vorgänge des Umweltaudits, die Veröffentlichung der Ergebnisse des Umweltaudits und die zusätzlichen rechtlichen Mechanismen.

### **4. Vorschläge**

---

<sup>27</sup> Verordnung über Immissionsschutz und Abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS –Privilegierungs-Verordnung).

Vorschlag N.1 (Die Pflicht der Unternehmer-Organisationen zur Informierung der zuständigen Verwaltungsbehörde. Die verwaltungs-rechtliche Privilegierung der Organisation). Wenn es über die Pflicht des Unternehmens zur Durchführung der umweltrechtlichen Maßnahmen gesprochen wird, ist es wichtig, dass es vor allem die Entscheidung über die für den Umweltschutz verantwortliche Person zu bestimmen und darüber die zuständige Behörde zu informieren. Die zuständige Behörde soll auch unter den umweltrechtlichen Maßnahmen informiert werden, deren Durchführung die antragende Organisation plant. Wenn es sich herausstellt, dass die oben dargelegte der aktuellen Gesetzgebung widerspricht, wird sich aufgrund der EMAS-Privilegierungs-Verordnung ein Grund für verwaltungsrechtliche Privilegierung einer Organisation ergeben.

Vorschlag N.2 (Umweltauditoren und Organisationen des Umweltaudits, die Vorgänge des Umweltaudits). Es soll im bestimmten Kapitel der allgemeinen Teil des Umweltgesetzbuches die allgemeine Grundsätze der Zertifizierung der Umweltauditoren und der Organisationen des Umweltaudits, und auch der der Vorgänge des Umweltaudits mit Berücksichtigung der nationalen Vorschläge und der durch die international-rechtliche Normativakten anerkannten Rechtspraxis.

Es soll in diesem Bereich der bestimmten Institution die Befugnis zur Verabschiedung eines Normativakts gegeben werden.



**gtz**



With the financial support of  
Federal Ministry  
for Economic Cooperation  
and Development

**Sustainable Management of Biodiversity**

**South Caucasus**

Programme Office

Ministry of Environmental Protection and Natural Resources

6, Gulua St, 6th. fl – 0114 Tbilisi – Georgia

T: +995-32-201828

[www.gtz.de](http://www.gtz.de)

© Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, 2010